

Vorblatt

Hochschulrahmengesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Der Gesetzentwurf beruht auf der Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG). Diese neue Zuständigkeit des Bundes wurde aus der Sorge geschaffen, daß die Hochschulgesetzgebung in den Ländern zu divergierenden Entwicklungen im Hochschulwesen und damit zu einem notwendigen Verlust der Rechtseinheit führen würde (Artikel 72 GG). Dies gilt insbesondere für die Reform der Personalstruktur (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1), die Entwicklung von Fachoberschulen und die Neuordnung des Gesamthochschulbereichs, die durch die Einzelgesetzgebung der Länder nicht gewährleistet werden kann.

B. Lösung

Der Entwurf geht von der funktionalen Einheit des Hochschulwesens aus; seine Vorschriften gelten demgemäß für die verschiedenen Hochschularten gleichermaßen. In Konsequenz der Reform der Studienziele, der Studiengänge und Studieninhalte sollen die bisher voneinander getrennten Bereiche des Hochschulsystems in der Gesamthochschule zusammengefaßt werden. Die Personalstruktur wird grundlegend neu geordnet. Daneben werden durch eine Reihe weiterer Regelungen Grundsätze für die künftige Entwicklung des Hochschulwesens festgelegt, die zu einer Wahrung bzw. Wiederherstellung der notwendigen Rechtseinheit führen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nur insoweit Kosten, als er an überregionalen Einrichtungen des Hochschulwesens beteiligt ist. Den Ländern erwachsen durch die Ausführung dieses Gesetzes insbesondere Kosten im Bereich des Personalwesens.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Februar 1971

I/4 (III/1) — 25018 — Ho 4/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes

Gesetzesübersicht

Geltungsbereich		§ 1
Kapitel I	Vorschriften für die Landesgesetzgebung	§§ 2 bis 58
1. Abschnitt	Aufgaben der Hochschulen	§§ 2 und 3
2. Abschnitt	Gesamthochschule	§§ 4 bis 6
3. Abschnitt	Selbstverwaltung und Staatsverwaltung	§§ 7 bis 12
4. Abschnitt	Mitwirkung an der Selbstverwaltung	§§ 13 bis 20
5. Abschnitt	Organisation der Hochschule	§§ 21 bis 26
6. Abschnitt	Zugang zur Hochschule	§§ 27 bis 31
7. Abschnitt	Studium und Prüfungen	§§ 32 bis 39
8. Abschnitt	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Tutoren	§§ 40 bis 53
9. Abschnitt	Staatliche Anerkennung	§ 54 und 55
10. Abschnitt	Anpassung des Landesrechts	§§ 56 bis 58
Kapitel II	Unmittelbar geltende Vorschriften	§§ 59 bis 61
Kapitel III	Änderung von Bundesgesetzen, Schlußvorschriften	§§ 62 bis 65

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind; dazu gehören insbesondere

- a) Gesamthochschulen
- b) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Philosophisch-theologische Hochschulen, Sporthochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe von § 54 auch für die staatlich anerkannten Hochschulen.

KAPITEL I

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

1. ABSCHNITT

Aufgaben der Hochschulen

§ 2

Allgemeine Aufgaben

(1) Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. Die Hochschulen dienen auch dem weiterbildenden Studium; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

(2) Die den Hochschulen obliegenden Aufgaben werden in der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit erfüllt.

(3) Die Hochschulen fördern die internationale wissenschaftliche und künstlerische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit.

(5) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(6) Die Aufgaben der Hochschulen werden im einzelnen durch das Land bestimmt. Andere als die genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 3

Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses

Die Hochschulen haben die Aufgabe, Studenten mit abgeschlossenem Studium (graduierte Studenten) besonders zu fördern, die sich auf die Tätigkeit als Assistenzprofessor oder Professor oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereiten.

2. ABSCHNITT

Gesamthochschule

§ 4

Gesamthochschule

(1) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, Gesamthochschulen zu schaffen.

(2) Die Gesamthochschule verbindet die bisher von Hochschulen verschiedener Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Sie bietet abgestufte und aufeinander bezogene Studiengänge und Studienabschlüsse an. Zu diesem Zweck sind innerhalb derselben Fachrichtung nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedene Studiengänge einzurichten, wenn die wissenschaftliche Entwicklung und das der Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld unterschiedliche Studienziele nahelegen.

(3) Bei der Gestaltung der Studiengänge sind die gemeinsamen fachlichen Grundlagen zu berücksichtigen; soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge zu schaffen.

§ 5

Errichtung von Gesamthochschulen

(1) Gesamthochschulen sind durch den Ausbau oder den Zusammenschluß von bestehenden Hochschulen oder durch Neuerrichtung zu schaffen. Sollen Studiengänge, die bisher von Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs angeboten werden, in die Gesamthochschule einbezogen werden, sind sie inhaltlich so zu gestalten, daß sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 34 entsprechen.

(2) Hochschulen, die zu Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden, verlieren mit dem Zu-

sammenschluß die Eigenschaft einer Hochschule im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Bei der Schaffung von Gesamthochschulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamthochschule nach Größe, Struktur und den in ihr vertretenen Fachrichtungen sowie nach den räumlichen Gegebenheiten ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.

(4) Neue Hochschulen sind als Gesamthochschulen anzulegen.

§ 6

Frist für den Zusammenschluß zu Gesamthochschulen

Das Land hat die Aufgabe zu prüfen, welche Hochschulen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 zu Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden können. Soweit festgestellt wird, daß ein Zusammenschluß möglich ist, ist dieser innerhalb der beiden auf die Feststellung folgenden Jahre zu vollziehen. Die erste Feststellung im Sinne von Satz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes zu treffen.

3. ABSCHNITT

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

§ 7

Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen.

(3) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Aufsicht des Landes ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Die Mittel der Rechtsaufsicht werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Angelegenheiten wahrnehmen, kann durch Gesetz eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der Verantwortung der Landesregierung erforderlich ist.

§ 9

Zusammenwirken von Land und Hochschule

(1) Ein Zusammenwirken von Land und Hochschule ist vor allem für folgende Angelegenheiten gesetzlich zu regeln:

1. Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen (§§ 33 bis 38, 60)
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen (§§ 24, 25)
3. Bestellung und Abberufung der Leitung der Hochschule (§ 22 Abs. 2)

(2) Bei der Regelung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 muß sichergestellt werden, daß das Land die ihm auf Grund von Bundesrecht obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

§ 10

Hochschulentwicklungsplan

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er enthält die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung ihrer Fachbereiche, ihrer zentralen Einrichtungen und ihrer Einrichtungen für die Verwaltung. Er bezeichnet die Forschungsschwerpunkte sowie die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans sind der Hochschulgesamtplan des Landes (§ 11) und der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), geändert durch Gesetz vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zu berücksichtigen. Abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen. Die Hochschulentwicklungspläne der Hochschulen eines Landes sind Unterlagen für den Hochschulgesamtplan (§ 11).

§ 11

Hochschulgesamtplan

(1) Jede Landesregierung stellt nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen des Landes einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan auf und schreibt ihn fort.

(2) Der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

§ 12

Haushaltswesen

(1) Das Land stellt für die Hochschule nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel für den Ausbau und den Neubau werden besonders veranschlagt und, sofern sie im Haushalt der Hochschule ausgebracht sind, zweckgebunden zugewiesen.

(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Hochschulentwicklungsplans (§ 10) einen Vorschlag auf. Sie gibt dabei die Forschungsschwerpunkte und die in den einzelnen Fachrichtungen

und Studiengängen nach ihrer Auffassung bestehende Ausbildungskapazität an. Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln diese Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll.

(3) Weicht der Entwurf des Landeshaushaltsplans vom Voranschlag der Hochschule ab, so kann das Landesrecht vorsehen, daß die betreffenden Teile des Voranschlags dem Entwurf des Landeshaushaltsplans beizufügen sind. Das Landesrecht kann ferner vorsehen, daß das Landesparlament der Leitung der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, wenn es von den Vorschlägen für die Ausbildungskapazität abweichen will.

(4) Soweit die Hochschule nach Landesrecht einen eigenen Haushalt hat, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Voranschlags der Entwurf des Hochschulhaushalts tritt; Absatz 3 findet keine Anwendung.

(5) Das Haushaltsrecht für die Hochschulen ist auf Grund des § 48 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens zu regeln.

4. ABSCHNITT

Mitwirkung an der Selbstverwaltung

§ 13

Mitglieder der Hochschule

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Landes oder, soweit die Hochschule Dienstherr ist, im Dienst der Hochschule stehen, und die eingeschriebenen Studenten.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung eines Organes der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Die Stellung der gastweise oder nebenberuflich an der Hochschule Tätigen, der Lehrbeauftragten (§ 51), der Tutoren (§ 53) sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren wird, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, durch das Landesrecht geregelt.

§ 14

Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller ihrer Mitglieder. Die Hochschule stellt die für die Mitwirkung notwendigen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Funktion der Mitglieder in der Hochschule. In den Kollegialorganen nach § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Das Nähere über die Pflichten der Mitglieder wird durch Gesetz geregelt.

§ 15

Mitgliedergruppen

(1) Die Gliederung der Mitglieder in Gruppen wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Hat das Kollegialorgan eines Fachbereichs (§ 24) einen Beschluß gegen die Stimmen aller an der Beschlußfassung teilnehmenden Vertreter einer Mitgliedergruppe gefaßt, so können diese in derselben Sitzung verlangen, daß die Angelegenheit nochmals behandelt oder von einem zentralen Kollegialorgan entschieden wird.

§ 16

Wahlen

(1) Die Wahlen zu den Hochschulorganen werden von der Hochschule in einer Wahlordnung geregelt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Wahlordnung bestimmt, daß Briefwahl möglich ist.

(2) Wenn an der Wahl zu einem Kollegialorgan weniger als 50 % der wahlberechtigten Angehörigen einer Mitgliedergruppe teilgenommen haben, so verringert sich die Zahl der dieser Mitgliedergruppe zustehenden Sitze. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln.

§ 17

Mitwirkung in Fragen der Forschung und der Einstellung

(1) Soweit Fragen der Forschung und der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der Stimmen, über die die dem Gremium angehörenden Professoren, Assistenzprofessoren (§ 41), wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 50) und graduierten Studenten (§ 3) zusammen verfügen.

(2) An der Planung der einzelnen Forschungsvorhaben wirken alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mit. Die Durchführung steht unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.

§ 18

Mitwirkung in Fragen des Studiums

(1) Soweit Fragen des Studiums zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der Stimmen, über die die dem Gremium angehörenden Professoren, Assistenzprofessoren (§ 41), Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 52) und Studenten zusammen verfügen.

(2) Hat ein Gremium, das unter der Verantwortung eines Fachbereiches steht, einen Beschluß nach Absatz 1 gegen die Stimmen aller an der Beschlußfassung teilnehmenden Studenten gefaßt, so gilt § 15 Abs. 2 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des zentralen Kollegialorgans das Kollegialorgan des Fachbereichs.

§ 19

Öffentlichkeit

(1) Das für den Erlaß der Grundordnung zuständige zentrale Kollegialorgan tagt öffentlich; die übrigen zentralen Kollegialorgane tagen hochschulöffentlich.

(2) Durch Gesetz wird bestimmt, welche Gegenstände in geschlossener Sitzung zu behandeln sind. Die Öffentlichkeit und die Hochschulöffentlichkeit können durch Beschluß, der der Mehrheit der Mitglieder des zentralen Kollegialorgans bedarf, ausgeschlossen werden.

§ 20

Studentenvertretung

(1) Zur Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft.

(2) Die Rechtsstellung und Finanzierung der Studentenschaft werden durch Gesetz geregelt.

5. ABSCHNITT

Organisation der Hochschule

§ 21

Beschlußorgane der Hochschule

Beschlußorgane bestehen als zentrale Organe (§ 23) und als Organe der Fachbereiche (§ 24). Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen von dem für sie zuständigen Organ übertragen worden sind.

§ 22

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule hat einen hauptberuflichen Leiter; er leitet die Verwaltung der Hochschule in eigener Verantwortung. An die Stelle des Leiters

kann ein Leitungsgremium mit mindestens einem hauptberuflichen Mitglied treten.

(2) Die Leitung der Hochschule wird von einem zentralen Kollegialorgan (§ 23) auf Zeit gewählt; sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kollegialorgans abgewählt werden, sofern gleichzeitig eine neue Leitung gewählt wird.

(3) Die Amtszeit des Leiters oder eines hauptberuflichen Mitglieds des Leitungsgremiums beträgt mindestens fünf Jahre. Die Stellen des Leiters und eines hauptberuflichen Mitglieds des Leitungsgremiums sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

§ 23

Zentrale Kollegialorgane

(1) Von zentralen Kollegialorganen der Hochschule sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Beschlußfassung über die Grundordnung (§ 7 Abs. 2),
2. Wahl und Abwahl der Leitung der Hochschule (§ 22 Abs. 2),
3. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan (§ 10),
4. Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag (§ 12 Abs. 2), im Falle des § 12 Abs. 4 Beschlußfassung über den Entwurf des Hochschulhaushalts,
5. Beschlußfassung im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen (§ 29),
6. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und von zentralen Einrichtungen (§ 9 Abs. 1, §§ 24, 25),
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (§ 3),
8. Stellungnahme zu den von den Fachbereichen erarbeiteten Ordnungen für Hochschulprüfungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 37 Abs. 2).

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können verschiedenen zentralen Kollegialorganen zugewiesen werden. Die in Absatz 1 Nr. 5 bis 8 genannten Aufgaben können an Ausschüsse zentraler Kollegialorgane zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 24

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule.

(2) Die Angelegenheiten des Fachbereichs sind von einem Kollegialorgan zu entscheiden. Sie können an Ausschüsse des Fachbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Die Geschäfte des Fachbereichs werden von einem vom Fachbereich gewählten Professor oder Assistenzprofessor geführt.

(4) Der Fachbereich kann mit Zustimmung der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde unter seiner Verantwortung stehende Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten bilden. Die hierfür erforderlichen Stellen und Mittel werden dem Fachbereich zugewiesen.

(5) Ein Forschungsvorhaben, das aus Mitteln Dritter finanziert wird, ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Der Fachbereich kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Inanspruchnahme von Personal oder von Einrichtungen des Fachbereichs für das Forschungsvorhaben widersprechen. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Leitung der Hochschule oder ein zentrales Kollegialorgan.

§ 25

Zentrale Einrichtungen

Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten können außerhalb eines Fachbereichs bestehen, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). Sie stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule oder eines zentralen Kollegialorganes. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26

Einrichtungen der Krankenversorgung

Einrichtungen der Krankenversorgung sind Betriebseinheiten gemäß § 24 Abs. 4 oder § 25. Ihre Verwaltung untersteht einer kollegialen oder regelmäßig wechselnden Leitung.

6. ABSCHNITT

Zugang zur Hochschule

§ 27

Allgemeine Voraussetzung

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

§ 28

Nachweis der Qualifikation

(1) Der Nachweis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 wird für die Zulassung zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, nach näherer

Bestimmung des Landesrechts durch eine auf das gewählte Studium vorbereitende Schulbildung erbracht.

(2) Andere Arten des Nachweises regelt das Landesrecht. Dabei ist vorzusehen, daß die Qualifikation eines Studienbewerbers von der Hochschule festgestellt wird, wenn das gewählte Studium eine durch eine Schulbildung nicht nachweisbare oder eine durch seine Schulbildung nicht nachgewiesene Qualifikation erfordert.

§ 29

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Studenten darf nur begrenzt werden, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums zwingend erforderlich ist. Die Begrenzung ist nur für einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge und jeweils nur für die Dauer eines Jahres zulässig.

(2) Zulassungsbeschränkungen werden von der Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde angeordnet. Sie können auch von der zuständigen Landesbehörde nach Anhörung der Hochschule angeordnet werden.

(3) Im Falle des Absatz 2 Satz 1 stellt die Hochschule einen Antrag auf Zustimmung, der einen Vorschlag für die Zahl der aufzunehmenden Studenten, insbesondere der Studienanfänger enthält. Hierbei ist anzugeben, in welcher Weise die Ausbildungskapazität ermittelt worden ist. Ferner ist darzustellen, wie sich die Zahl der Studenten und der Studienanfänger sowie die Zahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in den letzten fünf Jahren entwickelt hat.

(4) Die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist zu begründen.

§ 30

Maßstäbe für die Auswahl

(1) Bestehen nach der Feststellung der zuständigen Landesbehörde für eine Fachrichtung oder einen Studiengang an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Zulassungsbeschränkungen, so erfolgt die Auswahl der Studienbewerber ausschließlich nach folgenden Maßstäben:

1. besondere Qualifikation für das gewählte Studium; hierbei können Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, besonders bewertet werden;
2. Wartezeit, die durch vergebliche Bewerbung oder durch Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes eingetreten ist; bei gleicher Wartezeit haben unter den männlichen Studienbewerbern diejenigen den Vorrang, die eine der genannten Dienstpflichten erfüllt haben;
3. soziale Härte für den Bewerber.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßstäbe sind nebeneinander anzuwenden.

(3) Ein bestimmter Anteil der zur Verfügung stehenden Studienplätze soll ausländischen Studienbewerbern vorbehalten werden. Verpflichtungen auf Grund internationaler Vereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Studienbewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, darf aus einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen.

§ 31

Unabhängigkeit der Zulassung vom Wohnsitz

Die Zulassung eines Studienbewerbers, der Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Geburtsort oder Wohnsitz des Studienbewerbers oder seiner Angehörigen liegt, oder in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Studienbewerber die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat.

7. ABSCHNITT

Studium und Prüfungen

§ 32

Gebührenfreiheit

Für das Studium und die Hochschulprüfungen werden von Studenten, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, Gebühren nicht erhoben.

§ 33

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Studienziele, Studiengänge (§ 34), Studienordnungen (§ 35) und Prüfungsordnungen (§ 37 Abs. 2) sowie die Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei sind die durch das Fernstudium gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck sind besondere Studienordnungen und Prüfungsordnungen zu erlassen, die neben bestehenden Ordnungen gelten.

(3) Die Hochschule trifft die für die Reform von Studium und Prüfungen und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 34

Studienziel, Studiengang

(1) Der Student soll durch das Studium die Fähigkeit zu wissenschaftlich-kritischem Denken und zu

wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit sowie die entsprechenden Methoden- und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Eine für das Studienziel notwendige praktische Tätigkeit ist, soweit möglich, im Rahmen des Hochschulstudiums durchzuführen. Innerhalb eines Studienganges ist dem Studenten die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte seines Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.

(3) Die Studiengänge sind so zu gestalten, daß das in Absatz 1 genannte allgemeine Studienziel in angemessener Zeit erreicht werden kann (Regelstudienzeit). In dafür geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in einer Regelstudienzeit von drei Jahren zu einem Abschluß führen.

§ 35

Studienordnungen

(1) Soweit Ziel und Inhalt eines Studiums nicht durch andere Rechtsvorschriften im einzelnen geregelt sind, ist für jeden Studiengang von der Hochschule eine Studienordnung aufzustellen. Die Studienordnung beschreibt das Studienziel und den Inhalt des Studiums.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; dabei muß gewährleistet sein, daß der Student nach seiner Wahl an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen teilnehmen kann.

§ 36

Lehrangebot

(1) Der Fachbereich stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziele und Inhalt des Studiums regelnden Rechtsvorschriften (§ 35 Abs. 1 Satz 1) erforderlich ist.

(2) Der Fachbereich kann seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben übertragen, wenn das zur Einhaltung der Rechtsvorschriften nach Absatz 1 erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann (§ 41 Abs. 5 Satz 2).

§ 37

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat.

(2) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit. Sie kann vorsehen, daß die Prüfung ganz oder teilweise während des Studiums erbrachte Leistungen abgelegt werden kann.

(3) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren, Assistenzprofessoren (§ 41) und Lehrbeauftragte (§ 51) berechtigt. Soweit die Prüfungsordnung die Prüfung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen vorsieht, sind auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 52) zur Prüfung berechtigt.

(4) Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulprüfung ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; dies gilt nicht, soweit eine Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Art des Prüfungsverfahrens nicht stattfindet.

§ 38

Hochschulgrade

Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden.

§ 39

Studienberatung

Die Hochschule unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung und trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Sie soll dabei mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

8. ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
Tutoren

§ 40

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren und Assistenzprofessoren (§ 41), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 50) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 52).

§ 41

Dienstrechtliche Aufgaben der Professoren und der Assistenzprofessoren

(1) Die Professoren und die Assistenzprofessoren nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben

in Wissenschaft und Kunst in ihrem Fach selbständig wahr. Sie haben an den Prüfungen mitzuwirken und sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform (§ 33 Abs. 1) zu beteiligen.

(2) Soweit einer Hochschule Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2 übertragen sind, gehört auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu den Pflichten der Professoren und der Assistenzprofessoren.

(3) Die Professoren können nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung tätig sein. Professoren, die überwiegend Lehraufgaben haben, ist im Rahmen der Gesamthochschule (§ 4) oder des Zusammenwirkens von Hochschulen (§ 59 Abs. 1 Nr. 4) die Möglichkeit zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben zu geben; sie sollen in angemessenen Zeitabständen für andere ihre Dienstaufgaben fördernde Tätigkeiten, auch außerhalb der Hochschule, freigestellt werden. Professoren, die überwiegend in der Forschung tätig sind, können verpflichtet werden, als Ausgleich in einem anderen Zeitraum entsprechend mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(4) Bei der Festlegung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der Assistenzprofessoren ist sicherzustellen, daß sie die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 a) zu erwerben.

(5) Die Professoren und die Assistenzprofessoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Faches in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen (§ 36 Abs. 2).

(6) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder Assistenzprofessor zu erfüllenden Aufgaben richten sich nach der Stellenbeschreibung. Soweit die Stellenbeschreibung die Aufgaben nicht bestimmt, werden sie nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 bei der Einstellung festgelegt.

§ 42

Einstellungsvoraussetzungen für Assistenzprofessoren und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen sind:

1. für Assistenzprofessoren
ein abgeschlossenes Hochschulstudium und pädagogische Eignung sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit. Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen;
2. für Professoren
 - a) die gleichen Einstellungsvoraussetzungen wie für Assistenzprofessoren und zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder

- b) hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(2) Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Assistenzprofessor oder Professor verlangt werden.

§ 43

Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren

(1) Die Stellen der Professoren und der Assistenzprofessoren sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Einstellung von Nichtbewerbern ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Im Rahmen der Regelungen für das Dienstverhältnis dürfen keine Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln erteilt werden. Soweit Festlegungen über den Umfang der Lehrverpflichtungen getroffen werden, müssen sie unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. Eine Änderung bedarf der Mitwirkung des zuständigen Selbstverwaltungsorgans.

§ 44

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Die Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.

§ 45

Dienstrechtliche Stellung der Assistenzprofessoren

(1) Die Assistenzprofessoren werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Ein Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Assistenzprofessoren beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenzprofessoren die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

§ 46

Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Auf beamtete Professoren und auf Assistenzprofessoren finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 47

Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete Professoren und für Assistenzprofessoren

(1) Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen, die Probezeit, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf beamtete Professoren und auf Assistenzprofessoren nicht anzuwenden.

(2) Beamtete Professoren und Assistenzprofessoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder des Assistenzprofessors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird; in diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren auf eine Anhörung.

§ 48

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für beamtete Professoren und für Assistenzprofessoren gelten mindestens als ruhegehaltfähig

1. die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren und
2. die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Assistenzprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.

§ 49

Nebentätigkeit der Professoren und der Assistenzprofessoren

(1) Von den in § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Nebentätigkeiten sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts die wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, über den Fachbereich der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die in § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Gutachter-tätigkeiten.

(2) Der Fachbereich kann gegenüber dem Dienstherrn zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Professor oder Assistenzprofessor obliegenden dienstrechtlichen Aufgaben beeinträchtigt.

(3) Gehört der Professor oder der Assistenzprofessor keinem Fachbereich an, so tritt an die Stelle des Fachbereichs das Organ, das für die Einrichtung, an der er tätig ist, zuständig ist.

§ 50

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen (§ 24), ihren Forschungseinrichtungen oder Betriebseinheiten (§ 24 Abs. 4) oder den zentralen Einrichtungen (§ 25) zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Ärzte und Zahnärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt befinden und Aufgaben in der Krankenversorgung erfüllen, sind in der Regel wissenschaftliche Mitarbeiter.

(4) Zur Lehre sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag (§ 51) übernehmen.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

§ 51

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist zu vergüten.

§ 52

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Assistenzprofessoren erfordert, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 53

Tutoren

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen und anderer Ziel und Inhalt des Studiums regelnden Rechtsvorschriften (§ 35 Abs. 1 Satz 1) Studenten und studentische Arbeitsgruppen unter der Verantwortung des Fachbereichs und unter fachlicher Anleitung eines Professors oder Assistenzprofessors in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Eine Tutorentätigkeit kann von Studenten oder von anderen Personen nebenberuflich übernommen werden. Die Tutorentätigkeit ist zu vergüten.

9. ABSCHNITT

Staatliche Anerkennung

§ 54

Anerkennung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 34 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(2) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes (§§ 3, 42, 50).

(3) Die staatlich anerkannten Hochschulen eines Landes sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans nach § 11 Abs. 1 beteiligt werden. In die Studienreformkommissionen (§ 60) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Auf Antrag einer staatlich anerkannten Hochschule ist sie in das Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen (§ 61) einzubeziehen.

(4) Für das Zusammenwirken von staatlichen Hochschulen mit staatlich anerkannten Hochschulen gilt § 59 Abs. 1 entsprechend.

§ 55

Anerkennung von Abschlüssen

Abschlüsse einer Ausbildung für den öffentlichen Dienst können durch Anerkennung nach näherer Bestimmung des Landesrechts den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden, wenn sie eine Ausbildung an Einrichtungen voraussetzen, die den Anforderungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 entsprechen.

10. ABSCHNITT

Anpassung des Landesrechts

§ 56

Frist

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften dieses Kapitels entsprechende Gesetze zu erlassen.

§ 57

Übergangsregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

(1) Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse ist in dem nach § 56 erlassenen Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Ordentliche und außerordentliche Professoren sind in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit überzuleiten. Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 41 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2), sind innerhalb eines Jahres auf Antrag als beamtete Professoren zu übernehmen; soweit sie nur die Voraussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1), sind sie auf Antrag als Assistenzprofessor zu übernehmen. Werden sie nicht als Professor oder als Assistenzprofessor übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(3) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne von § 41 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2), können als beamtete Professoren übernommen werden; soweit sie nur die Voraussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1), können sie auf Antrag als Assistenzprofessor übernommen werden. Werden sie nicht als Professor oder als Assistenzprofessor übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne von § 41 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor oder als Assistenzprofessor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Hochschule hauptamtlich wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(5) Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung derjenigen Beamten, die nach den Absätzen 2 bis 4 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt. Sie sind einem Fachbereich (§ 24), der Forschungseinrichtung oder Betriebsein-

heit eines Fachbereichs (§ 24 Abs. 4) oder einer zentralen Einrichtung (§ 25) zuzuordnen.

(6) Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Angestellte.

§ 58

Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 50 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Antragsberechtigt sind auch die Hinterbliebenen eines Professors, der noch nicht entpflichtet war.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes bereits entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen ordentlichen oder außerordentlichen Professoren und der zu diesem Zeitpunkt bereits versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bleiben unberührt.

KAPITEL II

Unmittelbar geltende Vorschriften

§ 59

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sicherzustellen. Es erstreckt sich vor allem auf

1. gemeinsame Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen, um den Übergang zwischen den Studiengängen der beteiligten Hochschulen zu ermöglichen und zu erleichtern;
2. Abstimmung oder gemeinsame Entwicklung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung, auch unter Berücksichtigung von Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen;
3. Abstimmung von Hochschulentwicklungsplänen (§ 10), insbesondere benachbarter Hochschulen;

4. Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren und Assistenzprofessoren, die an einer Hochschule tätig sind, in der keine oder keine ausreichenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
5. Durchführung gemeinsamer Forschungsprogramme und gemeinsamer Lehrveranstaltungen;
6. gemeinsame Nutzung von Einrichtungen;
7. Ausgleich des Angebots an Studienplätzen;
8. wechselseitige Mitarbeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in den beteiligten Hochschulen.

(2) Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 können vom Land gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen gebildet werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder.

§ 60

Studienreformkommission

(1) Die Länder bilden Studienreformkommissionen mit dem Auftrag, Empfehlungen für Studienordnungen (§ 35) und Prüfungsordnungen (§ 37 Abs. 2) zu erarbeiten. In die Studienreformkommissionen können nur von Hochschulen vorgeschlagene Hochschulmitglieder berufen werden; darunter müssen Studenten sein.

(2) Sachverständige aus Fachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften sowie Vertreter zuständiger staatlicher Stellen wirken beratend mit.

(3) Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung solcher Studienordnungen (§ 35) und Prüfungsordnungen (§ 37 Abs. 2) verlangen, die den Empfehlungen der Studienreformkommissionen nicht entsprechen. Anstatt einer Änderung kann sie auch verlangen, daß eine besondere Studienordnung und Prüfungsordnung im Sinne von § 33 Abs. 2 erlassen wird. Entspricht eine der zuständigen Landesbehörde vorgelegte Prüfungsordnung nicht den Empfehlungen der Studienreformkommission, so kann die Genehmigung versagt werden.

(4) Die Länder sollen gemeinsame Studienreformkommissionen bilden.

§ 61

Nachweis und Vermittlung von Studienplätzen

(1) Jedes Land stellt jeweils rechtzeitig vor dem nächsten Einschreibungstermin die Studienplätze fest, die an seinen Hochschulen frei sein werden. Die Länder unterrichten sich über das Ergebnis ihrer Erhebungen. Jedes Land gibt das Gesamtergebnis bekannt.

(2) Wenn für eine Fachrichtung oder einen Studiengang an der Mehrzahl der Hochschulen eines Landes Zulassungsbeschränkungen bestehen, so tragen die Länder dafür Sorge, daß die zur Verfügung

stehenden Studienplätze den Studienbewerbern vermittelt werden. Zu diesem Zweck wird angeordnet, daß die Bewerbungen an eine von den Ländern bestimmte Stelle zu richten sind.

KAPITEL III

Anderung von Bundesgesetzen, Schlußvorschriften

§ 62

Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird gestrichen; in Buchstabe b wird nach dem Wort „soll“ ein Punkt gesetzt, das Wort „oder“ wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:
„Sollen Professoren oder Assistenzprofessoren, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“
3. Die Überschrift vor § 105 erhält folgende Fassung:
„Beamtete Professoren
und Assistenzprofessoren“
4. § 105 erhält folgende Fassung:
„Für beamtete Professoren und für Assistenzprofessoren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz vom . . . etwas anderes bestimmt.“
5. §§ 106 bis 114 werden gestrichen.

§ 63

Anderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), geändert durch Gesetz vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), werden nach dem Wort „Land“ die Worte eingefügt:

„auf der Grundlage seines Hochschulgesamtplans (§ 11 des Hochschulrahmengesetzes vom . . .).“

§ 64

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 65

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

1. In der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 wurde die Vorlage eines Hochschulrahmengesetzes angekündigt. Diese Aufgabe ist dem Bund durch das 22. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969, das im Zusammenhang mit der Finanzverfassungsreform erlassen wurde, zugewachsen. Danach hat der Bund die Kompetenz, Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG).

Die neue Zuständigkeit des Bundes wurde aus der Sorge geschaffen, daß die Hochschulgesetzgebung in den einzelnen Ländern zu einem Verlust der notwendigen Rechtseinheit und damit zu einer Beeinträchtigung der Einheit der Lebensverhältnisse (Artikel 72 GG) führen werde. Ein weiterer Grund lag in der Befürchtung, daß durch die Landesgesetzgebung allein die Neugestaltung des Hochschulbereichs nicht möglich sein werde. Dies galt in besonderem Maße für die Reform der Personalstruktur sowie für die Entwicklung von Fachhochschulen und die Gestaltung des Gesamthochschulbereiches.

Insgesamt wurden in den Ländern in den letzten zwei Jahren etwa dreißig Gesetze und Regierungsentwürfe zum Hochschulrecht erarbeitet, zu denen noch eine große Zahl von Initiativentwürfen der Landtagsfraktionen kommen. Die Entwürfe für wissenschaftliche Hochschulen und für die anderen Hochschulen wurden meist weder inhaltlich noch im Verfahren zusammengefaßt. Damit ist die Gefahr divergierender Entwicklungen sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den verschiedenen Bereichen des Hochschulwesens gegeben.

2. Um die für ein Rahmengesetz des Bundes erforderlichen hochschulpolitischen Grundvorstellungen und Zielsetzungen zu klären, hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Februar 1970 Thesen zur Vorbereitung von Informationsgesprächen über den Entwurf vorgelegt. Sie wurden im Laufe des Frühjahrs eingehend erörtert. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages hat in fünf öffentlichen Sitzungen Vertreter aller für den Hochschulbereich wichtigen Organisationen und Institutionen angehört.

In dem im Juni 1970 vorgelegten Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik (Bericht 70 — Drucksache VI/925) hat die Bundesregierung ihre hochschulpolitischen Zielvorstellungen niedergelegt. Zwei veröffentlichte Referentenentwürfe vom 1. Juli 1970 und 30. Oktober 1970 waren Grundlage für offizielle Gespräche

mit den Vertretern der Hochschulen, von Verbänden, mit den Kultusministern und -senatoren der Länder und für Besprechungen zwischen den Bundesressorts.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat dieses Verfahren einer Gesetzesausarbeitung unter weiter Beteiligung der Öffentlichkeit bewußt gewählt. Eine andere Form wäre weder der Bedeutung des Hochschulwesens für unsere Gesellschaft noch dem Gewicht der verschiedenen Argumente angemessen gewesen. Die öffentliche Beratung und Diskussion in den verschiedenen Stadien des Entwurfs hat erwartungsgemäß viel Kritik gebracht, vor allem aber, und dies allein ist ausschlaggebend, größten sachlichen Gewinn für den Entwurf selbst.

Der Entwurf ist Ausdruck einer Hochschulpolitik, die sich vom traditionellen deutschen Hochschulsystem löst und die Hochschulen stärker in die Entwicklung der Gesellschaft einbezieht. In diesem Prozeß müssen sie Stätte freier Forschung und Lehre bleiben, zugleich aber Aufgaben übernehmen, die zumindest in ihrem Umfang, teilweise aber auch in ihrer Art der deutschen Universität fremd waren. Für ihre Arbeit muß eine Synthese zwischen dem berechtigten Anspruch aller ihrer Mitglieder auf Mitwirkung an der Wahrnehmung der Hochschulaufgaben und den Erfordernissen eines leistungsfähigen Forschungs- und Studiensystems gefunden werden.

3. In breiten Kreisen der am Hochschulwesen interessierten Öffentlichkeit wird von dem Hochschulrahmengesetz des Bundes eine baldige Beseitigung aller Hochschulprobleme und nicht zuletzt eine politische Beruhigung im Hochschulbereich erwartet:

Die Unruhe, die in den letzten Jahren ausländische wie deutsche Hochschulen und vor allem die Studenten erfaßt hat, beruht jedoch nur teilweise auf der nicht mehr zeitgemäßen rechtlichen Ordnung des Hochschulwesens. Überwiegend ist sie in gesellschaftlichen Prozessen begründet, die zwar im Hochschulbereich eine besondere Ausformung erfahren haben, sich aber nicht auf ihn beschränken.

Die Dynamik gesellschaftspolitischer Entwicklungen kann und soll durch ein Gesetz nicht gemindert werden; es kann jedoch das große Engagement, das in den Ereignissen der vergangenen Jahre zum Ausdruck gekommen ist, auf ein konstruktives Ziel hinlenken und neue Formen für das hierfür erforderliche gemeinsame, verantwortliche Handeln aller Mitglieder der Hochschule schaffen. Allerdings ist zu bedenken, daß die Umsetzung des Bundesgesetzes in Landesrecht längere Zeit in Anspruch nehmen und möglicherweise zunächst zusätzliche

Unruhe in die Hochschule tragen wird. Dies darf den Bund jedoch nicht davon abhalten, seine gesetzgeberische Verantwortung wahrzunehmen.

Dem Bundesgesetzgeber sind bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine dem Auftrage der Hochschulen in unserer Zeit gerecht werdende Entwicklung, erhebliche verfassungsrechtliche Begrenzungen auferlegt:

Der Bund hat nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a des Grundgesetzes nur das Recht, Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen. Durch die Einfügung der Worte „allgemeine Grundsätze“ in Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG im Laufe der parlamentarischen Beratungen ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ihrer Art nach — Rahmengesetzgebungskompetenz — nicht verändert worden. Der Bund kann demnach, wie bei jeder Rahmengesetzgebungskompetenz, sowohl Richtlinien für den Landesgesetzgeber geben als auch Rechtsvorschriften erlassen, die für jedermann unmittelbar verbindlich sind. Er kann ferner in begrenzten Ausnahmefällen Einzelregelungen treffen, wenn nur das Gesetz als Ganzes durch die Landesgesetzgebung ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig ist. Die Beschränkung der Gesetzgebungskompetenz auf allgemeine Grundsätze bedeutet lediglich eine zusätzliche, juristisch freilich noch kaum faßbare, inhaltliche Einschränkung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes steht, wie jede Rahmenkompetenz, unter dem Vorbehalt des Artikels 72 GG. Der Bund hat danach das Gesetzgebungsrecht nur insoweit, als ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung, etwa zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, besteht.

Die von vielen Seiten erwartete Einrichtung von zentralen Stellen, Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, etwa zum Nachweis und zur Verteilung von Studienplätzen, ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Der Bund kann nach Artikel 87 Abs. 3 GG derartige Einrichtungen nur errichten, wenn ihm für die von der Stelle wahrzunehmende Angelegenheit die Gesetzgebung zusteht. Die Befugnisse einer solchen Bundeseinrichtung werden somit durch den Umfang der Gesetzgebungskompetenz beschränkt. Die Festlegung eines ausführungsfähigen Aufgabenbereichs für eine zentrale Einrichtung ist auf der Grundlage des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG nicht möglich. Hinzu kommt, daß derartige Einrichtungen auf eine ständige Zuarbeit durch die Länder und Hochschulen angewiesen wären. Nach Artikel 87 Abs. 3 GG ist die Einrichtung einer Bundesoberbehörde aber nur dann zulässig, wenn diese ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen kann.

4. Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, das die Bundesregierung in ihrem Bildungsbericht als gesellschaftspolitisches Ziel aller Bildungsreform-

men genannt hat, und die damit zusammenhängende Behebung der gegenwärtigen Schwierigkeiten im Bildungswesen sind nicht allein eine Sache der Gesetzgebung. Diese ist nur Teil der insgesamt erforderlichen Maßnahmen. Von mindestens gleicher Bedeutung ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf der Grundlage des Artikels 91 b GG und bei der Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG. Als weitere bereits in Kürze zu ergreifende Maßnahmen zur Hochschulreform beabsichtigt die Bundesregierung, dem Bundestag Entwürfe für ein Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, für ein Bundesausbildungsförderungsgesetz und für ein Hochschulstatistikgesetz vorzulegen.

II.

Die hochschulpolitische Zielsetzung des Entwurfs wird im einzelnen im besonderen Teil der Begründung dargelegt. Drei Schwerpunkte verdienen jedoch vorab eine besondere Hervorhebung: die Gesamthochschule, die Reform des Studiums und der Prüfungen und die Personalstruktur.

Einheit des Hochschulwesens, Gesamthochschule

Die Situation im Hochschulbereich ist gegenwärtig dadurch gekennzeichnet, daß die unterschiedlichen Aufgaben in Forschung und Lehre jeweils bestimmten Hochschularten übertragen sind. Das Nebeneinander von Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Sporthochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen mit verschiedener Rechts- und Aufgabenstellung ist nur noch historisch zu verstehen. Von der Sache her ist es nicht mehr zu rechtfertigen.

Der Entwurf geht von der funktionalen Einheit des Hochschulwesens aus. Seine Vorschriften gelten demgemäß für die verschiedenen Hochschularten gleichermaßen. Dies entspricht auch der verfassungsrechtlichen Lage: Der Auftrag des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG ist nach Auffassung der Bundesregierung so aufzufassen, daß die Regelung der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ eine Differenzierung nach Hochschularten nicht zuläßt. Auch Artikel 91 a GG und das Hochschulförderungsgesetz gelten nach dem Änderungsgesetz vom 3. September 1970 für den gesamten Hochschulbereich und nicht mehr nur für „wissenschaftliche“ Hochschulen.

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen in Konsequenz der Reform der Studiengänge und Studieninhalte die bisher voneinander getrennten Bereiche des Hochschulsystems in integrierten Gesamthochschulen zusammengefaßt werden.

Unter integrierter Gesamthochschule wird dabei eine Hochschule verstanden, die in dafür geeigneten Fachrichtungen Studiengänge mit unterschiedlichen Studienzielen zusammenfaßt und so ein differenziertes Angebot von abgestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen ermöglicht. Dieses Angebot beruht — dadurch wird

die wissenschaftliche Grundlegung aller Studiengänge der Gesamthochschule sichergestellt — auf der Verbindung von Forschung, Lehre und Studium. Die Verbindung kann, da einzelne Studiengänge stärker forschungs- oder stärker anwendungsbezogen sein können, unterschiedlich organisiert sein. (Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der §§ 4 ff. verwiesen.)

Daß an jeder Gesamthochschule alle in Betracht kommenden Fachrichtungen angeboten werden, ist nicht nur nicht notwendig, sondern in der Regel unmöglich. Vielmehr sind nach dem Prinzip der Arbeitsteilung unterschiedliche Schwerpunktbildungen in Forschung, Lehre und Studium und auch unterschiedliche Zusammenfassungen von Fachrichtungen notwendig. Auch in diesen Fällen hat aber jede Gesamthochschule insofern eine umfassende Aufgabenstellung, als innerhalb der vorhandenen Fachrichtungen verschiedene Studiengänge eingerichtet werden.

Die Entwicklung zu integrierten Gesamthochschulen wird allerdings selbst bei größter Anstrengung aller Beteiligten eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. Eine gesetzliche Anordnung, innerhalb einer bestimmten Frist alle Hochschulen zusammenzuschließen, würde angesichts der vor einem Zusammenschluß zu bewältigenden sachlichen Probleme eine hochschulpolitisch unerwünschte Folge haben: den bloß formellen Zusammenschluß, um dem Gesetz formal zu genügen.

Die Integration von bestehenden Hochschulen in eine Gesamthochschule erfordert bestimmte strukturelle Voraussetzungen und räumliche Gegebenheiten. Die Durchlässigkeit von Studiengängen, gemeinsame Studienabschnitte und Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit der Lehrkräfte in allen Bereichen und eine funktionierende Selbstverwaltung blieben sonst unerfüllbare Forderungen.

In manchen Fällen werden die besonderen regionalen Verhältnisse die Errichtung von Gesamthochschulen nicht begünstigen. Besonders in Gebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte wird es im Interesse eines ausreichenden Bildungsangebotes gerechtfertigt sein, vorhandene Hochschuleinrichtungen beizubehalten, die wegen ihrer räumlichen Lage in absehbarer Zeit nicht in Gesamthochschulen einbezogen und auch nicht zu solchen ausgebaut werden können. Hier muß dann aber eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen gewährleistet sein, damit das Studienangebot auch auf die Studiengänge und Studienabschlüsse von anderen Hochschulen bezogen ist. Diese sogenannte kooperative Form der Gesamthochschule sollte sich aber auf die in diesem Absatz genannten Ausnahmefälle beschränken.

Reform von Studium und Prüfung

Kernstück aller Maßnahmen zur Hochschulreform ist die Neuordnung von Studium und Prüfung. Ihr Gelingen ist in struktureller Hinsicht die Voraussetzung für die Integration des gesamten Hochschulbereichs, in quantitativer Hinsicht die Voraussetzung dafür, daß die zu erwartenden Studienbewerber des näch-

sten Jahrzehnts einen Studienplatz im Hochschulbereich finden.

Trotz langjähriger Bemühungen der Hochschulen um eine Reform des Studien- und Prüfungswesens wird das gegenwärtige Studiensystem weder neueren didaktischen Erkenntnissen gerecht, noch ist es in der Lage, einen nachhaltigen Beitrag zur Verminderung der überlangen Studienzeiten zu leisten.

Die Reform des Studiums und der Prüfungen muß sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Lehre und Studium müssen sich in einem dauernden Prozeß an den Stand der Wissenschaften und an die Entwicklung der Berufswelt anpassen.
2. Lehre und Studium müssen die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit vermitteln, d. h. zu theoretisch-systematischem Denken und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme; erforderlich ist die Bereitschaft und Motivation zu einem lebenslangen Lernen.
3. Durch die Berücksichtigung der Berufswelt bei der Studien- und Prüfungsreform ist sicherzustellen, daß die Studenten die für ihren beruflichen Werdegang notwendige qualifizierte Ausbildung erhalten.
4. Die Studienziele sind jedoch so zu formulieren, daß das wissenschaftsbezogene Studium nicht auf enge, statische Berufsbilder ausgerichtet ist, sondern die Grundlage für breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten (Tätigkeitsfelder) bietet.
5. Je nach Studienziel wird es künftig auch innerhalb einer Hochschule mehr anwendungsorientierte und mehr forschungsorientierte Studiengänge geben.
6. Die Regelstudienzeit ist nicht das allein entscheidende Kriterium für den Charakter eines Studienganges: jeder Studienabschluß ist stets ein willkürlicher Abbruch; kein Studiengang ist in der Lage, das gesamte Wissen einer Fachrichtung oder ein für das Leben ausreichendes Wissen zu vermitteln.
7. In möglichst weitem Maße muß eine frühere Studienentscheidung korrigierbar sein. Verwandte Studiengänge müssen deshalb möglichst so gestaltet sein, daß sie einen Wechsel ohne erheblichen Zeitverlust erlauben.
8. In den einzelnen Studiengängen müssen die Studenten die Möglichkeit haben, in ihrem Studienfach Schwerpunkte ihrer Wahl zu bestimmen und außerhalb ihres Studienfaches an fachübergreifenden Veranstaltungen teilzunehmen.
9. Neben dem Studium wird ein Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten im Berufsleben besondere Bedeutung erhalten. Denn Wissenschaften und Berufe sind in einem ständigen Wandel begriffen. Keine Ausbildung wird daher künftig noch in ausreichendem Maße für ein ganzes Berufsleben angemessen vorbereiten können.

Die Gesellschaft bedarf einer großen Anzahl qualifizierter Kräfte. Daher liegt das Studium im Interesse der Gesellschaft. Es liegt aber zugleich im In-

teresse des einzelnen, da ein abgeschlossenes Studium bessere Berufschancen und Verdienstmöglichkeiten bietet. Für die Gesellschaft ergibt sich hieraus die Aufgabe, Studienmöglichkeiten und eine Studienförderung anzubieten; die Studenten sind verpflichtet, aus diesem Angebot den bestmöglichen Nutzen zu ziehen und dem großen Opfer, das die Gesellschaft für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines modernen Hochschulwesens bringen muß, gerecht zu werden.

Jeder Studienplatz wird mit erheblichen Kosten geschaffen und unterhalten. Daher kann die Zahl der Studienplätze nicht beliebig erhöht werden. Durch überlange Studienzeiten werden die Chancen des Hochschulstudiums späterer Jahrgänge beeinträchtigt.

Für die Durchführung der Studienreform ist eine Reihe von wichtigen und einschneidenden Maßnahmen notwendig, die durch ein Gesetz nicht getroffen, sondern nur initiiert und gefördert werden können. Im einzelnen müssen die Maßnahmen im wesentlichen von den Hochschulen selbst getroffen werden. Hierzu gehört vor allem die Förderung der Hochschuldidaktik (§ 33 Abs. 3), die Entwicklung und Erprobung neuer Studiengänge (§ 33 Abs. 2) und neuer Studienmethoden, wie z. B. eines Baukasten- oder Kurssystems, und der Aufbau und die Anwendung des Fernstudiums im Medienverbund (§ 33 Abs. 1).

Theoretisch wäre denkbar, daß die Hochschulen diese wichtigen Reformmaßnahmen von sich aus treffen oder doch anstreben. Es ist nicht zu verkennen, daß alle wesentlichen Reformvorschläge von Hochschulangehörigen stammen. Wenn die Hochschulen als Institution hier bislang nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt haben, so hat dazu auch die Tatsache beigetragen, daß sie als Glied in der Kette zwischen dem Schulwesen und der Berufswelt von den Entwicklungen und Stagnationen in diesen beiden Lebensbereichen nicht unabhängig sind. Wo auch immer die Ursachen für das bisherige Nichtzustandekommen der notwendigen Reform liegen mögen — ist inzwischen völlig deutlich geworden, daß eine nachhaltige Reform nur im Zusammenwirken von Hochschule und Staat als dem Repräsentanten der die Hochschulen tragenden Gesellschaft zustande kommen kann.

Bund und Länder müssen deshalb die Reformarbeit der Hochschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und durch die Gesetzgebung ein wirksames Instrumentarium schaffen, das über die bisherigen Möglichkeiten hinausgeht. Ein solches Instrumentarium wird mit den in § 60 vorgesehenen Studienreformkommissionen geschaffen, die möglichst für alle Länder gemeinsam errichtet werden sollen.

Personalstruktur

Der Entwurf bringt gegenüber allen bisherigen Gesetzen und Gesetzentwürfen eine grundlegende Neuordnung der Personalstruktur der Hochschule. Er trägt damit zur Überwindung überalterter hierarchischer Formen bei, wie dies in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 gefordert wurde. Die

Vorschriften über die neue Personalstruktur stellen einen besonderen Schwerpunkt des Entwurfs dar. Sie stützen sich auf die Zuständigkeit des Bundes aus Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Die langjährigen Reformbestrebungen in diesem Bereich haben zu einer Reihe von Vorschlägen und Modellen geführt. Ein von der Bundesregierung im Jahre 1967 eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes für den Hochschulbereich (Drucksache V/1657) wurde vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 2. Juli 1969 mit der Begründung zurückgestellt, daß der damalige Stand der Hochschulreform keinen hinreichenden Überblick über die Reformvorstellungen zur Struktur und zur Organisation der Hochschulen und damit auch zur Neugliederung des Lehrkörpers gestatte.

Die Neuregelung des Entwurfs ist an den in der Hochschule wahrzunehmenden Funktionen und nicht mehr an formalen Berechtigungen orientiert. Die bisherige Personalvielfalt war mit statusrechtlichen, nach der Funktion nicht begründeten Unterscheidungen verbunden. Die Folge war die Entstehung zahlreicher Über- und Unterordnungsverhältnisse in der Hochschule. Die Vorschriften über die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und für Assistenzprofessoren werden zu einer Objektivierung und damit zur Herstellung der Chancengleichheit auch in diesem Bereich beitragen. Nach dem Entwurf werden nur noch

Professoren und Assistenzprofessoren,
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
sowie

Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die jedoch
nur in bestimmten Fachrichtungen Bedeutung
haben werden,

hauptberuflich an der Hochschule tätig sein.

Die erforderlichen beamtenrechtlichen Sonderregelungen für Professoren und für Assistenzprofessoren werden wegen des engen Zusammenhangs mit der Reform der Hochschulstruktur im Hochschulrahmengesetz getroffen; die bisherige Sonderregelung in den §§ 105 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entfällt. Die neue Personalstruktur erfordert auch eine Neuordnung der Besoldung. Durch eine Neufassung von § 52 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird dafür eine rahmenrechtliche Grundlage geschaffen werden; die Bundesregierung wird einen entsprechenden Gesetzentwurf demnächst vorlegen.

Die vorgesehene Neustrukturierung der Hochschulen wird nur dann gelingen, wenn gleichzeitig mit den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen eine beträchtliche Vermehrung der Stellen für Professoren eingeleitet wird. Der Heranbildung von qualifizierten Nachwuchskräften für diese Stellen kommt erhebliche Bedeutung zu. Zur Reform der Personalstruktur gehört deshalb auch eine Neuregelung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Bundesregierung wird demnächst den Entwurf eines Graduiertenförderungsgesetzes vorlegen, das eine Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Stipendien vorsieht. Diese Förderung soll ins-

besondere an die Stelle der bisherigen Praxis treten, Doktoranden als Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten oder als wissenschaftliche Hilfskräfte zu beschäftigen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Geltungsbereich

Nach Absatz 1 erstreckt sich die Geltung des Entwurfs auf den gesamten Hochschulbereich, soweit es sich um staatliche Hochschulen handelt. Auf andere Einrichtungen des tertiären Bereichs sind die Vorschriften des Entwurfs grundsätzlich nicht anwendbar. Ausnahmen gelten gemäß Absatz 2 für die nach § 54 staatlich anerkannten Hochschulen in dem in § 54 Abs. 3 und 4 festgelegten Umfang.

In den Geltungsbereich des Entwurfs fallen nach Absatz 1 Satz 1 alle Einrichtungen, „die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind“. Im zweiten Halbsatz werden beispielhaft die wichtigsten Arten von Hochschulen genannt, die nach dem derzeitigen Landesrecht bestehen; damit wird ein lediglich erläuternder Hinweis auf das gegenwärtige Landesrecht gegeben.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die institutionellen Schranken und die rechtlichen Unterschiede im Hochschulbereich abzubauen. Im Entwurf wird nach Hochschularten rechtlich nicht differenziert und damit die funktionale Einheit des Hochschulwesens betont. Diese Einheit findet ihren stärksten Ausdruck in der integrierten Gesamthochschule, die in § 4 als Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens verankert wird. Die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Hochschularten hat u. a. den Sinn, die Entwicklung zur Gesamthochschule zu fördern. Die Erwähnung der Gesamthochschule in Buchstabe a stellt klar, daß die Gesamthochschule eine Hochschule im Sinne dieses Entwurfs ist (vgl. auch § 5 Abs. 2).

Ob eine Einrichtung des Bildungswesens in den Geltungsbereich dieses Entwurfs fällt, entscheidet sich danach, ob sie nach Landesrecht eine staatliche Hochschule ist. Eine nach Landesrecht errichtete staatliche Hochschule hat allen Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes zu genügen. Das Land muß also vor der Errichtung einer neuen Hochschule und vor der Umwandlung einer bestehenden Einrichtung in eine Hochschule prüfen, ob die geplante Hochschule so angelegt ist, daß sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen wird. Dadurch, daß jede staatliche Hochschule im Sinne des Landesrechts den strukturellen und organisatorischen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes entsprechen muß, wird erreicht, daß bei der Entscheidung des Landes über die Errichtung einer neuen Hochschule alle Gesichtspunkte beachtet werden, die nach dem Hochschulrahmengesetz zum Wesen einer Hochschule gehören. Durch diese Verbindung des Hochschulbegriffs mit einem qualitativen Anspruch wird eine Abgrenzung des Hochschulbereichs sichergestellt, die sachgemäßer ist, als es eine Enumeration der von dem Gesetz erfaßten Einrichtungen wäre.

Zu § 2 — Allgemeine Aufgaben

Absatz 1 Satz 1 umschreibt zusammenfassend den allgemeinen Auftrag des Hochschulwesens: Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste. Die Formel „durch Forschung, Lehre und Studium“ macht deutlich, daß dieser Auftrag nicht nur von denjenigen Personen erfüllt wird, die hierzu aufgrund eines Dienstverhältnisses verpflichtet sind, sondern auch von den Studenten.

Die Aufgaben, die den einzelnen Hochschulen bei der Erfüllung des allgemeinen Auftrags im Sinne von Satz 1 obliegen, werden durch das Land bestimmt (Absatz 6). Nicht jede einzelne Hochschule muß sämtliche Aufgaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen. Es liegt auf der Hand, daß nicht jede Hochschule den Auftrag zur Pflege und Entwicklung der Künste haben muß. Auch in der Forschung sind Differenzierungen zulässig und sinnvoll. Für die Einrichtungen des Hochschulwesens, die bisher für die Forschung nicht ausgestattet sind, ist, solange und soweit sie nicht zu Gesamthochschulen ausgebaut oder zusammengeschlossen werden können, die Verbindung mit der Forschung durch das Zusammenwirken mit anderen Hochschulen zu gewährleisten (§ 59 Abs. 1).

Absatz 1 Satz 2 bedeutet, daß das Studium neben seinem Wissenschaftsbezug auch die Aufgabe hat, auf Berufe vorzubereiten. Bezugspunkte sind jedoch nicht enge Berufsbilder, sondern berufliche Tätigkeitsfelder (§ 34 Abs. 1). Auf Tätigkeiten, die nicht „die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern“, sollen andere Einrichtungen des Bildungswesens vorbereiten.

Kein Studienabschluß kann eine für das gesamte Berufsleben ausreichende Fach- und Methodenkenntnis sicherstellen. Jedes Studium muß vielmehr auf die Möglichkeit und die Notwendigkeit des Weiterstudiums angelegt sein. Dem trägt Absatz 1 Satz 3 Rechnung. Unter den Begriff des weiterbildenden Studiums fallen die verschiedenen Formen des Ergänzungs- und des Kontaktstudiums. Auch der Begriff der Weiterbildung im 2. Halbsatz ist in umfassendem Sinne gebraucht; dazu gehören z. B. die berufliche und die allgemeine Erwachsenenbildung, ferner die allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung außerhalb der Hochschulen.

Absatz 2 nimmt auf Artikel 5 Abs. 3 GG Bezug, der die Freiheit der in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre Tätigen verbürgt. Der Umfang dieses Freiheitsrechts ergibt sich aus dem Grundgesetz selbst und kann im Hochschulrahmengesetz nicht bestimmt werden. Die Bezugnahme auf Artikel 5 Abs. 3 GG soll die Verpflichtung von Hochschule und Staat zum Ausdruck bringen, die Voraussetzungen für eine freie Forschung und Lehre und damit für einen wissenschaftlichen Pluralismus zu schaffen und zu sichern. Schranken, die sich für das Verhältnis der Träger des Grundrechts aus Artikel 5 Abs. 3 GG zueinander in der Korporation Hochschule ergeben, sind dem Grundrecht aus Arti-

kel 5 Abs. 3 GG immanent. Die Erwähnung dieses Grundrechts soll ferner darauf hinweisen, daß Artikel 5 Abs. 3 nicht nur für den Bereich der bisherigen wissenschaftlichen Hochschule, sondern für alle Einrichtungen gilt, die in den Geltungsbereich des Entwurfs fallen.

Die Hochschulen sollen die internationale wissenschaftliche und künstlerische Zusammenarbeit fördern, die sich in vielfältigen Formen vollziehen kann (Absatz 3). Zu diesem Zweck haben die Hochschulen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sowohl ihren Mitgliedern als auch ausländischen Hochschullehrern und Studenten den Übergang von deutschen zu ausländischen Hochschulen und umgekehrt zu erleichtern. Hierzu gehört auch die Anerkennung von Studienleistungen, soweit die Hochschulen hierfür zuständig sind; die Hochschulen können diese Aufgabe auch gemeinschaftlich wahrnehmen. Schwerpunkte der internationalen wissenschaftlichen und künstlerischen Zusammenarbeit ergeben sich teils aus gewachsenen partnerschaftlichen Beziehungen, teils aus neuen internationalen Entwicklungen, z. B. für die Zusammenarbeit mit europäischen Hochschulen und mit Entwicklungsländern.

Die soziale Förderung der Studenten ist in erster Linie eine Aufgabe des Staates. Mit der Durchführung einzelner Maßnahmen werden im allgemeinen Studentenwerke beauftragt, die eine öffentliche oder private Rechtsform haben können. Absatz 4 besagt, daß die soziale Förderung der Studenten nicht ohne die Mitwirkung der Hochschule erfolgt. Die Form ihrer Beteiligung läßt der Entwurf offen. Auch Voraussetzung und Umfang der Förderung können im Hochschulrahmengesetz nicht geregelt werden.

In Absatz 5 werden die Hochschulen zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen verpflichtet. Ein stärkeres Zusammenwirken als bisher ist nicht nur mit den staatlichen oder den staatlich geförderten Forschungseinrichtungen, etwa den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft oder den staatlichen Großforschungszentren, angezeigt, sondern auch mit Einrichtungen des Bildungswesens, z. B. des Sekundarschulwesens. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hochschule dient vor allem der curricularen Abstimmung von Sekundarschuloberstufe und Hochschuleingangsstufe.

Die Aufgaben der Hochschulen sind im § 2 nicht abschließend aufgezählt. Nach Absatz 6 können ihnen durch die Länder weitere Aufgaben übertragen werden, wenn mit den allgemeinen Aufgaben im Sinne von Absatz 1, insbesondere mit Forschung und Lehre, ein Zusammenhang besteht. Hierher gehören u. a. die Krankenversorgung im Rahmen der Kliniken oder praktische Dienste, z. B. Materialprüfungen und Hygieneuntersuchungen. Wird einer Hochschule nach Absatz 6 eine weitere Aufgabe übertragen, so gehört deren Wahrnehmung zu den Dienstpflichten der Professoren und Assistenzprofessoren der betreffenden Hochschule (§ 41 Abs. 2).

Zu § 3 — Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses

Nach § 3 ist die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses nicht Aufgabe des einzelnen Professors, sondern Aufgabe der Hochschule. Zu dieser Aufgabe gehören alle Maßnahmen, die der Förderung des Nachwuchses dienen, auch solche organisatorischer Art: z. B. Errichtung von ständigen Kommissionen zur Förderung des wissenschaftlichen oder des künstlerischen Nachwuchses und Errichtung von hochschuldidaktischen Einrichtungen.

§ 3 regelt nicht die finanzielle Förderung. Diese wird vielmehr Gegenstand eines Gesetzentwurfs über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein, den die Bundesregierung auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 13 GG gegenwärtig vorbereitet. In diesem Gesetz werden die Voraussetzungen der finanziellen Förderung geregelt werden.

Im Hinblick auf den notwendigen quantitativen Ausbau der Hochschulen und die notwendige Verbesserung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Lehrenden und Studierenden ist die Förderung des Nachwuchses für eine Tätigkeit als Assistenzprofessor oder als Professor besonders vordringlich.

Die graduierten Studenten sind, wenn sie sich für ein weiteres Studium einschreiben, mitgliedschaftsrechtlich Studenten (§ 13 Abs. 1). Es kann jedoch sachgemäß sein, ihnen weitergehende Rechte einzuräumen (vgl. z. B. § 17 Abs. 1).

Die Zuständigkeit für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegt bei einem zentralen Kollegialorgan (§ 23 Abs. 1 Nr. 7).

Zu § 4 — Gesamthochschule

In Absatz 1 wird die Gesamthochschule als Entwicklungsziel der Neuordnung des Hochschulwesens bezeichnet. Unter Gesamthochschule wird im Entwurf allein die integrierte Gesamthochschule verstanden. Absatz 1 verfolgt somit das Ziel, die bisher getrennten Bereiche des Hochschulwesens zu integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen (vgl. Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969, Abschnitt VIII, und Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik — Drucksache VI/925 S. 68). Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit von Hochschulen, die in der hochschulpolitischen Diskussion mit dem Begriff „kooperative Gesamthochschule“ bezeichnet werden, werden durch § 59 erfaßt. Da in diesen Fällen jedoch keine neue Hochschule entsteht, vielmehr die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Hochschulen erhalten bleibt, ist die Bezeichnung „kooperative Gesamthochschule“ irreführend; sie wird daher im Entwurf vermieden.

Das Wesen der Gesamthochschule liegt nach Absatz 2 in der Verbindung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, die bisher auf verschiedene Hochschularten verteilt waren (z. B. Verbindung der Forschung und der forschungsbezogenen

Studiengänge einer Technischen Hochschule mit den praxisbezogenen Studiengängen einer Fachhochschule technischer Fachrichtung; Verbindung der Studiengänge in der Lehrerbildung, die bisher für bestimmte Lehrerkategorien in einer Universität, für andere Lehrerkategorien in einer Pädagogischen Hochschule angeboten wurden). In der Gesamthochschule werden also innerhalb derselben Fachrichtung mehrere Studiengänge eingerichtet, die sich, wie Absatz 2 Satz 3 sagt, nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterscheiden. Ziel dieser Maßnahmen ist die Schaffung eines differenzierten Angebots von abgestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen (Absatz 2 Satz 2). Die dadurch erzielte Verbesserung des Studiensystems ist nach dem Entwurf der entscheidende Aspekt der Gesamthochschule. Hinzu treten weitere Vorteile, die sich aus der organisatorischen Zusammenfassung im Rahmen einer Institution ergeben.

Die Verbindung von Forschung, Lehre und Studium stellt den Wissenschaftsbezug des Studiums und der Lehre sicher. Diese Verbindung kann unterschiedlich organisiert sein: nicht jeder Studiengang, den die Gesamthochschule anbietet, muß eine unmittelbare Teilnahme an der Forschung vorsehen. Jedoch muß in der Gesamthochschule jeder Hochschullehrer die Möglichkeit haben, Mittel für die Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben zu beantragen (§ 41 Abs. 3). Die Studenten nehmen in der Gesamthochschule nach Maßgabe ihres Studienziels und -inhalts sowie der erreichten Studienphase an der Forschung teil. Soweit freilich bereits ein „forschendes Lernen“ im Sinne eines selbständigen kritischen Erarbeitens von Lehrgegenständen oder im Sinne eines Nachvollzugs des Forschungsgangs in abgekürzter Form als Forschung verstanden wird, ist dies ein selbstverständlicher Bestandteil eines jeden wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiums. Der Entwurf geht nicht von einem solchen Forschungsbegriff aus.

Nicht notwendig, nicht einmal wahrscheinlich ist, daß jede Gesamthochschule den gesamten Fächerkanon umfaßt. Gesamthochschulen stehen in der Regel zueinander in einem Verhältnis der Arbeitsteilung und der Schwerpunktbildung. Jede Gesamthochschule hat jedoch insofern eine umfassende Aufgabenstellung, als innerhalb einer Fachrichtung für unterschiedliche Studienziele verschiedene Studiengänge einzurichten sind (Absatz 2 Satz 3). Solche nach Studienziel und damit auch nach Studiendauer unterschiedene Studiengänge sind in vielen Fachrichtungen vorhanden und können in weiteren Fachrichtungen entwickelt werden. Entscheidend ist, ob die wissenschaftliche Entwicklung des Fachs und entsprechende berufliche Tätigkeitsfelder dies nahelegen.

In Absatz 3 kommt zum Ausdruck, daß die verschiedenen Studiengänge einer Fachrichtung in möglichst weitem Umfang inhaltlich aufeinander bezogen sein müssen. Durch die Vorschrift, daß „die gemeinsamen fachlichen Grundlagen zu berücksichtigen“ sind, soll deutlich werden, daß die Zusammenfassung der verschiedenen Studiengänge nicht auf organisatorische Maßnahmen beschränkt bleiben darf, sondern zu einer inhaltlichen Verbindung der Curricula führen soll. Dem entspricht es, daß die Professoren und die

Assistenzprofessoren verpflichtet sind, in allen Studiengängen ihres Fachs zu lehren, also in kürzeren Studiengängen ebenso wie in längeren, in stärker anwendungsbezogenen Studiengängen ebenso wie in stärker forschungsbezogenen (§ 41 Abs. 5 Satz 1). Absatz 3 zweiter Halbsatz zeigt die verschiedenen Möglichkeiten der Verbindung. Im Falle alternativer Studiengänge sind im Rahmen des Möglichen gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen; im Falle konsekutiver Studiengänge ist die Verbindung dadurch hergestellt, daß alle Studenten bis zum ersten Abschluß gemeinsam studieren.

Zu § 5 — Errichtung von Gesamthochschulen

Absatz 1 Satz 1 zählt die verschiedenen Möglichkeiten der Schaffung von Gesamthochschulen auf.

Absatz 1 Satz 2 regelt einen Tatbestand, der bei der Reform der Ausbildungsgänge auftreten kann, die z. Z. zwischen dem Schulbereich und dem Hochschulbereich angesiedelt sind. Die Frage, ob solche Ausbildungsgänge künftig zum Hochschulbereich gehören sollen, entscheidet sich nach der inhaltlichen Reform dieser Ausbildungsgänge, nicht nach institutionellen Gesichtspunkten. Es ist daher für jeden Ausbildungsgang gesondert zu prüfen, ob er nach seiner inhaltlichen Reform den Anforderungen entsprechen wird, die in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 34 an ein Studium gestellt werden. Soweit dies der Fall ist, sollen solche Ausbildungsgänge als Studiengänge in die Gesamthochschulen einbezogen werden. Der gewünschte Integrationseffekt würde jedoch verfehlt, wenn ganze Einrichtungen ohne Reform ihrer Ausbildungsgänge in Gesamthochschulen eingegliedert würden.

Absatz 2 stellt klar, daß von dem Augenblick an, in dem durch Zusammenschluß eine Gesamthochschule errichtet ist, sich die Vorschriften des Gesetzes auf diese und nicht mehr auf die in ihr aufgegangenen Hochschulen beziehen. Die Gesamthochschule hat also z. B. e i n e Leitung und e i n e Studentenschaft; Teilhochschulen mit eigenen Organen sind unzulässig.

Bei der Schaffung von Gesamthochschulen im Sinne von Absatz 1 müssen verschiedene Faktoren beachtet werden, damit eine funktionsfähige Gesamthochschule entstehen kann. Auf diese Faktoren wird in Absatz 3 hingewiesen. Objektive Umstände können der Bildung von Gesamthochschulen im Sinne des Entwurfs, d. h. von integrierten Gesamthochschulen, entgegenstehen: Es ist nicht sinnvoll, Hochschulen zusammenzuschließen, die räumlich weit voneinander entfernt sind oder die fachlich völlig verschiedene Aufgaben haben. So würde etwa der Zusammenschluß einer wissenschaftlichen Hochschule ohne technische Fachbereiche mit einer Fachhochschule, die nur technische Fachbereiche hat, nur dann sinnvoll sein, wenn die technischen Fachrichtungen so ausgebaut werden, daß innerhalb einer Fachrichtung mehrere Studiengänge möglich sind. Eine Gesamthochschule muß auch unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltung funktionsfähig sein. Das bedeutet, daß ihre Größe so bemessen wird, daß die für eine

Selbstverwaltung notwendige Überschaubarkeit gewahrt bleibt.

Soweit in einem Land (Flächenstaat) alle Einrichtungen des Hochschulwesens organisatorisch unter der Bezeichnung „Gesamthochschule“ zusammengefaßt werden, wird es sich aus den angegebenen Gründen nicht um eine Gesamthochschule im Sinne dieses Entwurfs handeln.

Die Zuständigkeit für den Zusammenschluß richtet sich nach Landesrecht. Da die Gesamthochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten ist (§ 7 Abs. 1), ist eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen nicht ausreichend; vielmehr ist ein staatlicher Errichtungsakt erforderlich.

Solange und soweit bestehende Hochschulen nicht zu Gesamthochschulen ausgebaut oder zusammengeschlossen werden können, haben sie nach § 59 zusammenzuwirken. Dieses Zusammenwirken, das in der bildungspolitischen Diskussion als „kooperative Gesamthochschule“ bezeichnet wird, kann die Vorstufe für eine Integration sein. Zu beachten ist, daß auch § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) Anforderungen an das Zusammenwirken von Hochschulen stellt.

Absatz 4 sieht vor, daß Hochschulneugründungen von vornherein als Gesamthochschulen anzulegen sind. Das bedeutet, daß Neugründungen als Gesamthochschulen geplant sein müssen. Dies muß aus der Planung für die neue Hochschule hervorgehen. Die neue Hochschule muß jedoch nicht schon mit dem Errichtungsakt allen Anforderungen des § 4 genügen. In der Regel wird die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen innerhalb einer Fachrichtung bei einer Neugründung nur stufenweise möglich sein.

Zu § 6 — Frist für den Zusammenschluß zu Gesamthochschulen

Nach § 6 haben die Länder die ständige Aufgabe zu prüfen, welche Hochschulen zu Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden können. Bei dieser Prüfung sind die in § 5 Abs. 3 genannten Faktoren zu beachten. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im allgemeinen in einem Hochschulgesamtplan des Landes oder in einem ähnlichen Programm dargestellt werden. In denjenigen Fällen, in denen festgestellt wird, daß ein Zusammenschluß möglich ist, ist dieser Zusammenschluß innerhalb der beiden auf die Feststellung folgenden Jahre zu vollziehen. Der Zusammenschluß ist vollzogen mit dem staatlichen Errichtungsakt. Die Zweijahresfrist für den Vollzug ist notwendig, um zu gewährleisten, daß sich der Zusammenschluß nicht auf organisatorische Maßnahmen beschränkt, sondern zu einer inhaltlichen Verbindung der Studiengänge führt.

Die erste Feststellung durch die Länder muß innerhalb eines Jahres nach Anpassung ihres Landesrechts getroffen werden (Satz 3). Die Fristbestimmung in § 6 bedeutet in Verbindung mit § 56, daß in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für einen Zusammenschluß von Hochschulen bereits

vorliegen, die daraus hervorgehenden Gesamthochschulen spätestens nach fünf Jahren seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes errichtet sein müssen.

Für Hochschulen, die nicht oder noch nicht zusammengeschlossen werden können, gilt § 59.

Zu § 7 — Rechtsstellung der Hochschulen

Absatz 1 entspricht dem herkömmlichen Status der wissenschaftlichen Hochschulen und übernimmt ihn für alle Hochschulen. In der Feststellung, daß die Hochschulen zugleich staatliche Einrichtungen sind, kommt zum Ausdruck, daß die Hochschulen nicht außerhalb des Staates stehen und daß der Staat als ihr Träger die Verantwortung für ihre Funktionsfähigkeit, insbesondere auch für ihre finanzielle Ausstattung hat (zu letzterem s. § 12 Abs. 1). Absatz 1 Satz 2 sichert allen Hochschulen das Recht der Selbstverwaltung. Die Art und Weise, in der die Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung beteiligt werden, ist im 4. Abschnitt näher geregelt. Der Vorbehalt „im Rahmen der Gesetze“ berechtigt den Landesgesetzgeber nicht zu jeder beliebigen Einschränkung der Selbstverwaltung, sondern nur zu solchen Regelungen, die der Entwurf entweder selbst vorsieht oder zuläßt.

Absatz 2 regelt den Erlass der Grundordnung der Hochschule (Verfassung, Hochschulsatzung). Die Frage, aus welchen Gründen die zuständige Landesbehörde ihre Genehmigung versagen kann, regelt sich nach dem Landesrecht. Für die Beschlußfassung über die Grundordnung ist ein zentrales Kollegialorgan (Konvent oder Konzil) der Hochschule zuständig (§ 23 Abs. 1 Nr. 1).

Absatz 2 enthält keine abschließende Regelung hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungen. Das Landesrecht kann weitere Genehmigungsvorbehalte oder im Rahmen des § 9 sonstige Formen staatlicher Mitwirkung vorsehen, etwa für Fachbereichssatzungen.

Nach Absatz 3 werden künftig alle Aufgaben der Hochschule durch eine einheitliche Verwaltung wahrgenommen (Einheitsverwaltung statt dualistischer Verwaltung). Dies gilt auch, soweit die Hochschule staatliche Aufgaben erfüllt. Die Einheitsverwaltung der Hochschule umfaßt auch solche staatliche Aufgaben, die im Auftrag des Staates wahrzunehmen sind. Solche Aufgaben können nach näherer Bestimmung des Landesrechts z. B. sein: Personal- und Wirtschaftsverwaltung, Haushalts- und Rechnungswesen. Ferner kommen Aufgaben in Betracht, die den Hochschulen nach § 2 Abs. 6 übertragen worden sind.

Absatz 3 beseitigt die getrennte Wahrnehmung von staatlichen und akademischen Angelegenheiten in je einer besonderen Verwaltung. Damit werden die Voraussetzungen für eine effektive Hochschulverwaltung geschaffen. Verantwortlich gegenüber den staatlichen Stellen ist in diesem System die Leitung der Hochschule (§ 22).

Zu § 8 — Aufsicht

Absatz 1 legt fest, daß die Aufsicht des Landes im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen grundsätzlich auf die Rechtsaufsicht beschränkt ist. Danach hat das Land darüber zu wachen, daß die Hochschule alle sie betreffenden Rechtsnormen beachtet. Zu diesen Rechtsnormen gehört auch Artikel 5 Abs. 3 GG; das Land hat daher bei der Ausübung der Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der Hochschule ihre Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 GG verbürgten Freiheit erfüllen können (s. auch Begründung zu § 2). Als Aufsichtsmittel, die nach Satz 2 durch Landesgesetz zu bestimmen sind, kommen die nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zulässigen Maßnahmen in Betracht.

Eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht ist nach Absatz 2 nur im Bereich der staatlichen Angelegenheiten zulässig. In Betracht kommen nach näherer Bestimmung des Landesrechts z. B. Angelegenheiten aus dem Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und des Haushalts- und Rechnungswesens, ferner Aufgaben, die nach § 2 Abs. 6 den Hochschulen übertragen worden sind. Bei solchen Angelegenheiten kann das Land eine Regelung der Aufsicht treffen, bei deren Vollzug die zuständige Behörde nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme überprüfen kann. Allerdings bleibt diese weitergehende Aufsicht auf Angelegenheiten beschränkt, die für die Verantwortung der Landesregierung gegenüber dem Landesparlament bedeutsam sind.

Zu § 9 — Zusammenwirken von Land und Hochschule

Das Verhältnis von Selbstverwaltung und Staatsverwaltung läßt sich durch eine strenge Trennung beider Bereiche nicht zutreffend kennzeichnen. In vielen Fällen können die anstehenden Fragen weder durch die klassischen Aufsichtsmittel noch durch eine ungebundene Selbstverwaltung, sondern nur durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken gelöst werden. § 9 nennt einige dieser Fälle, stellt jedoch keine abschließende Aufzählung dar.

Zusammenwirken bedeutet mindestens die Pflicht zur Information und Konsultation, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Stärkere Formen des Zusammenwirkens sind Vorschlagsrechte und staatliche Genehmigungsvorbehalte; im letzteren Fall kann das Landesgesetz vorsehen, daß die zuständige Behörde die Genehmigung auch aus anderen Gründen als Rechtsgründen versagen kann. Gegebenenfalls müssen neue, auch institutionelle Formen des Zusammenspiels zwischen Land und Hochschule entwickelt werden (wie z. B. in § 60).

Der Entwurf bestimmt selbst in einigen Fällen die Form des Zusammenwirkens (Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse in § 7 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 3); auch auf dem Gebiet der Hochschulplanung wird das Zusammenwirken im Entwurf selbst geregelt (§ 10 und § 11). Diese Fälle sind daher in § 9 nicht besonders genannt.

Für die in § 9 genannten Fälle beschränkt sich der Entwurf auf die Vorschrift, daß das Landesgesetz ein Zusammenwirken von Land und Hochschule regelt, legt jedoch die Form des Zusammenwirkens selbst nicht fest. Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Studienreform (§ 33), die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen (§ 34), den Erlaß von Studienordnungen (§ 35), die Verleihung von Hochschulgraden (§ 38), die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 36) und den Erlaß von Ordnungen für Hochschulprüfungen (§§ 37, 60; in diesem Fall sieht der Entwurf selbst einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt vor, s. o.). Nach Absatz 1 Nr. 2 kann etwa vorgesehen werden, daß Fachbereiche und zentrale Einrichtungen von der Hochschule mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde errichtet, geändert oder aufgehoben werden; ebenso kann vorgesehen werden, daß die zuständige Landesbehörde diese Entscheidung nach Anhörung der Hochschule treffen kann.

Absatz 1 Nr. 3 läßt auch eine Bestimmung darüber zu, in welchem Zeitpunkt die Abwahl des Präsidenten wirksam wird.

Absatz 2 sieht vor, daß bei den nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu treffenden Regelungen im Landesgesetz sichergestellt werden muß, daß das Land die ihm auf Grund von Bundesrecht obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann. Solche Verpflichtungen können sich auch aus Bund-Länder-Vereinbarungen, etwa zur Förderung von Sonderforschungsbereichen, ergeben.

Zu § 10 — Hochschulentwicklungsplan

Die Hochschulen müssen mehr als bisher an den sie betreffenden Planungen beteiligt sein. Es entspricht ihrer Stellung und Aufgabe, daß sie ihre Entwicklung durch eigene Planungsvorstellungen mitgestalten können. Daher bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß jede Hochschule einen mehrjährigen Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben hat (zur Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan siehe § 23 Abs. 1 Nr. 3).

In Satz 2 werden bestimmte Angaben gefordert, die in jedem Hochschulentwicklungsplan mindestens enthalten sein müssen, damit eine gewisse Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung des Inhalts des Hochschulentwicklungsplans ist zu berücksichtigen, daß dieser eine Unterlage für die Aufstellung des Hochschulgesamtplans darstellt (Absatz 2 Satz 3). Die Angabe der in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen angestrebten Ausbildungskapazitäten ist auch von Bedeutung für den Haushaltsvoranschlag der Hochschule (§ 12 Abs. 2) und für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen (§ 29 Abs. 3). Da für die Ermittlung von Ausbildungskapazitäten noch keine befriedigenden Berechnungsmodelle zur Verfügung stehen, kann die Verpflichtung der Hochschule nur dahin gehen, ihren Berechnungen möglichst objektive und überprüfbare Kriterien zugrunde zu legen und diese mitzuteilen.

Es bedarf einer ständigen Verzahnung der Planungen auf allen Ebenen. Daher bestimmt Absatz 2, daß

bei der Aufstellung des Hochschulentwicklungsplans der Hochschulgesamtplan des Landes (§ 11) und der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes zu berücksichtigen sind. Andererseits soll die Hochschule die Möglichkeit haben, eigene Vorstellungen abweichend von der staatlichen Planung zu entwickeln, um neue Impulse geben zu können. Daher ist die Hochschule bei der Aufstellung des Hochschulentwicklungsplans durch die genannten Pläne inhaltlich nicht gebunden; sie muß nur etwaige Abweichungen kenntlich machen.

Ein Zusammenwirken von Hochschulen nach § 59 erstreckt sich auch auf die Abstimmung ihrer Hochschulentwicklungspläne (§ 59 Abs. 1 Nr. 3).

Die Hochschulen werden ihrer Planungsaufgabe nur dann nachkommen können, wenn ihnen hierfür entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, ausreichende technische Hilfsmittel und die notwendigen Planungsunterlagen (Daten) zur Verfügung stehen. In den letzten Jahren sind hierfür erste Ansatzpunkte durch die Tätigkeit der Hochschul-Informationssystem GmbH geschaffen worden. Auch in Zukunft ist es notwendig, daß die Hochschulen Daten erheben und auswerten, die durch die amtliche Statistik nicht erfaßt sind.

Zu § 11 — Hochschulgesamtplan

Hochschulplanung muß sich auf der Ebene der Hochschulen, der Länder und bundesweit vollziehen. Auf Landesebene ist von jeder Landesregierung ein mehrjähriger Hochschulgesamtplan aufzustellen und fortzuschreiben (Absatz 1 Satz 1). Um die Verzahnung mit den Planungen der Hochschulen herzustellen, bestimmt § 10 Abs. 2 Satz 3, daß die Hochschulentwicklungspläne Unterlagen für die Aufstellung des Hochschulgesamtplans sind. Selbstverständlich sind auch andere Planungen (z. B. Finanzplanung) heranzuziehen. Hinsichtlich der zu erreichenden Studentenzahl sind die von Bund und Ländern im Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes festgelegten Zielvorstellungen (siehe § 6 Nr. 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes) zu beachten.

Der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes geht in dem von ihm erfaßten Bereich den Landesplanungen insoweit vor, als er verbindliche Planungsentscheidungen für den Hochschulbau enthält. Die in § 10 des Hochschulbauförderungsgesetzes festgelegte Bindung der Bundesregierung und der Landesregierungen ist nicht nur haushaltsrechtlicher Natur; sie bewirkt darüber hinaus mittelbar, daß die in den Rahmenplan aufgenommenen Vorhaben von den Landesregierungen verwirklicht werden. Im übrigen sind die Landesregierungen bei der Aufstellung ihres Hochschulgesamtplans frei.

Auch eine Bindung an die Hochschulentwicklungspläne besteht nicht. Die Hochschulen müssen aber bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans beteiligt werden. An der gemeinsamen Beratung (Absatz 1) sollen auch die staatlich anerkannten Hochschulen beteiligt werden (§ 54 Abs. 3 Satz 1).

Der Hochschulgesamtplan enthält sowohl die Vorstellungen der Landesregierung zur strukturellen Entwicklung der Hochschulen als auch zum Ausbau und Neubau von Hochschulen. Er stellt damit die geeignete Grundlage für die Anmeldungen des Landes zum gemeinsamen Rahmenplan nach § 8 des Hochschulbauförderungsgesetzes dar. § 8 des Hochschulbauförderungsgesetzes muß daher entsprechend geändert werden (siehe § 63). Für die bundesweite Planung wird neben der Planung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz die gemeinsame Bildungsplanung von Bund und Ländern auf der Grundlage des Artikels 91 b GG (siehe Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970) von Bedeutung sein.

Zu § 12 — Haushaltswesen

Der Staat hat die Aufgabe, die Finanzierung der Hochschulen, die staatliche Einrichtungen sind (§ 7 Abs. 1), zu sichern. Nach der Formulierung „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ können die Einnahmen und Ausgaben für die Hochschule im einzelnen im Landeshaushaltsplan veranschlagt werden; es ist aber auch zulässig, daß die Hochschule einen eigenen Haushalt hat und einen Zuschuß des Landes erhält, dessen Höhe im Landeshaushaltsplan festgesetzt wird (vgl. auch Absatz 4). Auch im ersten Fall können den Hochschulen für bestimmte Ausgabearten Globalbeträge zugewiesen werden.

Bundeseinheitlich muß geregelt werden, wie die Mittel für den Ausbau und Neubau haushaltsrechtlich zu behandeln sind. Eine freie Verfügung der Hochschulen über diese Mittel ist mit der gemeinsamen Rahmenplanung von Bund und Ländern nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nicht vereinbar (vgl. die Verpflichtung der Regierungen aus § 10 HBFG). Daher schreibt Absatz 1 Satz 2 vor, daß die Mittel für den Ausbau und Neubau besonders zu veranschlagen bzw. zweckgebunden zuzuweisen sind.

Nach Absatz 2 stellt die Hochschule einen Haushaltsvoranschlag auf (zur Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag siehe § 23 Abs. 1 Nr. 4). Grundlage ist der Hochschulentwicklungsplan, in dem die von der Hochschule für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen angegeben ist (§ 10 Abs. 1). Auch im Haushaltsvoranschlag sind die Forschungsschwerpunkte zu bezeichnen. Nach Satz 2 sind die angeforderten Mittel in Beziehung zu der bestehenden Ausbildungskapazität zu setzen. Nur so können Regierung und Parlament entscheiden, welche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um eine bestimmte Ausbildungskapazität sicherzustellen. Soweit die Hochschule einen eigenen Haushalt hat, gilt Absatz 2 für den von ihr aufzustellenden Entwurf (Absatz 4).

Der Haushaltsvoranschlag steht im Wechselbezug zur Planung der Hochschule. Die Planungsentscheidungen der Hochschule bedürfen der Umsetzung im Haushaltsvoranschlag.

Die Landesregierung ist bei Aufstellung des Entwurfs des Landeshaushaltsplans an den Voranschlag der Hochschule nicht gebunden (Absatz 3). Es sollte jedoch angesichts der Bedeutung der Ausbildungskapazität sichergestellt werden, daß das Landesparlament bei seiner Entscheidung die Vorstellungen der Hochschule, soweit sie sich mit denen der Landesregierung nicht decken, kennt. Dem trägt Absatz 3 Satz 1 Rechnung.

Angesichts der politischen Bedeutung der Zulassungsbeschränkungen ist es wünschenswert, der Leitung der Hochschule in den Fällen, in denen das Landesparlament von den Vorschlägen für die Ausbildungskapazität abweichen will, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Absatz 3 Satz 2). In manchen Ländern entspricht dies bereits der bisherigen Übung.

Absatz 3 gilt nicht, wenn die Hochschule einen eigenen Haushalt hat (Absatz 4). In diesem Fall stellt die Hochschule, nicht die Landesregierung, den Entwurf auf, so daß das in Absatz 3 Satz 1 behandelte Problem nicht auftreten kann. In diesem Fall ist auch die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme der Hochschulleitung nicht sinnvoll.

Absatz 5 stellt klar, daß die Hochschulen landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 48 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind. Damit ist für Hochschulen die Möglichkeit für eine haushaltsrechtliche Regelung eröffnet, die ihren besonderen Erfordernissen angemessen ist.

Zu § 13 — Mitglieder der Hochschule

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 Satz 1) ist die Hochschule mitgliederschaftlich organisiert. Absatz 1 legt den Kreis der Mitglieder fest. Auf die herkömmliche Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule ist im Interesse der Integration aller an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und der Studenten verzichtet worden. Die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten sind deren Mitglieder, auch solange sie während eines Fernstudiums nicht am Hochschulort studieren. Auch die graduierten Studenten (§ 3) sind Mitglieder, soweit sie sich für ein weiteres Studium an einer Hochschule einschreiben lassen. Neben dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal (§ 40) zählen zu den Mitgliedern auch die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Damit wird der Bedeutung dieser Personengruppe, die in der Hochschule wichtige administrative und technische Funktionen wahrnimmt, Rechnung getragen.

Absatz 2 gilt vor allem für an der Hochschule tätige Personen, die im Dienst Dritter stehen. Es handelt sich etwa um Mitarbeiter, die aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft bezahlt werden. Da sie in den Fachbereichen oder in den zentralen Einrichtungen der Hochschule die gleiche Funktion wie die Mitarbeiter haben, die im Dienst des Landes bzw. der Hochschule stehen, ist ihre mitgliederschaftsrechtliche Gleichstellung geboten.

Absatz 3 betrifft Personen, die zum Teil nur vorübergehend an der Hochschule tätig sind, zum Teil den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in der Hochschule haben. Der Grad ihrer Verbundenheit mit der Hochschule ist somit uneinheitlich. Differenzierte, den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Regelungen müssen daher durch das Landesgesetz oder die Hochschulsatzung getroffen werden.

Zu § 14 — Grundsätze der Mitwirkung

Absatz 1 zieht aus der körperschaftlichen Struktur der Hochschule (§ 7 Abs. 1 Satz 1) die Folgerung, daß die Mitwirkung an der Selbstverwaltung Sache aller Mitglieder ist. In der Regel werden die Mitglieder an der Selbstverwaltung durch gewählte Vertreter teilnehmen; bei den heutigen Größenordnungen im Hochschulbereich kommt eine unmittelbare Beteiligung aller im allgemeinen nicht in Betracht. Zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Selbstverwaltung wird den Mitgliedern nicht nur das Recht zur Mitwirkung gewährt, sondern ausdrücklich auch eine entsprechende Verpflichtung auferlegt. Diese Verpflichtung bedeutet, daß die Mitglieder der Hochschule zu kooperativem Verhalten mit dem Ziele verpflichtet sind, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Regelung läßt offen, ob die Mitwirkungspflicht auch die Verpflichtung einschließt, auf Grund von Wahlen bestimmte Funktionen in der Selbstverwaltung zu übernehmen. Die Regelung dieser Frage ist Sache des Landesrechts.

Damit die Mitwirkung an der Selbstverwaltung faktisch möglich ist, bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß die Voraussetzungen für die Mitwirkung von der Hochschule geschaffen werden müssen.

Die Mitwirkung kann sich in verschiedenen Formen vollziehen, z. B. durch Mitbestimmung, Mitberatung oder durch die Ausübung von Anhörungs-, Informations- und Widerspruchsrechten. Sie kann entsprechend dem zu behandelnden Gegenstand abgestuft werden. Als allgemeinen Maßstab für die Ausgestaltung der Mitwirkung durch Landesgesetz oder Hochschulsatzung legt Absatz 2 den Grundsatz der funktionsgerechten Mitwirkung fest. Der Entwurf sieht damit von einer Festlegung der Beteiligungsverhältnisse in den einzelnen Hochschulorganen bewußt ab. Die Länder und die Hochschulen sollen in dem durch §§ 14 bis 18 gezogenen Rahmen die Möglichkeit haben, verschiedene Arten der Mitwirkung zu erproben und dabei hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien (vgl. §§ 21, 23, 24) Erfahrungen zu sammeln. Es wird daher in den Ländern, den Hochschulen und ihren Organen unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse der Mitgliedergruppen geben.

Der Grundsatz der funktionsgerechten Mitwirkung bedeutet nach Absatz 2, daß für Art und Umfang der Mitwirkung sowie für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien zunächst deren Aufgabenstellung maßgebend ist. Ferner kommt es auf die verschiedenen Funktionen der Mitglieder in der Hochschule an. Anknüpfungspunkt für die jeweilige Funktion ist eine entsprechende Qualifikation, nicht

eine bloß formale Berechtigung. In Satz 2 wird vorgeschrieben, daß in den Kollegialorganen der Hochschule, also in den zentralen Kollegialorganen (§ 23) und den Kollegialorganen der Fachbereiche (§ 24 Abs. 2), alle Mitgliedergruppen vertreten sein müssen.

Die Pflicht der Mitglieder der Hochschule zur Kooperation trifft in besonderem Maße diejenigen, die in einem Selbstverwaltungsgremium mitwirken (Absatz 3). Gegen diese Verpflichtung würden etwa Mitglieder eines Gremiums verstoßen, die die Arbeit des Gremiums aus sachfremden Erwägungen boykottieren würden. Die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen, zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die nicht öffentlich beraten wurden, und andere Pflichten, die ihnen als Träger einer Funktion in der Selbstverwaltung obliegen, müssen nach Satz 2 im einzelnen gesetzlich geregelt werden. Das Gesetz hat ferner zu regeln, welche Rechtsfolgen an die Verletzung dieser Pflichten geknüpft werden.

Zu § 15 — Mitgliedergruppen

Da die Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung im allgemeinen nur durch gewählte Vertreter mitwirken können (vgl. Begründung zu § 14), sind als Grundlage für die Beteiligungsverhältnisse in den Kollegialorganen, Ausschüssen und sonstigen Gremien Mitgliedergruppen zu bilden. Eine bundeseinheitliche Festlegung der Mitgliedergruppen ist im Hinblick auf die Verschiedenheit der tatsächlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Bereichen des Hochschulwesens nicht sinnvoll. Aus diesem Grund besteht auch keine rechtliche Möglichkeit hierzu (s. Artikel 72 GG). So sind etwa wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 50) in einer Hochschule, die nicht für die Forschung ausgestattet ist (Fachhochschule), in geringerer Zahl vorhanden als in Hochschulen, in denen Forschung und Lehre verbunden sind; daher ist es möglicherweise sachgerecht, daß sie im ersten Fall eine Gruppe zusammen mit dem technischen und verwaltenden Personal bilden, im zweiten Fall jedoch eine eigene Gruppe. Die in den §§ 40 ff. genannten dienstrechtlichen Kategorien besagen nichts über die mitgliederschaftliche Gruppierung.

Die Kollegialorgane können ihre Funktionen nur erfüllen, wenn durch verfahrensrechtliche Regelungen sichergestellt ist, daß eine Gruppe nicht ohne weiteres überstimmt werden kann. Absatz 2 enthält einen entsprechenden Minderheitenschutz. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß die Vertreter der verschiedenen Mitgliedergruppen ihre Entscheidungen unter Rücksichtnahme auf die Belange der anderen Gruppen treffen.

Zu § 16 — Wahlen

Die Selbstverwaltung der Hochschule soll möglichst von allen ihren Mitgliedern getragen werden. Deshalb muß bei den Wahlen zu den Hochschulorganen eine Wahlbeteiligung erreicht werden, die wesentlich höher ist, als in der Vergangenheit in vielen Fällen festzustellen war. Diesem Ziel dient Absatz 1.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung hat die Sicherstellung eines repräsentativen Wahlergebnisses zum Ziel, indem von einer bestimmten Grenze an der Umfang der Repräsentanz der Mitgliedergruppen von der Wahlbeteiligung abhängig gemacht wird. Die Grenze wurde im Hinblick auf Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf die Briefwahl, mit 50 % angesetzt. Durch diese Bestimmung wird den Mitgliedern der Hochschule ihre Mitverantwortung für die Entwicklung der Hochschule deutlich gemacht.

Der Entwurf stellt nur den Grundsatz auf, daß sich die Zahl der einer Mitgliedergruppe zustehenden Sitze bei einer Wahlbeteiligung von weniger als 50 % in nicht näher bestimmtem Umfang verringert. Die Relation zwischen Sitzzahl und Wahlbeteiligung ist durch Landesgesetz zu regeln (Absatz 2 Satz 2).

Eine andere Möglichkeit, repräsentative Wahlergebnisse sicherzustellen, wäre die Wiederholung der Wahl bei Nichterreichen einer bestimmten Wahlbeteiligung. Von einer derartigen Regelung wurde abgesehen, da dies eine Wahlhäufung zur Folge hätte, die zu einer „Wahlmüdigkeit“ führen und damit gerade nicht den gewünschten Effekt bewirken könnte.

Der Forderung nach einer jederzeitigen Abwählbarkeit der Vertreter einer Mitgliedergruppe wurde im Interesse einer kontinuierlichen Arbeitsweise der Kollegialorgane, deren Mitglieder ohnehin nur auf Zeit gewählt sind, nicht entsprochen.

Es ist selbstverständlich, daß die Gewählten bei der Abgabe ihrer Stimmen nicht an Weisungen gebunden werden können. Sie sollen andererseits die Meinung derjenigen, die ihnen das Mandat gegeben haben, in der Beratung zum Ausdruck bringen.

Zu § 17 — Mitwirkung in Fragen der Forschung und der Einstellung

§ 17 enthält Anwendungsfälle des in § 14 Abs. 2 verankerten Grundsatzes der funktionsgerechten Mitwirkung.

Absatz 1 betrifft die Fälle, in denen ein Kollegialorgan, ein Ausschuß oder ein sonstiges Gremium der Hochschule eine Kompetenz in Fragen der Forschung und der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren hat. In Betracht kommen Beschlüsse über die Planung, Organisation, Finanzierung und Verwaltung der Forschung (z. B. Zuteilung von Personal oder Forschungseinrichtungen an einzelne Forscher sowie Beschlüsse nach § 24 Abs. 5 Satz 2). Beschlüsse dieser Art sind von jeher Gegenstand von Kollegialentscheidungen gewesen. Die eigentliche Forschungstätigkeit des einzelnen Wissenschaftlers, also z. B. die Frage der Methodik der Forschung, der Konzeption, des Ansatzes und der Durchführung von Forschungsvorhaben, ist selbstverständlich einer Mehrheitsentscheidung nicht zugänglich (vgl. Artikel 5 Abs. 3 GG).

Nach Absatz 1 kommen Beschlüsse der zuständigen Gremien bereits zustande, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, über die die dem Gremium angehörenden Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mit-

arbeiter und graduierten Studenten zusammen verfügen. Absatz 1 stellt somit für die Beschlußfassung auf die Stimmen derjenigen ab, die wegen eigener Forschungserfahrung oder ständiger Mitarbeit an Forschungsvorhaben in erster Linie urteilsfähig sind. Maßgebend für die in Absatz 1 getroffene Regelung ist auch die Überlegung, daß wegen der relativ starken Fluktuation der Studenten die Kontinuität von Schwerpunkten der Forschung in Gefahr geraten könnte, wenn die Vertreter der nicht-graduierten Studenten an der Beschlußfassung beteiligt würden. Anders ist die Lage bei graduierten Studenten, da sie für längere Zeit überwiegend an Forschungsaufgaben mitarbeiten.

Soweit in der hochschulpolitischen Diskussion von den Studenten ein weitergehender Anspruch auf Mitentscheidung in Fragen der Forschung und der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren erhoben wird, wird dies oft mit der Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Kontrolle der Hochschule gerade in diesem Bereich begründet. Diese Kontrolle obliegt jedoch nicht einzelnen Mitgliedergruppen der Hochschule. Sie wird vielmehr in verfassungsrechtlich zulässiger Weise allein durch die Aufsicht des Staates, durch die haushaltsrechtlichen Entscheidungen des Parlaments und durch eine möglichst weitgehende Offenlegung aller Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule erreicht.

Absatz 2 betrifft die Planung und Durchführung einzelner Forschungsvorhaben: dies gehört nicht in die Zuständigkeit eines Kollegialorgans, Ausschusses oder sonstigen Gremiums. Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den an der Planung eines Forschungsvorhabens wissenschaftlich Beteiligten auftreten, können nur durch diese selbst entschieden werden, nicht von Mitgliedern, die an dem Projekt nicht arbeiten, auch nicht von demjenigen, der die Forschungsmittel zur Verfügung stellt. Absatz 2 bringt zum Ausdruck, daß die Vorbereitung und die Planung des Vorhabens die gemeinsame Beratung aller wissenschaftlich Beteiligten voraussetzen. Dazu gehören ggf. auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten, soweit sie einen wissenschaftlichen Beitrag zu dem Projekt leisten. Wer an Forschungsvorhaben wissenschaftlich mitarbeitet, ist insoweit auch als urteilsfähig anzusehen; es ist deshalb folgerichtig, daß er die Möglichkeit erhält, die Konzeption des Forschungsvorhabens mit zu beeinflussen. Die Durchführung muß allerdings zur Sicherung des wissenschaftlichen Erfolgs unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer Projektleiter stehen; der Projektleitung obliegt auch die Abrechnung der Forschungsmittel und die Verantwortung für deren sinnvolle Verwendung.

Zu § 18 — Mitwirkung in Fragen des Studiums

Die Vorschrift enthält einen weiteren Anwendungsfall des in § 14 Abs. 2 verankerten Grundsatzes der funktionsgerechten Mitwirkung. Zu den Fragen des Studiums gehören Beschlüsse, die die Studienreform betreffen (§ 33 Abs. 1), also z. B. die Einführung von Fernstudieneinheiten, ferner Beschlüsse über den Erlaß einer Studienordnung (§ 35) und

über die Beschäftigung von Tutoren (§ 53). Beschlüsse über Prüfungsordnungen fallen nicht unter § 18.

Absatz 1 bestimmt, daß Beschlüsse über Fragen des Studiums bereits zustande kommen, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, über die die dem Gremium angehörigen Professoren, Assistenzprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studenten zusammen verfügen.

Von den Beschlüssen im Sinne von Absatz 1 werden die Studenten im besonderen Maße betroffen. Absatz 2 räumt deshalb den Studenten ein besonderes, dem § 15 Abs. 2 entsprechendes Mitwirkungsrecht auch für den Fall ein, daß Beschlüsse nicht vom Kollegialorgan des Fachbereichs, sondern von einem Ausschuß des Fachbereichs gefaßt werden. Wird der Beschluß vom Kollegialorgan des Fachbereichs gefaßt, so findet § 15 Abs. 2 unmittelbar Anwendung.

Zu § 19 — Öffentlichkeit

Absatz 1 Satz 1 legt für das zentrale Kollegialorgan, das für den Erlaß der Grundordnung zuständig ist (Konvent bzw. Konzil, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1), den Grundsatz der Öffentlichkeit fest. Dadurch wird die Transparenz der Willensbildung dieses wichtigsten Organs der Hochschule hergestellt. Die Sitzungen anderer zentraler Kollegialorgane sind dagegen nur den Mitgliedern der Hochschule zugänglich (Satz 2). Besteht nur ein zentrales Kollegialorgan, so ist Satz 1 maßgebend. Das Fachbereichsorgan und andere Gremien tagen weder öffentlich noch hochschulöffentlich.

Für bestimmte Angelegenheiten sind Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit und der Hochschulöffentlichkeit geboten (z. B. in Personalangelegenheiten). Diese Angelegenheiten sind durch Landesgesetz zu bestimmen (Absatz 2 Satz 1). Auch in Angelegenheiten, die an sich öffentlich beraten werden, kann im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (Satz 2)

Zu § 20 — Studentenvertretung

Die Studenten sind als Mitglieder der Hochschule (§ 13 Abs. 1) in einer besonderen, sie von anderen Gruppen strukturell unterscheidenden Situation. Sie stellen quantitativ die weitaus größte Gruppe dar, haben aber andererseits eine verhältnismäßig kurzfristige Bindung an die Hochschule. Hieraus ergeben sich spezifische Probleme, die eine Wahrnehmung der Interessen der Studenten durch eine alle Studenten repräsentierende Vertretung zweckmäßig machen. Dies gilt vor allem für die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange. Diese und die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen sind seit langem eine besondere Aufgabe der Studentenschaften.

Absatz 1 zählt die Aufgaben abschließend auf, die die Bildung einer Studentenschaft mit Zwangsmitgliedschaft — die Studenten werden mit der Einschreibung Mitglieder der Studentenschaft — rechtfertigen. Dazu gehört auch das sogenannte

hochschulpolitische Mandat. Ein allgemein-politisches Mandat der Studentenschaft besteht ebenso wenig wie ein allgemein-politisches Mandat der Hochschule.

Durch Landesgesetz ist zu regeln, ob die Studentenschaft durch Beiträge der Studenten oder durch Zuschüsse der Hochschule oder des Landes finanziert wird. Das Landesgesetz hat ferner die Rechtsstellung der Studentenschaft zu regeln, etwa die Frage ihrer Rechtsfähigkeit und die Frage der Aufsicht.

Zu § 21 — Beschlußorgane der Hochschule

Nach § 21 können Beschlußorgane nur als zentrale Organe und als Organe der Fachbereiche bestehen. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Hochschule ihre Aufgaben auf zwei Ebenen erfüllt:

Die organisatorische Grundeinheit der Hochschule ist der Fachbereich (§ 24), der im wesentlichen die Aufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Studium wahrnimmt. Auf der zentralen Ebene liegt der Schwerpunkt im Bereich von Organisation, Planung und Verwaltung; es gibt jedoch auch Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, die zweckmäßigerweise nicht den Fachbereichen, sondern zentralen Organen zugeordnet werden (s. § 23 Abs. 1 Nr. 8, § 25).

§ 21 schließt Organe mit eigener Verwaltungs- und Beschlußkompetenz zwischen der zentralen Ebene und der Ebene der Fachbereiche aus. Wenn zwischen ihnen weitere Organe mit Beschlußkompetenz geschaffen würden, wäre eine klare Zuordnung der Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nicht möglich und die Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen und zentralen Organen gefährdet.

Weitere Gremien mit Entscheidungsbefugnissen sind nur zulässig, wenn ihnen Entscheidungsbefugnisse von dem für sie zuständigen Organ, das die Verantwortung behält, übertragen worden sind. Die Entscheidungsbefugnisse müssen also von einem zentralen Organ oder von einem Organ des Fachbereichs abgeleitet sein. Solche Gremien kommen etwa für zentrale Einrichtungen (§ 25) sowie für Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten nach § 24 Abs. 4 in Betracht.

Bei Hochschulen, deren Einrichtungen auf mehrere Orte verteilt sind, kann die Bildung von örtlichen Abteilungen in Betracht kommen. Allerdings werden durch § 21 Organe mit Beschlußkompetenz auf dieser Ebene ausgeschlossen. Zur Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben der Verwaltung kann ein Abteilungsleiter bestellt werden, der die laufenden Geschäfte im Auftrag des Hochschulorgans führt, dem die Abteilung zugeordnet ist.

Zu § 22 — Leitung der Hochschule

Der Entwurf sieht die Präsidialverfassung vor, die der Forderung nach größerer Effektivität, Entscheidungsbefugnis und Kontinuität der Leitung der Hochschule Rechnung trägt. Auch im Hinblick auf die Einführung der Einheitsverwaltung im Sinne der Zusammenfassung der Verwaltung der akademischen

und der staatlichen Angelegenheiten (§ 7 Abs. 3) kann das Amt desjenigen, der die Verantwortung für die Leitung der Hochschule trägt, nicht auf eine Tätigkeit im Nebenberuf und nicht auf eine relativ kurze Amtszeit beschränkt werden.

Der Entwurf läßt verschiedene Formen der Präsidialverfassung zu. Anstelle eines Präsidenten ist ein Präsidium möglich, in dem dem hauptberuflichen Mitglied (Präsident) weitere Mitglieder (Vizepräsidenten) zur Seite stehen. Auch eine kollegiale Amtsführung des Präsidiums, bei der das hauptberufliche Mitglied auf den Vorsitz beschränkt ist, ist mit Absatz 1 vereinbar. Als weiteres Mitglied des Präsidiums kann ein Verwaltungsbeamter der Hochschule gewählt werden, der den Präsidenten unterstützt und unter dessen Verantwortung die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung führt. Er ist in seiner Eigenschaft als Mitglied des Leitungsgremiums mit den übrigen Mitgliedern abwählbar. Der Entwurf geht davon aus, daß dem Präsidenten ein Verwaltungsapparat zur Verfügung steht, der in Umfang und Qualität über die bisher hierfür weithin übliche Ausstattung der Hochschulen hinausgeht.

Dem Leiter bzw. dem Leitungsgremium muß die Verwaltung der Hochschule in eigener Verantwortung obliegen. Damit werden die verschiedenen Formen der Rektoratsverfassung, bei der die Hochschulleitung in ihren Entscheidungen meist an den Senat gebunden ist, ausgeschlossen.

Die Regelung der Befugnisse der Hochschulleitung bleibt im einzelnen dem Landesgesetzgeber überlassen. Der Entwurf trägt jedoch dafür Sorge, daß die Hochschulleitung in ihren Befugnissen nicht unbegrenzt ist, indem er auf zentraler Ebene die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zentralen Kollegialorganen zuweist (näheres s. § 23). Durch Absatz 2 ist ferner sichergestellt, daß die Hochschulleitung ihre Amtsführung gegenüber der Hochschule zu verantworten hat: für die Wahl und Abwahl ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ein zentrales Kollegialorgan zuständig, dem damit die Aufgabe der hochschulpolitischen Kontrolle der Leitung zufällt. Für die Abwahl ist nach Absatz 2 ein konstruktives Mißtrauensvotum und eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt, daß Land und Hochschule bei der Bestellung und Abberufung der Leitung zusammenwirken; in welcher Weise, bleibt der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

Zu § 23 — Zentrale Kollegialorgane

Der Entwurf sieht davon ab, die Zusammensetzung und die Aufgaben der zentralen Kollegialorgane der Hochschule im einzelnen zu regeln. Er beschränkt sich im § 23 darauf, hinsichtlich der dort aufgeführten Materien die Zuständigkeit eines Kollegialorgans festzulegen. Durch Landesrecht können ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

Je nach der Größe der Hochschule kommen ein oder mehrere Kollegialorgane in Betracht. Welches Organ für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Angelegenheiten zuständig sein soll, bleibt der Regelung durch

Landesgesetz überlassen (Absatz 2 Satz 1). Für die Aufgaben nach Nr. 1 und 2 kommt ein Konvent bzw. ein Konzil in Betracht, für die übrigen Aufgaben ein Senat oder ein Kuratorium (Hochschulbeirat), in dem Vertreter der Hochschule, der Gesellschaft und des Staates zusammenwirken. Die in den Nr. 5 bis 8 genannten Aufgaben können auch Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen werden (Absatz 2 Satz 2).

Die Nummern 1 bis 8 knüpfen weitgehend an das geltende Landesrecht an. Die in Nummer 5 vorgesehene Beschlußfassung im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen ist notwendig, wenn die Zulassungsbeschränkung von der Hochschule angeordnet werden soll. In diesem Fall ist über einen Antrag auf Zustimmung durch die zuständige Landesbehörde zu beschließen (§ 29 Abs. 3).

Nummer 7 gewährleistet, daß Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb der Hochschule nicht von Einzelpersonen, sondern von Kollegialorganen getroffen werden, die nach einheitlichen Kriterien und unter Abwägung der jeweiligen Bedürfnisse der Fachbereiche entscheiden. Für diese Aufgabe kommt ein Ausschuß im Sinne des Absatz 2 Satz 2 in Betracht.

Nummer 8 sieht vor, daß ein zentrales Kollegialorgan zu den vom Fachbereich erarbeiteten Ordnungen für Hochschulprüfungen Stellung nimmt. Dies ist im Interesse einer Abstimmung und Koordination der Prüfungsordnungen sachlich geboten.

Zu § 24 — Fachbereiche

Die Fachbereiche treten einerseits an die Stelle der bei den meisten Fächern zu umfangreich und zu heterogen gewordenen Fakultäten. Auf der anderen Seite gehen auf sie die Zuständigkeiten der Lehrstühle, Seminare und Institute über, sofern diese nicht zentrale Einrichtungen werden (§ 25).

Der Entwurf enthält keine Kriterien für die Größe und Abgrenzung der Fachbereiche. Eine gesetzliche Fixierung ist nicht möglich, da die Verhältnisse von Fach zu Fach verschieden sind und innerhalb verwandter Fachgebiete verschiedene Zuordnungen denkbar sind.

Für bestimmte Aufgaben wird sich die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens mehrerer Fachbereiche in Lehre und Forschung ergeben. Dies ist in den Grenzen des § 21 rechtlich möglich. Es ist Aufgabe der Fachbereiche und der zentralen Organe (Hochschulleitung und zentrale Kollegialorgane), für die notwendige Abstimmung unter den Fachbereichen und für ein Zusammenwirken der Fachbereiche Sorge zu tragen.

Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet ein zentrales Kollegialorgan (§ 23 Abs. 1 Nr. 6) im Zusammenwirken mit der zuständigen Landesbehörde (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Die Form des Zusammenwirkens zwischen Land und Hochschule bestimmt das Landesrecht.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Grundsätze über die Struktur des Fachbereichs. Danach hat der Fachbereich eine kollegiale Verfassung. Die Zusammen-

setzung des Kollegialorgans des Fachbereichs und die Aufgabenstellung ist durch Landesrecht zu regeln; der Entwurf selbst nennt Aufgaben des Fachbereichs in § 23 Abs. 1 Nr. 8, § 24 Abs. 5, § 36, § 49 Abs. 2 und § 53 Abs. 1.

Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte, zu der die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kollegialorgans gehört, muß ein gewählter Professor oder Assistenzprofessor beauftragt werden (Sprecher, Dekan, Fachbereichsleiter). Ein Assistenzprofessor wird allerdings nur in Ausnahmefällen für dieses Amt in Frage kommen, da er in den ihm zur Verfügung stehenden sechs Jahren (s. § 45) in erster Linie die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erwerben soll (s. auch § 41 Abs. 4).

Nach Absatz 4 können innerhalb eines Fachbereichs Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Bei diesen handelt es sich um die Zusammenfassung von wissenschaftlichen, technischen, apparativen oder sonstigen Mitteln, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden müssen. Sie können eine kollegiale Verfassung haben (Institutsrat); sie stehen jedoch unter der Verantwortung des Fachbereichs. Es muß sich immer um Arbeitseinheiten ohne originäre Verwaltungskompetenz handeln. Entscheidungsbefugnisse kann eine solche Einheit nur haben, soweit sie ihr vom Fachbereich übertragen worden sind (§ 21 Satz 2). Die Einbindung in den Fachbereich zeigt sich auch darin, daß die Stellen und Mittel für diese Einrichtungen den Fachbereichen zugewiesen werden (Absatz 4 Satz 2).

Absatz 5 enthält besondere Bestimmungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Der Forscher, der solche Mittel erhält, ist in der Durchführung solcher Forschungsvorhaben frei. Die Freiheit zur Forschung schließt aber nicht ohne weiteres das Recht ein, Personal, Räume und apparative Einrichtungen des Fachbereichs nach eigenem Ermessen in Anspruch zu nehmen. Dem Fachbereich muß in diesem Fall die Möglichkeit zum Widerspruch gegeben werden, damit die Interessen aller Angehörigen des Fachbereichs berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund muß der Fachbereich über derartige Forschungsvorhaben unterrichtet werden.

Im Streitfall trifft ein zentrales Organ die Entscheidung darüber, ob Personalmittel oder Einrichtungen des Fachbereichs in Anspruch genommen werden dürfen (Absatz 5 Satz 3).

Die Formel „nach näherer Bestimmung des Landesrechts“ ermöglicht es, daß durch Landesrecht, also auch durch Hochschulsatzung, Regelungen getroffen werden, die eine geringfügige Inanspruchnahme unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, ohne daß der Fachbereich dem widersprechen kann.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Mittel oder Einrichtungen des Fachbereichs nicht in Anspruch genommen werden. Dies ermöglicht einen Überblick über die im Fachbereich und in der Hochschule durchgeführten Forschungsvorhaben. Hieraus können sich Impulse für eine verstärkte Zusammenarbeit und eine gegenseitige Abstimmung in der Forschung ergeben.

Zu § 25 — Zentrale Einrichtungen

Für Forschungs- oder Dienstleistungsaufgaben können nach § 25 zentrale Einrichtungen geschaffen werden. Hierzu gehören z. B. Bibliotheken, Rechenzentren, wissenschaftliche Großgeräte, hochschuldidaktische Zentren und Versorgungseinrichtungen (zu den Kliniken s. § 26).

Die zentralen Einrichtungen können kollegial verwaltet werden. Für sie ist stets die Leitung der Hochschule oder ein zentrales Kollegialorgan verantwortlich. Entscheidungsbefugnisse kann eine zentrale Einrichtung nur insoweit haben, als sie ihr von diesem Organ übertragen worden sind (§ 21 Satz 2). Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen entscheidet ein zentrales Kollegialorgan der Hochschule (§ 23 Abs. 1 Nr. 6) im Zusammenwirken mit der zuständigen Landesbehörde (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Die Form des Zusammenwirkens zwischen Land und Hochschule bestimmt das Landesrecht. Zentrale Einrichtungen können auch von mehreren Hochschulen gemeinsam genutzt werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 6).

Zu § 26 — Einrichtungen der Krankenversorgung

Für Einrichtungen der Krankenversorgung, vor allem Kliniken, kommen zwei Organisationsformen in Betracht: Betriebseinheiten, die nach § 24 Abs. 4 einem Fachbereich zugeordnet sind, oder zentrale Betriebseinheiten nach § 25. Dabei werden ihre Größe und Ausstattung in vielen Fällen eine organisatorische Gestaltung als zentrale Einrichtungen nahelegen. Dies ermöglicht eine Verwaltung auch nach modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Nach Satz 2 haben diese Einrichtungen eine kollegiale oder regelmäßig wechselnde Leitung. Diese Form der Leitung bezieht sich nur auf den Organisations- und Verwaltungsbereich, nicht auf den Bereich der ärztlichen Verantwortung. Ärztliche Entscheidungen gehören nicht zur Zuständigkeit eines Gremiums.

Zu § 27 — Allgemeine Voraussetzung

§ 27 und § 28 enthalten allgemeine Grundsätze über die Zugangsvoraussetzungen für das Studium an allen Hochschulen, die nach § 1 in den Geltungsbereich des Entwurfs fallen. Die Bestimmungen knüpfen an den bestehenden Rechtszustand an, ohne ihn jedoch zu verfestigen. Sie sind offen, um die angestrebte Neuordnung des Sekundarschulwesens und seiner Abschlüsse zu ermöglichen.

§ 27 enthält den Grundsatz, daß nach Maßgabe der Vorschriften des 6. Abschnitts jeder deutsche Studienbewerber, der die Qualifikation für das gewählte Studium nachweist, einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium in der gewünschten Fachrichtung bzw. in dem gewünschten Studiengang hat. Zu den Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen insoweit gleichgestellt sind (Absatz 2), gehört z. B. das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (Bundesgesetzblatt I/1951 S. 269). Soweit EWG-Verordnungen Gleichstellungen vorsehen, fallen sie eben-

falls unter § 27 Abs. 2. Für die Asylberechtigten gilt nach § 44 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Danach ist ihnen bei der Zulassung zum Studium eine möglichst günstige und in keinem Fall weniger günstige Behandlung als Ausländern zu gewähren.

§ 27 regelt die Voraussetzung der Zulassung nur insoweit, als die Qualifikation zum Studium in Betracht kommt. Persönliche Zulassungshindernisse, die nicht die Studienbefähigung betreffen (Satz 2), bleiben unberührt (z. B. Versagung der Aufnahme wegen Entmündigung).

Die Fassung von § 27 stellt auf das „gewählte Hochschulstudium“, d. h. auf die gewählte Fachrichtung oder den gewählten Studiengang ab. Es genügt mithin für das betreffende Studium auch ein Schulabschluß im Sinne der fachgebundenen Hochschulreife (§ 7 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. 10. 1964 — Hamburger Abkommen) oder der Fachhochschulreife (Artikel 6 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens und Nummer 2 des Ergänzungsabkommens zum Hamburger Abkommen vom 31. 10. 1968). Auch ein studienbezogenes Abitur II im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen vom 7. 2. 1969, die sich die Bundesregierung zu eigen gemacht hat (s. Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik — Drucksache VI/925 S. 46), ist durch die Fassung von § 27 gedeckt.

Zu § 28 — Nachweis der Qualifikation

Durch § 28 werden verschiedene, durch Landesrecht näher zu regelnde Arten des Nachweises der Qualifikation im Sinne von § 27 zugelassen. Die Regel soll der erfolgreiche Abschluß einer Schulbildung sein, die auf das Studium, d. h. auf den gewählten Studiengang bzw. die gewählte Fachrichtung, vorbereitet. Der so erbrachte Nachweis berechtigt, wie Absatz 1 sagt, zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt. Dieser wird mit dem Diplom oder einer entsprechenden staatlichen Prüfung erreicht (§ 38). Die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums nach dem ersten Abschluß wird durch andere Vorschriften geregelt.

Neben dem in Absatz 1 beschriebenen Regelnachweis sind nach Absatz 2 andere, durch Landesrecht als gleichwertig anerkannte Arten des Nachweises zugelassen, z. B. die Reifeprüfung für Nichtschüler, die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis und die in einigen Ländern bestehende Eignungsprüfung für die Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen. Das Landesrecht kann für bestimmte Studiengänge auch den Nachweis einer praktischen Vorbildung verlangen.

Satz 2 sieht vor, daß in besonderen Fällen die Feststellung der Qualifikation des Studienbewerbers durch die Hochschule selbst erfolgen muß. Hierzu gehören nach geltendem Recht Aufnahmeprüfungen

in denjenigen Fachrichtungen, in denen die Eignung zum Studium durch Nachweise nach Absatz 1 nicht festgestellt werden kann, wie z. B. in künstlerischen Fachrichtungen. Der Fall, daß ein gewähltes Studium eine Qualifikation erfordert, die der Studienbewerber durch seine Schulbildung nicht nachgewiesen hat, kann in größerem Umfang eintreten, wenn die Oberstufe der Sekundarschule stärker differenziert und die allgemeine Hochschulreife durch ein Abitur II ersetzt wird. Für diesen Fall sind von der Schule oder der Hochschule Brückenkurse anzubieten, durch die die Qualifikationen für weitere Studiengänge oder Fachrichtungen erworben werden können.

Zu § 29 — Zulassungsbeschränkungen

Die in dem Entwurf vorgesehene funktionale Neuordnung des gesamten Hochschulbereichs, die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen, die Bestimmungen über die Planung, die effektivere Gestaltung des Studiums und die Schaffung einer funktionsfähigeren Personalstruktur haben nicht zuletzt das Ziel, die Voraussetzungen für die Beseitigung der Engpässe im Hochschulbereich zu schaffen. Bis zum Wirksamwerden dieser Reformen und des verstärkten Ausbaus der Hochschulen werden sich Zulassungsbeschränkungen in bestimmten Fachrichtungen nicht vermeiden lassen. Der Bundesgesetzgeber kann sich der Verantwortung nicht entziehen — besonders auch zum Schutze der Studienbewerber —, die gegenwärtigen Zulassungsbeschränkungen bundeseinheitlich so zu regeln, daß keine Willkür entsteht und die Zulassungskriterien objektiviert werden. Diesem Ziel dienen die §§ 29 bis 31 und § 61.

Jeder Studienbewerber, der die Qualifikation für das gewählte Studium nachweist, hat einen Anspruch auf Zulassung zum Studium der gewünschten Fachrichtung bzw. des gewünschten Studienganges. Dieser Anspruch findet seine Grenzen an der Zahl der Studienplätze, die an der von ihm gewählten Hochschule vorhanden sind. Eine Zulassungsbeschränkung und eine Auswahl der Studienbewerber nach § 29 und § 30 stehen dem in § 27 verankerten Rechtsanspruch nicht entgegen.

Nach § 29 ist eine Begrenzung der Zahl der zuzulassenden Studienbewerber nur zulässig, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr gewährleistet ist (Absatz 1).

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen darf immer nur eine Notmaßnahme für eine genau bestimmte Zeit („jeweils für die Dauer eines Jahres“) und nur für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge sein. Zuvor sind alle gegebenen Möglichkeiten für eine Überwindung des Engpasses auszuschöpfen. Die zeitliche Begrenzung ist erforderlich, um eine ständige Überprüfung des Verhältnisses der Zahl der Studienbewerber zur Ausbildungskapazität sicherzustellen.

Nach Absatz 2 ist für die Anordnung der Zulassungsbeschränkungen entweder die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde oder die zuständige Landesbehörde selbst befugt. Die Einschaltung des Staates ist erforderlich, da der

Staat als Träger der Hochschule die politische Verantwortung dafür trägt, daß die Hochschule ihren Ausbildungsauftrag erfüllt.

Absatz 3 stellt sicher, daß der zuständigen Landesbehörde die für ihre Entscheidung notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, daß Zulassungsbeschränkungen nur aufgrund überprüfbarer Kapazitätsberechnungen eingeführt werden (zur Ermittlung der Aufnahmefähigkeit der Hochschule s. Begründung zu § 10).

Absatz 4 entspricht rechtsstaatlichen Erfordernissen.

Zu § 30 — Maßstäbe für die Auswahl

§ 30 gilt nur dann, wenn nach der Feststellung der zuständigen Landesbehörde für eine Fachrichtung oder einen Studiengang an allen Hochschulen im Bundesgebiet Zulassungsbeschränkungen bestehen und somit nicht mehr alle Studienbewerber zugelassen werden können. Nur in diesen Fällen ist eine bundeseinheitliche Regelung der Kriterien erforderlich, nach denen die Zulassung erfolgt. Die zuständige Landesbehörde trifft die Feststellung auf der Grundlage der von jedem Land nach § 61 durchzuführenden Ermittlung der freien Studienplätze, deren Ergebnis den anderen Ländern mitzuteilen ist. Die Bewerbungen sind auch im Fall des § 30 an eine von den Ländern bestimmte Stelle zu richten (§ 61 Abs. 2).

Absatz 1 zählt abschließend die für die Auswahl zulässigen Maßstäbe auf, die stets kumulativ anzuwenden sind (Absatz 2). Nach Absatz 1 Nr. 1 gehört zu den Kriterien zunächst die besondere Qualifikation für das gewählte Studium. Der Nachweis der allgemeinen Qualifikation (§ 27) ist grundsätzlich durch den Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht (s. § 28). Die Feststellung der besonderen Qualifikation für das gewählte Studium wird in der Regel auf der Grundlage dieses Abschlusses erfolgen. Dies schließt andere Formen des Nachweises nicht aus. Die Anwendung von Testverfahren setzt gesicherte Tests und Testmethoden voraus, die jedoch z. Z. noch nicht zur Verfügung stehen. Soweit ein enger Zusammenhang zwischen Schulfächern und Studiengängen nachweisbar ist, können die Leistungen in derartigen Schulfächern besonders bewertet, d. h. mit einem zusätzlichen „Bonus“ versehen werden.

Durch Absatz 1 Nr. 1 wird das Los als Auswahlmittel ausgeschlossen. Der Entwurf entscheidet sich bewußt für das Leistungsprinzip.

Absatz 1 Nr. 2 gibt innerhalb der nach der Wartezeit zuzulassenden Zahl denjenigen Studienbewerbern, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben — dazu gehört der Dienst in der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband sowie der Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer —, den Vorrang unter den männlichen Studienbewerbern mit gleicher Wartezeit. Absatz 1 Nr. 2 enthält damit einen Beitrag zur Wehrgerechtigkeit.

Nach Nummer 3 ist auch die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte möglich. Dabei muß die soziale Härte gerade in der Person des Bewerbers gegeben

sein. Nachteilige Auswirkungen für Angehörige des Bewerbers reichen nicht aus. Auch darf über diese Bestimmung keine Bevorzugung von „Landeskindern“ vorgenommen werden (§ 31).

Absatz 4 stellt Studienbewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, hinsichtlich ihrer Zulassungschance so, als ob sie sich bei Beginn ihres Dienstes um Zulassung zum Studium beworben hätten. Diesen Studienbewerbern darf aus dem Umstand, daß sie für eine bestimmte Zeit durch einen Dienst für die Allgemeinheit an der Bewerbung für das Studium gehindert waren, kein Nachteil erwachsen.

Zu § 31 — Unabhängigkeit der Zulassung vom Wohnsitz

§ 31 stellt einen Anwendungsfall von Artikel 3 GG dar; er verbietet die Anwendung des sogenannten Landeskinderprinzips bei der Zulassung von Studienbewerbern, und zwar nicht nur im Falle von Zulassungsbeschränkungen. Die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte darf nicht durch die Bevorzugung solcher Studienbewerber, die in einem bestimmten Bundesland geboren sind, dort ihren Wohnsitz oder ihre Qualifikation für das Studium erworben haben, eingeschränkt werden.

Zu § 32 — Gebührenfreiheit

§ 32 berücksichtigt die Übereinkunft der Ministerpräsidenten der Länder vom 16. April 1970, die in den meisten Ländern bereits verwirklicht ist.

Der Wegfall der Studien- und Prüfungsgebühren trägt zur Herstellung der bildungspolitischen Chancengleichheit bei. Die vorgesehene Regelung bezieht sich auf die Immatrikulations- und Vorlesungsgebühren (Unterrichtsgeld) sowie auf die Gebühren für Zwischen-, Vor- oder Abschlußprüfungen und Doktorprüfungen.

Zu § 33 — Studienreform

Nach Absatz 1 ist die Reform von Studium und Prüfungen eine ständige Aufgabe der Hochschule („permanente Studienreform“). Die Hochschulen müssen dabei mit den zuständigen staatlichen Stellen zusammenwirken (vgl. auch § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 60). Die Mitwirkung des Staates soll sicherstellen, daß bei der Reform von Studium und Prüfungen den Anforderungen der beruflichen Praxis in dem notwendigen Umfang Rechnung getragen wird. Dieser Praxisbezug muß auch zu entsprechenden Konsequenzen in den Laufbahnbestimmungen des öffentlichen Dienstes führen. Der Staat muß ferner im Interesse der Freizügigkeit der Lehrenden und Studierenden dafür Sorge tragen, daß die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen sich nicht zu weit auseinanderentwickeln und die Äquivalenz der deutschen Hochschulabschlüsse mit denen ausländischer Hochschulen, soweit möglich, sichergestellt ist.

Absatz 2 soll die zur Erprobung von Reformmodellen im Sinne von Absatz 1 notwendigen Experimente ermöglichen. Die bloße Aufnahme von Expe-

rimentierklauseln in die Studien- oder Prüfungsordnungen würde zur rechtlichen Sicherung des Experiments nicht ausreichen: auch der zu erprobende Studiengang bedarf in Interesse seiner allgemeinen Anerkennung einer vom zuständigen Hochschulorgan zu erlassenden Studienordnung und Prüfungsordnung, die dann alternativ neben der bestehenden Ordnung gilt. Die Reformstudien- und -prüfungsordnungen können auch erhebliche Abweichungen von den sonst geltenden Studien- und Prüfungsordnungen vorsehen.

Unter Absatz 2 fallen auch gesetzlich vorgesehene Reformmodelle, soweit sie das Hochschulstudium betreffen, wie z. B. die durch § 5 a DRiG i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des DRiG ermöglichte Einphasenausbildung. Der Entwurf begünstigt solche Reformmodelle. Zur Erprobung derartiger Reformmodelle kann das Landesrecht insbesondere vorsehen, daß mit Lehraufträgen betraute Praktiker (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 51) hinsichtlich der Lehre und Studium betreffenden Fragen mitgliedschaftsrechtlich den Professoren oder Assistenzprofessoren gleichgestellt sind (§ 13 Abs. 3).

Absatz 3 bringt zum Ausdruck, daß die Hochschule für ihre Aufgabe zur Studienreform die notwendigen organisatorischen, personellen, planungs- und haushaltmäßigen Maßnahmen treffen muß. In Betracht kommt insbesondere die Bildung hochschuldidaktischer Ausschüsse und interdisziplinärer Arbeitsgruppen oder Forschungszentren. Die Hochschule muß deren Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen anderer Hochschulen (§ 59) und den Studienreformkommissionen (§ 60) sicherstellen.

Zu § 34 — Studienziel, Studiengang

Absatz 1 verankert für alle Studiengänge den Grundsatz, daß das Studium neben den notwendigen Fachkenntnissen und der fachbezogenen Methodik in erster Linie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit vermitteln muß, d. h. zu theoretisch-systematischem Denken und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme. Lehre und Studium dürfen sich nicht in einer Wissensvermittlung bzw. Wissensaufnahme erschöpfen. Vielmehr muß beides dazu befähigen, aus sachlicher Einsicht selbständig Wissen zu erwerben, es kritisch zu prüfen und zu erweitern, in der Praxis anzuwenden und weiter zu vermitteln. Die Studenten sollen nach Studienziel und Studienphase differenziert an die Forschung herangeführt werden. Die sich ständig weiterentwickelnde Wissenschaft und die ständige Veränderung der Berufswelt erfordern die Bereitschaft und die Motivation zu einem „lebenslangen Lernen“. Dies wird das Studium insgesamt, vor allem auch die traditionellen Lehrformen der Hochschule, wesentlich verändern.

Hinsichtlich der berufsbezogenen Anforderungen an das Studium gilt, daß die Studiengänge nicht auf starre Berufsbilder fixiert werden sollen, sondern sich an breiteren beruflichen Tätigkeitsfeldern orientieren müssen. Dies macht eine wechselseitige Anpassung von Studium und beruflichen Möglichkeiten notwendig und wird im Rahmen der permanenten

Studienreform (§ 33 Abs. 1) zur Einrichtung neuer Studiengänge und zur Aufhebung überholter Studiengänge führen. Die berufsbefähigende Funktion des Studiums darf nicht mit der spezifischen Einübung in bestimmte Berufe verwechselt werden; diese hat in der Anfangsphase des Berufslebens zu erfolgen.

Absatz 2 Satz 1 soll gewährleisten, daß der Abschluß des einzelnen Studienganges den Eintritt in einen Beruf ermöglicht; für die volle Berufsbefähigung können weitere Voraussetzungen, z. B. eine praktische Tätigkeit, gefordert werden. Die Einrichtung und Neugestaltung der Studiengänge bedeutet keine „Verplanung des Studiums“; vielmehr sagt Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 2, daß dem Studenten im Interesse einer besseren Studienmotivation und eines interdisziplinären Studiums zur eigenen Gestaltung des Studienverlaufs hinreichend Zeit verbleiben muß. Ein Studium, das der Fortbildung, der Vertiefung oder der Promotion dient, fällt nicht unter den Begriff des Studienganges.

Satz 2 bringt zum Ausdruck, daß in dafür geeigneten Fachrichtungen im Laufe des Hochschulstudiums mehr theoretisch orientierte Studienphasen mit besonders praxisnahen Phasen wechseln. Es handelt sich um sogenannte einstufige Studiengänge, die theoretisches Studium und das Studium der Praxis miteinander verbinden. Dies wird zu einer besseren Durchdringung von Theorie und Praxis beitragen. Satz 2 läßt aber auch die Möglichkeit einer praktischen Ausbildung außerhalb des Studiums offen, wo sachliche Gründe eine solche Trennung erfordern.

Satz 3 sieht vor, daß die Studiengänge innerhalb eines bestimmten Rahmens unterschiedliche Fächerkombinationen und berufliche Möglichkeiten eröffnen; dazu muß die Zahl der Pflichtfächer innerhalb des Studienganges zugunsten einer größeren Zahl von Wahlfächern reduziert werden.

Die Absätze 2 und 3 sind im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 (differenziertes Studiensystem) zu lesen: Das Gesetz enthält keine schematische Festlegung auf „Kurz-“ oder „Langstudiengänge“, „Alternative“ oder „Konsekutive Studiengänge“. Die verschiedenen Studiengänge müssen im Interesse der gegenseitigen Durchlässigkeit möglichst gemeinsame Studienabschnitte umfassen. Der Wechsel zwischen verschiedenen Studiengängen einer Fachrichtung muß unter Umständen durch Brückenkurse erleichtert bzw. ermöglicht werden.

Absatz 3 enthält eine Richtlinie für diejenigen Stellen, die die Studiengänge gestalten. Die Regelstudienzeit — Satz 1 — bestimmt sich nach dem Studienziel und hängt wesentlich davon ab, daß das Studium als exemplarisches Lernen verstanden wird. Infolge der Intensivierung und Konzentration des Studiums, der Einführung einer studienbegleitenden Beratung und neuer didaktischer Methoden kann das allgemeine Studienziel im Sinne von Absatz 1 auch mit geringeren als den in den letzten Jahren zum Teil überlang gewordenen Studienzeiten erreicht werden.

Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind in größerem Umfang als bisher einer-

seits in dem Bereich möglich, der der bisherigen wissenschaftlichen Hochschule entspricht. Satz 2 betrifft andererseits anwendungsbezogene Studiengänge, die bisher an Fachhochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen vertreten waren und bereits jetzt eine dreijährige Dauer haben. Die Einbeziehung dieser Studiengänge in das künftige differenzierte Studiensystem soll nicht, wenn es nicht sachlich zwingend geboten ist, zu einer Verlängerung der Studienzeiten führen. Da auch diese Studiengänge, wie sich aus Absatz 1 ergibt, wissenschaftsbezogen und auf ein exemplarisches Lernen anzulegen sind, verliert die Dauer des Studiums ihre bisherige statusrechtliche Bedeutung als Anknüpfungspunkt für laufbahnrechtliche Einstufungen oder vergleichbare Bewertungen in der Wirtschaft.

Zu § 35 — Studienordnungen

Die Studienordnung ist der Rahmen, in dem die Studienziele und -inhalte konkretisiert werden. Soweit andere Rechtsvorschriften, die den Zugang zu bestimmten Berufen regeln und nicht der Disposition der Hochschule unterliegen, detaillierte Aussagen über Studienziele und Inhalte enthalten (z. B. die Approbationsordnung für Ärzte), ist daneben die Aufstellung von Studienordnungen nicht notwendig.

Studienordnungen sollen dem Studenten eine umfassende Unterrichtung über sein Studienfach vermitteln und damit eine sinnvolle Anlage seines Studiums erleichtern. Die Studenten werden durch die Studienordnungen in die Lage versetzt, ihren Studienweg zu überblicken und ihr Studium so einzurichten, daß sie es in der vorgesehenen Regelstudienzeit (§ 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 2) tatsächlich durchführen können.

Absatz 2 bringt zum Ausdruck, daß den Studenten die Bewältigung der in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten stofflichen Anforderungen in einer bestimmten Zeit (§ 34 Abs. 3) ermöglicht werden muß; von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die hochschuldidaktische Forschung. Die Studienordnung muß gewährleisten, daß der Student nach seiner Wahl auch an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen teilnehmen kann.

Zu § 36 — Lehrangebot

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Fachbereiche, durch das Angebot entsprechender Lehrveranstaltungen dafür zu sorgen, daß die gestellten Anforderungen von den Studenten erfüllt werden können. Zu diesem Zweck sollten Lehrangebotspläne aufgestellt werden, die das Lehrangebot des Fachbereiches angeben. An ihnen kann sich der Student dann orientieren und sein Arbeitsprogramm entsprechend ausrichten. Dabei wird es auch darauf ankommen, die bisherige vorlesungsfreie Zeit in stärkerem Umfang als bisher für Lehrveranstaltungen (z. B. für Brückenkurse, Examinatorien usw.) zu nutzen.

Nach Absatz 2 können den in der Lehre tätigen Angehörigen des Fachbereichs im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte

Lehrveranstaltungen übertragen werden. Voraussetzung ist, daß eine einvernehmliche Regelung im Fachbereich nicht erreicht werden kann. Durch einen derartigen Beschluß des Fachbereichsorgans erfolgt eine Bindung nur hinsichtlich der Organisation und des Gegenstandes der Lehre. Eine darüber hinausgehende Bindung würde gegen Artikel 5 Abs. 3 GG verstoßen. Die Formulierung „im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen“ besagt, daß dem Betreffenden eine bestimmte Lehrveranstaltung nur dann übertragen werden kann, wenn die Abhaltung einer solchen Lehrveranstaltung zu seinen dienstrechtlichen Aufgaben gehört. Für Professoren und Assistenzprofessoren werden die dienstrechtlichen Aufgaben nach Maßgabe von § 41 Abs. 6 oder § 43 Abs. 3 festgelegt.

Zu § 37 — Hochschulprüfungen

Absatz 1 ist Ausdruck des Grundsatzes, daß die Prüfung sich am Studienziel auszurichten hat, nicht umgekehrt das Studienziel an der Prüfung. Daraus folgt, daß die Prüfungsordnungen den Studienordnungen angepaßt werden müssen.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, daß die Zwischen- oder Abschlußprüfungen an den Hochschulen nur in einem durch eine Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren stattfinden. Die vorgesehene Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde kann, wenn das Landesrecht dies vorsieht, auch aus anderen als Rechtsgründen versagt werden (vgl. auch § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 60 Abs. 3). Hier gilt das in der Erläuterung zu § 9 Abs. 1 über das Zusammenwirken von Hochschule und Staat Gesagte.

Absatz 2 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, das System der punktuellen Abschlußprüfung zu ersetzen durch ein System von kontinuierlichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen (etwa im Sinne eines „Creditsystems“), das einer verstärkten Selbstkontrolle der Studenten und damit einer besseren Studienmotivation dient.

Absatz 3 verankert den Grundsatz „wer lehrt, prüft“: wissenschaftliche bzw. künstlerische Prüfungen müssen von denjenigen abgenommen werden, die eigene Lehrerschaft an einer Hochschule erworben haben. Damit werden die in der Berufspraxis Stehenden von der Mitwirkung an Hochschulprüfungen nicht ausgeschlossen. Sie können an Hochschulprüfungen mitwirken, wenn sie durch einen Lehrauftrag (§ 51) mit Forschung und Lehre an der Hochschule verbunden sind. Soweit praktische Tätigkeiten Teil eines Studienganges sind (§ 34 Abs. 2), können Lehraufträge auch für Lehraufgaben im Rahmen dieses Studienabschnitts erteilt werden. Ein Prüfungsrecht der Lehrkräfte für besondere Aufgaben muß entsprechend ihrer Funktion ausdrücklich auf die von ihnen unterrichteten Gegenstände begrenzt werden.

Absatz 4 soll eine objektivierte Bewertung der Prüfungsleistungen sichern. Bei neuen Prüfungsmethoden für bestimmte Fächer, z. B. dem „multiple-choice-Verfahren“, ist eine Bewertung durch mehrere Prüfer jedoch weder sinnvoll noch notwendig.

§ 37 enthält über staatliche und kirchliche Prüfungen keine Aussage. Die Bundesregierung strebt für diejenigen Staatsprüfungen, für deren Regelung dem Bund eine Kompetenz zusteht, ein den Grundsätzen dieses Entwurfs entsprechendes Verfahren an.

Zu § 38 — Hochschulgrade

Wer auf Grund einer Hochschulprüfung einen berufsqualifizierenden Studienabschluß erreicht hat, erhält von der Hochschule den Diplomgrad. Dieser Grad wird unabhängig davon verliehen, welche Dauer der betreffende Studiengang hat. Differenzierende Kennzeichnungen im Titel, die die Dauer des Studienganges zum Ausdruck bringen, sind damit unzulässig; diese müssen sich aus dem Zeugnis ergeben. Die Regelung soll statusrechtliche Unterscheidungen, die die Studienreform erschweren, verhindern. Das Landesrecht, d. h. das Landesgesetz oder die Hochschulsatzung, bestimmt, welche weiteren Grade (z. B. Magister-, Lizentiaten-, Doktorgrad) von der Hochschule verliehen werden.

Zu § 39 — Studienberatung

Das künftige differenzierte Studiensystem, das verbesserte Studienangebot, die Fächerkombinationen parallel verlaufender Studiengänge, die Möglichkeiten neuer hochschuldidaktischer Medien usw. können von den Studenten nur genutzt werden, wenn eine ständige studienbegleitende Beratung durch entsprechend ausgebildete Beratungsexperten geschaffen wird. Diese Beratung wird wesentlich zur effektiveren Studiengestaltung beitragen, indem sie die frühzeitige Orientierung über Interessenschwerpunkte und Leistungsfähigkeit ermöglicht. Es ist zu erwarten, daß sich dadurch die Zahl der Studienabbrüche vermindert.

Von dieser Art der Beratung ist die Berufsberatung vor Aufnahme, bei einem Wechsel und nach Abschluß des Studiums zu unterscheiden; sie ist Sache der Arbeitsverwaltung. Jedoch soll die Hochschule bei der Studienberatung mit der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen ist erforderlich, um den notwendigen Wechselbezug zwischen Studium und Prüfung auch in den Fällen sicherzustellen, in denen ein Hochschulstudium mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Zu § 40 — Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Die Vorschrift zählt abschließend die Personalgruppen auf, die an der Hochschule hauptberuflich eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben. Die Aufrechterhaltung oder Einführung von anderen als den hier genannten dienstrechtlichen Kategorien ist damit — vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 57 — ausgeschlossen. Bisher gab es u. a. ordentliche Professoren, außerordentliche Professoren, Abteilungsvorsteher und Professoren, Abteilungsvorsteher, Wissenschaftliche Räte und

Professoren, Wissenschaftliche Räte, außerplanmäßige Professoren, beamtete Privatdozenten, Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, Diätendozenten, leitende Oberärzte, Oberassistenten, Obergeringeneure, Prosektoren, akademische Räte, Observatoren, Kustoden, Konservatoren, Wissenschaftliche Assistenten usw. Durch § 40 wird diese nur aus der historischen Entwicklung erklärliche Personalvielfalt im Hochschulbereich zugunsten einer einheitlichen Personalstruktur für alle Hochschularten überwunden.

Die verschiedenartigen Aufgaben der in § 40 genannten Gruppen werden im einzelnen in den folgenden Vorschriften bestimmt. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung ergibt sich aus §§ 13 ff. § 40 enthält keine Aussage über die Bildung von Mitgliedergruppen im Sinne von § 15.

Die Festlegung eines Oberbegriffs „Hochschullehrer“ für die Professoren und Assistenzprofessoren ist nicht erforderlich. Aus den Vorschriften des Entwurfs ergibt sich, daß Professoren und Assistenzprofessoren grundsätzlich gleich behandelt werden (§ 17 und § 18). Dienstrechtliche Unterschiede (z. B. Professor als Beamter auf Lebenszeit — Assistenzprofessor als Beamter auf Zeit) sowie eine unterschiedliche Lehrbelastung ergeben sich aus §§ 44, 45, 41 Abs. 4).

Zu § 41 — Dienstrechtliche Aufgaben der Professoren und Assistenzprofessoren

Die Tätigkeit der Professoren und Assistenzprofessoren ist dadurch geprägt, daß sie die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst obliegenden Aufgaben in ihrem Fach selbständig, d. h. frei von Weisungen, wahrnehmen.

Absatz 1 Satz 2 hebt hervor, daß zu den dienstrechtlichen Aufgaben der Professoren und Assistenzprofessoren auch die Mitwirkung an Prüfungen und die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule und an Aufgaben der Studienreform gehören.

Absatz 2 ist eine Konsequenz aus § 2 Abs. 6: Werden einer Hochschule Aufgaben nach dieser Vorschrift übertragen (z. B. Krankenversorgung, Hygieneuntersuchungen, Materialprüfungen usw.), so obliegt deren Wahrnehmung den Professoren und Assistenzprofessoren als Dienstaufgabe. § 2 Abs. 6 bringt bereits zum Ausdruck, daß der Hochschule und damit ihren Professoren und Assistenzprofessoren solche Aufgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden dürfen.

Absatz 3 ermöglicht, daß Professoren entweder überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung tätig sein können. Das Wort „überwiegend“ bringt zum Ausdruck, daß alle Professoren nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen durch eine entsprechende Festlegung des Umfangs ihrer Lehrverpflichtungen mindestens die Möglichkeiten zur Forschung erhalten müssen, die für eine wissenschaftsbezogene Lehre im Sinne von § 34 Abs. 1 notwendig sind. Allen an der Hochschule Lehrenden muß daher der Weg zur selbständigen Forschung offenstehen. Das bedeutet allerdings nicht, daß Professoren an Fachhochschulen oder anderen Einrichtungen des Hochschulwesens,

an denen keine oder keine ausreichenden Forschungsmöglichkeiten bestehen und für die die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in eine Gesamthochschule noch nicht erfüllt sind, einen Anspruch auf die Schaffung von Forschungseinrichtungen an ihrer Hochschule haben. Der Wissenschaftsbezug der Lehre ist in diesen Fällen dadurch sicherzustellen, daß durch ein Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule Forschungsmöglichkeiten eröffnet werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 4).

Absatz 4 soll sicherstellen, daß dem Assistenzprofessor hinreichend Zeit zu forschender Arbeit verbleibt, damit er sich zum Professor qualifizieren kann; er muß daher eine deutlich geringere Lehrbelastung als der Professor haben.

Die in Absatz 5 Satz 1 festgelegte Verpflichtung der Professoren und Assistenzprofessoren zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen verhindert, daß Professoren und Assistenzprofessoren stets nur in forschungsbezogenen oder nur in praxisbezogenen Studiengängen tätig sind. Satz 2 entspricht § 36 Abs. 2: Die Professoren und Assistenzprofessoren haben die dort genannten Beschlüsse des Fachbereichs zur Sicherstellung des Lehrangebots zu verwirklichen.

Absatz 6 bringt zum Ausdruck, daß die wahrzunehmenden Aufgaben nur dann bei der Einstellung im einzelnen festzulegen sind, wenn sie sich nicht — was die Regel sein sollte — bereits aus der Stellenausschreibung ergeben.

Zu § 42 — Einstellungsvoraussetzungen für Assistenzprofessoren und Professoren

Für die Ernennung zum Assistenzprofessor wird in jedem Fall ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung verlangt. Als abgeschlossen in diesem Sinne gilt auch das Hochschulstudium in künstlerischen Fachrichtungen, das häufig nicht mit einer Abschlußprüfung endet.

Zusätzlich wird die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeit vorausgesetzt. Der Nachweis dieser besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird im Regelfall durch die Qualität einer Promotion erbracht. Wie sich aus den Worten „in der Regel“ ergibt, kann die besondere Befähigung auch auf andere Weise als durch eine Promotion nachgewiesen werden, z. B. durch wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch andere Leistungen in Lehre und Forschung. Auf diese Weise ist schon bisher in manchen Fachrichtungen die Eignung als wissenschaftlicher Assistent bisheriger Art oder als Professor festgestellt worden.

Für die Einstellung als Professor ist nicht erforderlich, daß der Bewerber zunächst Assistenzprofessor gewesen ist, wenn dies auch die Regel sein wird. Die unter Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a geforderten zusätzlichen Leistungen können auch Leistungen in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehre sein.

Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b ermöglicht die Einstellung von Bewerbern, die sich nicht durch die für den Professor grundsätzlich geforderten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachweise, sondern durch so hervorragende fachbezogene Leistungen im

Beruf ausgewiesen haben, daß auf diese Nachweise verzichtet werden kann. Dies gilt, wie schon bisher, in besonderem Maße für technische und künstlerische Disziplinen.

Die pädagogische Eignung, die sich z. B. aus einer vorherigen Tätigkeit als Tutor (§ 53), als Lehrbeauftragter (§ 51) oder aus anderen Ausbildungstätigkeiten ergeben kann, wird allerdings auch in diesem Fall vorausgesetzt.

Um die Einstellung als Professor kann sich auch ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter (§ 50) bewerben, wenn er die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Nach Absatz 2 hat die Habilitation im Rahmen der neuen Personalstruktur keine rechtliche Bedeutung mehr. Insbesondere hat sie keine dienstrechtlichen und mitgliedschaftsrechtlichen Auswirkungen; sie begründet keinen Anspruch auf die Übertragung einer Stelle oder auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule. Die Habilitation als ein möglicher Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation wird durch den Entwurf jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 42 macht deutlich, daß allein die Maßstäbe der Eignung bzw. Leistung für die Einstellung entscheidend sind; bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses müssen darüber hinaus selbstverständlich die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Zu § 43 — Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren

Die Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Assistenzprofessorenstellen. Hinsichtlich der Professorenstellen entspricht sie im wesentlichen bereits der Praxis in den Ländern (vgl. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. November 1968). Mit der Ausschreibung soll erreicht werden, daß sich ein möglichst großer Personenkreis bewirbt und damit die Voraussetzungen für eine optimale Stellenbesetzung geschaffen werden. Bei der Ausschreibung sind die mit der Stelle verbundenen Aufgaben anzugeben. Diese können sich bei jeder Neuausschreibung ändern. Die bisher weithin übliche Festlegung des Aufgabenbereichs auf Dauer wird nicht beibehalten.

Absatz 2 stellt sicher, daß auch Personen, die sich nicht bewerben wollen, eingestellt werden können.

Für den Fall, daß Art und Umfang der Aufgaben entgegen der Regel des § 41 Abs. 6 bei der Einstellung durch Verhandlung festgelegt werden, darf sich nach Absatz 3 Satz 1 die Festlegung nicht auf die Ausstattung mit Personal- oder mit Sachmitteln beziehen. Personal- und Sachmittel werden von den zuständigen Hochschulorganen zugewiesen. Die Festlegung kann den Umfang der Lehrverpflichtung betreffen, muß dann aber unter dem in Absatz 3 Satz 2 genannten besonderen Vorbehalt getroffen werden.

Zu § 44 — Dienstrechtliche Stellung der Professoren

An die Stelle der bisher in §§ 105 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes getroffenen Sonderregelungen für Hochschullehrer treten die Regelungen dieses

Entwurfs (vgl. auch § 62). Im allgemeinen wird der Professor nach Satz 1 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die bisherigen Sonderregelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes für außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten usw., wonach ein großer Teil der Hochschullehrer lediglich zu Beamten auf Widerruf ernannt werden konnte, entfallen künftig. Die Übergangsvorschriften sind in § 57 enthalten.

Satz 2 sieht vor, daß für Professoren auch ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis begründet werden kann. Damit soll der Übergang qualifizierter Wissenschaftler von Berufen außerhalb der Hochschule zu einer befristeten Tätigkeit innerhalb der Hochschule gefördert werden und umgekehrt.

Die bisherige Regelung der Entpflichtung, die in § 108 BRRG für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren bei Erreichen der Altersgrenze getroffen ist, wird nicht beibehalten.

Der Wegfall der Entpflichtung, der im Zuge der Gesamtreform der Personalstruktur im Hochschulbereich erfolgt, steht mit Artikel 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) im Einklang. Die mit der Entpflichtung verbundene beamten- und besoldungsrechtliche Sonderregelung für ordentliche und außerordentliche Professoren gegenüber anderen Beamtengruppen ist innerhalb der neuen Personalstruktur nicht mehr notwendig: dem besoldungsrechtlichen Aspekt der Entpflichtung wird durch die im Zusammenhang mit der Personalstrukturreform notwendige Neuregelung des Besoldungsrechts Rechnung getragen; dies wird durch die Berücksichtigung der bisherigen Kolleggeldpauschale bei der Neufestsetzung des Grundgehalts geschehen. Zur Besitzstandswahrung vergleiche § 58. Beamtenrechtlich bedeutet die bisherige Entpflichtung, daß der Professor auch nach Erreichen der Altersgrenze, soweit dies möglich ist, Wirkungsmöglichkeiten an seiner Hochschule behält. Dies kann jedoch auch ohne beamtenrechtliche Sonderregelung geschehen. Die Möglichkeit des in den Ruhestand tretenden Professors, seine Tätigkeit an der Hochschule fortzusetzen, ist künftig nach den jeweiligen Gegebenheiten der Hochschule von dieser selbst zu regeln. Dies ist angesichts der Vermehrung der Professorenstellen im Zuge der Personalstrukturreform und der beschränkten Arbeitsplatzkapazitäten der Hochschulen unumgänglich.

Zu § 45 — Dienstrechtliche Stellung der Assistenzprofessoren

Die für Assistenzprofessoren vorgesehene dienstrechtliche Stellung eines Beamten auf Zeit trägt den Besonderheiten dieser Position als Vorbereitungszeit für die Tätigkeit als Professor Rechnung. Assistenzprofessoren sind nach Ablauf ihrer Amtszeit kraft Gesetzes entlassen (vgl. § 96 BRRG), da sie nicht in den Ruhestand treten.

Assistenzprofessoren, die nach Ablauf von 6 Jahren nicht für eine Daueraufgabe an einer Hochschule eingestellt worden sind, erhalten zur Erleichterung ihres Wechsels in einen anderen Beruf ein Übergangsgeld (§ 96 i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 6 BRRG). Gegenüber den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften wird jedoch ein höheres Übergangs-

geld gewährt, um den besonderen Verhältnissen der Stellung des Assistenzprofessors Rechnung zu tragen.

Für Assistenzprofessoren, die nicht in den Hochschuldienst übernommen werden, müssen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in laubahnrechtlichen Regelungen, Erleichterungen für den Übertritt in andere Berufe geschaffen werden. Im Hinblick auf den notwendigen personellen Ausbau der Hochschulen und das anzustrebende Zahlenverhältnis von Professorenstellen zu Assistenzprofessorenstellen ist aber damit zu rechnen, daß qualifizierte Assistenzprofessoren eine Professorenstelle erhalten.

Aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit — Absatz 3 — ergibt sich u. a., daß der Assistenzprofessor, der während seiner Amtszeit dienstunfähig wird, ein Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften erhalten kann.

Zu § 46 — Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Diese Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Regelung des § 105 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Sie stellt klar, daß das Beamtenrechtsrahmengesetz auch für Professoren und Assistenzprofessoren gilt, soweit nicht in diesem Entwurf abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 47 — Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete Professoren und Assistenzprofessoren

Absatz 1 entspricht, abgesehen von der Regelung der Abordnung und Versetzung (Absatz 2), der bisherigen Regelung in § 106 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Für die Abordnung und Versetzung von Professoren und Assistenzprofessoren weicht Absatz 2 in einem bestimmten Fall von dem Grundsatz ab, daß kein Professor oder Assistenzprofessor gegen seinen Willen abgeordnet oder versetzt werden kann. Von diesem Grundsatz ist bei Auflösung einer Hochschule oder einer Hochschuleinrichtung oder bei ihrem Zusammenschluß mit einer anderen Hochschule eine Ausnahme notwendig; andernfalls wäre eine Umorganisation des Hochschulwesens, insbesondere die Schaffung von Gesamthochschulen, durch einen zu starren dienstrechtlichen Status der Professoren und Assistenzprofessoren gehemmt. Gemäß Absatz 2 Satz 2 wird für diesen Fall das Mitwirkungsrecht der Hochschule, die den abgeordneten oder versetzten Professor oder Assistenzprofessor aufnimmt, auf eine Anhörung beschränkt. Ein Vorschlagsrecht, das den Hochschulen nach Landesrecht bei der Einstellung im allgemeinen zusteht, besteht in dem Fall des Absatz 2 Satz 2 also nicht.

Zu § 48 — Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die bisherige Sonderregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit in § 106 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird durch § 48 ersetzt und wesentlich erweitert.

Im Interesse der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für Forschung und Lehre an den Hoch-

schulen ist es notwendig, daß im Rahmen der Nummer 1 auch die Promotionszeit ohne besonderen Nachweis als ruhegehaltfähig anerkannt wird. Da es für Professoren und Assistenzprofessoren keine Laufbahn gibt und ein starkes Interesse der Hochschule an der Gewinnung qualifizierter Professoren und Assistenzprofessoren auch aus Berufen außerhalb der Hochschule bestehen kann, sollen außerdem nach Nummer 2 auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet werden. Voraussetzung ist, daß durch die Tätigkeit Fähigkeiten erworben werden, die für die Wahrnehmung des Amtes an der Hochschule förderlich sind. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen, Lehrtätigkeiten an Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs und ähnliches.

Zu § 49 — Nebentätigkeit der Professoren und Assistenzprofessoren

Eine bundeseinheitliche Rahmenregelung für Nebentätigkeiten der Professoren und Assistenzprofessoren ist wegen der derzeitigen Gegebenheiten in den Hochschulen geboten. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Hochschule muß verhindert werden, daß Professoren oder Assistenzprofessoren durch Nebentätigkeiten von ihren Aufgaben in Forschung und Lehre abgehalten werden.

Absatz 1 führt deshalb für wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten, die gegen Entgelt ausgeübt werden, sowie für Gutachtertätigkeiten eine Anzeigepflicht ein. Wie durch die Bezugnahme auf § 42 Abs. 2 Nr. 2 BRRG klargestellt wird, gilt die Anzeigepflicht nicht für schriftstellerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten.

Die Anzeigepflicht soll eine Grundlage für die Mißbrauchsaufsicht durch den Dienstherrn (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BRRG) sein. Diese Anzeigepflicht ist auch deshalb notwendig, weil Professoren und Assistenzprofessoren keinen Weisungen unterliegen (§ 41 Abs. 1 Satz 1) und weil für sie die Vorschriften über die Arbeitszeit nicht gelten (§ 47 Abs. 1 BRRG). § 42 BRRG, der in Absatz 2 für die dort genannten Tätigkeiten eine Genehmigungspflicht ausschließt, wird nicht geändert. Das Landesrecht kann also für die nach § 49 des Entwurfs einer Anzeigepflicht unterliegenden Nebentätigkeiten eine Genehmigungspflicht nicht vorsehen, wenn nicht ein weiterer nebensächlich-rechtlich relevanter Tatbestand gegeben ist (z. B. Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes).

Die Formel „nach näherer Bestimmung des Landesrechts“ ermöglicht es, daß durch Landesrecht, also auch durch Hochschulsatzung, nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anzeigepflicht getroffen werden. Dabei kann eine Regelung getroffen werden, wonach die Anzeigepflicht bei Nebentätigkeiten geringfügigen Umfangs entfällt.

Die Absätze 2 und 3 räumen dem Fachbereich oder der sonst zuständigen Stelle das Recht ein, zu der Frage der Beeinträchtigung der Dienstaufgaben durch Nebentätigkeiten Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Die in ihr enthaltenen tatsächlichen Angaben werden aber vom Dienstherrn bei der Ausübung sei-

ner Aufsicht in der gebotenen Weise zu würdigen sein.

Die Regelung der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material der Hochschulen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten überläßt der Entwurf dem Landesrecht. Dabei können — ähnlich wie im Falle des § 24 Abs. 5 — Regelungen getroffen werden, die eine geringfügige Inanspruchnahme unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteres zulassen.

Die bisherige Regelung in § 106 Absatz 2 BRRG, wonach Hochschullehrer nur in bestimmten Fällen zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichtet werden können, wurde nicht beibehalten (§ 62 Nr. 5).

Zu § 50 — Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Wegen der Verschiedenartigkeit der hier in Betracht kommenden Funktionen wird im umfassenden Sinne von „wissenschaftlichen Dienstleistungen“ gesprochen. Darunter fallen z. B. die Betreuung von wissenschaftlichen Apparaturen oder Sammlungen, forschende Mitarbeit in Forschungseinrichtungen der Hochschule, wissenschaftliche Tätigkeit in Bibliotheken, Rechenzentren, Laboratorien, Prüf-, und Meßstellen, Kliniken usw.

Zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gehören auch die Leiter der zentralen Einrichtungen, sofern sie nicht Professoren oder Assistenzprofessoren sind.

Die dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter bedarf keiner besonderen Regelung; als Beamte und Angestellte unterliegen sie dem allgemeinen Beamten- und Tarifrecht. Das bedeutet u. a., daß für die beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit und die Laufbahnen gelten. Die Festsetzung von Amtsinhalt und Amtsbezeichnung für diese Mitarbeiter bleibt unter Beachtung dieses Entwurfs dem Landesrecht überlassen. Der Bedeutung dieser Personengruppe in der Hochschule muß die Neuregelung des Besoldungsrechts in besonderem Maße Rechnung tragen.

Die in Absatz 1 vorgesehene Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu bestimmten Bereichen der Hochschule soll verhindern, daß zu einzelnen Personen im Hochschulbereich Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

Absatz 3 trägt den besonderen Verhältnissen des medizinischen Bereichs Rechnung. Durch die Einordnung der in Absatz 3 genannten Ärzte in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird klargestellt, daß ihnen neben Aufgaben in der Krankenversorgung wissenschaftliche Tätigkeiten in der Klinik (z. B. Mitarbeit in der klinischen Forschung) obliegen.

Absatz 5 stellt klar, daß die vorstehenden Absätze mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 auch für die Mitarbeiter gelten, die an Kunst- und Musikhochschulen oder in künstlerischen Fächern anderer Hochschulen entsprechende Aufgaben wahrnehmen; für ihre Einstellung wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht vorausgesetzt.

Lehraufgaben haben wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter nur — wie sich aus Absatz 4 ergibt — soweit sie einen Lehrauftrag übernehmen. Sie sind somit zur Übernahme eines Lehrauftrags nicht verpflichtet. Im Falle der Übernahme eines Lehrauftrags nehmen sie die Stellung eines Lehrbeauftragten ein, d. h. sie sind in der Lehre selbständig und an Weisungen nicht gebunden (Absatz 4 i. V. m. § 51). Auch die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter erhalten damit die Möglichkeit, die pädagogische Eignung, die eine Voraussetzung für die Einstellung als Professor oder Assistenzprofessor ist, zu erwerben.

Zu § 51 — Lehrbeauftragte

Lehraufträge können sowohl hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 50 Abs. 4) erteilt werden als auch sonstigen entsprechend qualifizierten Personen, die hauptberuflich außerhalb der Hochschule tätig sind. Lehrbeauftragte können auch Honorarprofessoren oder Gastprofessoren sein. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Lehrbeauftragten wird durch das Landesrecht geregelt (vgl. § 13 Abs. 3). Soweit praktische Tätigkeiten Teil eines Studienganges sind (§ 34 Abs. 2), können Lehraufträge auch für Lehraufgaben im Rahmen dieses Studienabschnitts erteilt werden.

Aus Satz 3 ergibt sich, daß Lehrbeauftragte im Rahmen ihres Lehrauftrages ihre Lehraufgaben selbständig, d. h. frei von Weisungen wahrnehmen.

Satz 4 der Vorschrift stellt klar, daß Lehraufträge zu vergüten sind; dies gilt auch dann, wenn sie von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern, die bereits in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, übernommen werden.

Zu § 52 — Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Als Grundlage für das Studium sind in bestimmten Fachrichtungen praktische Fertigkeiten und praktische Kenntnisse, z. B. technischer oder künstlerischer Art, erforderlich. Ihre Vermittlung kann Lehrkräften übertragen werden, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren oder Assistenzprofessoren erfüllen. Hierzu gehören z. B. die Vermittlung von Sprachkenntnissen, ferner die Instrumentallehre im Kunsthochschulbereich, die Werkstattlehre in den technischen Fächern u. a.

Die Beschränkung der Funktionen dieser Lehrkräfte soll sicherstellen, daß sie nicht für Aufgaben eingesetzt werden, die nach der Personalstruktur dieses Entwurfs von Professoren, Assistenzprofessoren oder Lehrbeauftragten wahrzunehmen sind. Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt daher nicht die wissenschaftsbezogene Lehre an der Hochschule, auch nicht, soweit sie propädeutischen Charakter hat.

Zu § 53 — Tutoren

Die Reform des Studiums erfordert in den meisten Fachrichtungen ein intensives Studium in kleinen Gruppen und eine bessere Unterstützung der Studenten vor allem in den ersten Semestern. Diese Unterstützung erfordert in vielen Fällen kein abgeschlossenes Hochschulstudium; sie kann daher auch geeigneten Studenten übertragen werden.

Auch graduierte Studenten, die durch ein Stipendium gefördert werden, können freiwillig die Tätigkeit eines Tutors übernehmen, was im Hinblick auf eine mögliche Qualifizierung zum Assistenzprofessor wünschenswert ist. Allerdings darf der Umfang der Tutorentätigkeit den graduierten Studenten nicht in der Wahrnehmung seiner eigentlichen Aufgaben beeinträchtigen.

Zu § 54 — Anerkennung von Einrichtungen

Die Reformen im Bereich der staatlichen Hochschulen haben Auswirkungen auch auf solche Bildungseinrichtungen der tertiären Stufe, die nicht staatliche Hochschulen sind. Durch die in § 54 getroffenen Regelungen soll hinsichtlich dieser Einrichtungen, die als solche nicht in den Geltungsbereich des Entwurfs fallen (§ 1), in bestimmten Bereichen eine Gleichbehandlung mit den staatlichen Hochschulen erreicht werden. Als Voraussetzung für diese Gleichbehandlung werden in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 strukturelle Bedingungen genannt, die für eine staatliche Anerkennung erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen haben in erster Linie zum Ziel, daß eine Gleichwertigkeit des Studiums gewährleistet ist.

§ 54 betrifft einmal die Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft, also z. B. kirchliche Hochschulen oder kommunale Hochschulen. Die Ausbildungsmöglichkeiten an solchen Hochschulen sind nicht allein an den Bedürfnissen ihrer Träger ausgerichtet; in manchen Fächern, besonders in der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik, stellen die nichtstaatlichen Hochschulen ein wertvolles und breites Ausbildungsangebot zur Verfügung. § 54 hat ferner Bedeutung für die staatlichen Einrichtungen, die, ohne nach Landesrecht staatliche Hochschulen zu sein, nach ihrer besonderen Zweckbestimmung eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln. Solche Einrichtungen werden von den Ländern unterhalten, vor allem um die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der staatlichen und kommunalen Verwaltung und in der Justiz sicherzustellen, ferner auch vom Bund für die Ausbildung in Bereichen der bundeseigenen Verwaltung. Da ein entsprechendes Studienangebot in den staatlichen Hochschulen nicht zur Verfügung steht, muß die öffentliche Verwaltung die Möglichkeit haben, ihren Nachwuchs für bestimmte Aufgaben selbst auszubilden.

§ 54 regelt ausschließlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die genannten Einrichtungen die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten können (Absatz 1), und welche Rechtswirkungen die staatliche Anerkennung hat (Absätze 2 bis 4). Die Errichtung der Einrichtung regelt der Entwurf nicht. Er läßt also offen, in welchen Fällen und in welchem Umfang die genannten verwaltungsinternen Ausbildungsstätten eingerichtet werden sollen, ebenso die Frage der Genehmigung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft.

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird gefordert, daß das Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule wissenschaftsbezogen ist und nicht auf enge Berufsbilder, sondern auf berufliche Tätigkeitsfelder vorbereitet (Bezugnahme auf § 34 Abs. 1).

Damit die in § 34 verlangte Flexibilität des Studiums erreicht wird, wird in § 54 Abs. 1 Nr. 2 verlangt, daß

an der Einrichtung eine Mehrzahl von Studiengängen, also mindestens zwei, vorhanden oder vorgesehen sind. Da dieses Erfordernis nicht überall ohne weiteres erfüllt werden kann, genügt es, daß die Mehrzahl der Studiengänge im Verbund mit anderen Bildungseinrichtungen angeboten wird. Ein solcher Verbund kann sowohl mit staatlichen Hochschulen als auch mit anderen Einrichtungen bestehen; im zweiten Fall wird durch den Verbund die entsprechende Voraussetzung für die Anerkennung beider Einrichtungen geschaffen. Der Verbund, für den verschiedenartige Rechtsformen denkbar sind, muß nach dem Sinn der Bestimmung zu einer Durchlässigkeit der beteiligten Studiengänge führen, so daß der Student ohne Schwierigkeit die Möglichkeit des Wechsels hat. Das bedeutet, daß in dem Verbund Studiengänge mit gemeinsamer oder verwandter fachlicher Grundlage zusammengefaßt werden sollen.

In den Nummern 3 bis 5 sind weitere Bedingungen für die staatliche Anerkennung genannt. Zum Teil wird auf für staatliche Hochschulen geltende Vorschriften Bezug genommen, die der Entwurf selbst enthält (z. B. in Nr. 4 auf die Einstellungsbedingungen für die Tätigkeiten, die den Aufgaben des Professors entsprechen, daher entsprechende Anwendung von § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs), zum Teil auf Vorschriften, in denen der Landesgesetzgeber frei ist (z. B. Nr. 4 hinsichtlich der Einstellungsbedingungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne des § 52, über die der Entwurf keine Aussage enthält).

Nach Absatz 2 Satz 1 bedeutet die staatliche Anerkennung vor allem, daß eine staatlich anerkannte Hochschule das Recht erhält, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Durch die Formel „nach näherer Bestimmung des Landesrechts“ bleibt es der Entscheidung des Landesgesetzgebers überlassen, ob staatlich anerkannte Hochschulen neben dem Diplom z. B. auch den Doktorgrad verleihen können. Das Landesrecht kann auch näheres über das Prüfungsverfahren bestimmen.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß in den Fällen, in denen der Entwurf ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt (z. B. für die Einstellung als Assistenzprofessor, § 42 Abs. 1 Nr. 1), auch ein an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossenes Studium genügt.

Die Absätze 3 und 4 eröffnen die Möglichkeit, daß staatlich anerkannte Hochschulen in den dort genannten Fällen gleich wie staatliche Hochschulen behandelt werden.

Zu § 55 — Anerkennung von Abschlüssen

Nach § 54 können verwaltungsinterne Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln, als Hochschulen anerkannt werden. Für eine Übergangszeit kann es jedoch den Trägern dieser Ausbildungsstätten Schwierigkeiten bereiten, sämtliche für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. § 55 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen, daß Abschlüsse auf Grund einer solchen Ausbildung vergleichbaren Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden, auch wenn und solange die Einrichtung selbst nicht staat-

lich anerkannt ist. Den bestehenden Schwierigkeiten trägt bereits § 54 Abs. 1 Nr. 2 insofern Rechnung, als es genügt, daß eine Mehrzahl von Studiengängen nicht sofort, sondern erst im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist. Darüber hinaus ermöglicht § 55, daß an diesen Einrichtungen Lehrkräfte tätig sein können, die nicht in jeder Hinsicht die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden (§ 54 Abs. 1 Nr. 4). Die Bestimmung ermöglicht u. a., daß Absolventen verwaltungsinterner Ausbildungsstätten an einer Hochschule auch weiterstudieren können, solange die verwaltungsinternen Ausbildungsstätten noch nicht als Hochschulen anerkannt sind. Im Hinblick auf die notwendige Entwicklung der verwaltungsinternen Ausbildungsstätten handelt es sich nur um eine Übergangsvorschrift.

Zu § 56 — Frist für die Anpassung des Landesrechts

Kapitel I enthält Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Recht nach den Vorschriften dieses Kapitels neu zu regeln. Weitere rechtliche Bindungen, die bei der Neuordnung des Landesrechts zu beachten sind, sind die Verträge mit den Kirchen; diese Verträge werden durch die Bestimmungen dieses Entwurfs nicht rührt.

Nach § 56 müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes neue Landesgesetze ergehen. Die Ländergesetze haben dabei die notwendigen Übergangsregelungen unter Beachtung von § 57 und § 58 zu treffen und vorzusehen, in welcher Frist die Hochschulsetzungen dem neuen Landesrecht anzupassen sind. Es wird zweckmäßig sein, daß die landesgesetzliche Neuregelung durch ein Gesetz erfolgt (vgl. die Anknüpfung an das „Inkrafttreten des nach § 56 erlassenen Gesetzes“ in §§ 6, 57, 58). Eine Anpassung des Landesrechts durch mehrere gesetzgeberische Akte würde zu großen Schwierigkeiten in den zwischen ihnen liegenden Zeitphasen führen, vor allem bei der Neuregelung der Personalstruktur.

Zu § 57 — Übergangsregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

Anknüpfungspunkt für die Überleitung sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des nach § 56 erlassenen Landesgesetzes von den einzelnen Bediensteten wahrgenommenen Aufgaben sowie das Vorliegen der für Professoren und Assistenzprofessoren vorgesehenen Einstellungs Voraussetzungen. Nach Absatz 2 Satz 1 sind ordentliche und außerordentliche Professoren bisherigen Rechts ohne weiteres in die Rechtsstellung eines Professors im Sinne des Entwurfs überzuleiten; einer Prüfung der Aufgaben und Einstellungs Voraussetzungen bedarf es hier nicht.

Auch alle sonstigen Beamten mit den Aufgaben im Sinne des § 41 und der Qualifikation im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 sind als beamtete Professoren zu übernehmen. Wegen der bisherigen unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen wird es dem einzelnen Landesgesetzgeber überlassen, für bestimmte Personengruppen eine pauschale Übernahme vorzusehen.

Beamte, die ausschließlich Aufgaben im Sinne des § 41 wahrnehmen und nicht die Einstellungs Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2, wohl aber diejenigen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen, sind, wenn sie dies beantragen, als Assistenzprofessoren zu übernehmen; ein Antrag ist erforderlich, weil unter Umständen das Verbleiben im bisherigen Dienstverhältnis vorteilhafter ist.

Bei den in Absatz 3 angesprochenen Beamten ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nach der bisherigen Aufgabenstellung eine Übernahme als Professor oder Assistenzprofessor in Betracht kommt.

Alle Beamten, die an der Hochschule hauptamtlich wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind und nicht als Professor oder Assistenzprofessor übernommen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Selbstverständlich können solche Beamte mit ihrem Einverständnis wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter im Sinne von § 50 oder aber Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 52) werden.

Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Bediensteten, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht, d. h. durch Landesgesetz oder Hochschulsatzung bestimmt. Ihre persönliche Zuordnung zu einem einzelnen Professor entfällt (Absatz 5 Satz 2).

Zu § 58 — Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

Die Vorschrift enthält im Hinblick auf den Wegfall der Entpflichtung die notwendigen Regelungen zur Besitzstandswahrung.

Der Wegfall des Rechts auf Entpflichtung ergibt sich aus § 62 des Entwurfs; durch diese Vorschrift wird § 108 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gestrichen (vgl. auch Begründung zu § 44).

Zu § 59 — Zusammenwirken von Hochschulen

Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit von Hochschulen, die in der hochschulpolitischen Diskussion irreführend mit dem Begriff „kooperative Gesamthochschule“ bezeichnet werden, werden durch § 59 erfaßt (siehe Begründung zu § 4).

Solange und soweit bestehende Hochschulen nicht zu Gesamthochschulen ausgebaut oder zusammengeschlossen werden können, haben sie nach § 59 zusammenzuwirken. Dieses Zusammenwirken kann die Vorstufe zu einer Integration sein. § 59 gilt auch für ein Zusammenwirken von Gesamthochschulen untereinander und mit anderen Hochschulen sowie für ein Zusammenwirken von staatlichen Hochschulen mit staatlich anerkannten Hochschulen (§ 54 Abs. 4).

Im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen und finanziellen Auswirkungen, die ein Zusammenwirken nach § 59 haben kann, ist in Absatz 1 Satz 2 eine staatliche Mitwirkung vorgesehen. § 59 meint nicht den Fall eines freien Zusammenwirkens der Hochschulen ohne solche öffentlich-rechtliche Wirkung. Hierfür wäre ein Einvernehmen mit dem Land nicht erforderlich.

§ 59 nennt in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 wichtige Aufgaben, die insbesondere im Interesse einer besseren Nutzung der Ausbildungs- und Forschungskapazitäten

der beteiligten Hochschulen durch das Zusammenwirken wirksamer erfüllt werden können.

Die nach § 59 zusammenwirkenden Hochschulen bilden keine Einheit im Sinne der Gesamthochschule (§ 5 Abs. 2). Es kann jedoch nützlich sein, gemeinsame Organe mit Entscheidungsbefugnis zu bilden (Absatz 2).

Je nach den geographischen Gegebenheiten kann auch ein Zusammenwirken von Hochschulen über Landesgrenzen hinweg sinnvoll sein (Absatz 3).

Zu § 60 — Studienreformkommissionen

Die Studienreform ist eine über die einzelne Hochschule hinausgehende Aufgabe. Daher bedarf es eines wirksamen überregionalen Instrumentariums für die Erarbeitung von Empfehlungen für neue Studien- und Prüfungsordnungen.

Durch die Zusammensetzung der von den Ländern einzurichtenden Studienreformkommissionen muß gewährleistet sein, daß ihre Arbeit von Mitgliedern der Hochschule getragen wird. Ausschlaggebend für die Nomination und Berufung in die Kommission ist allein der Sachverstand, nicht die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe.

Die Empfehlungen müssen in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und beruflichen Organisationen erarbeitet werden. Dem dient die Berufung beratender Mitglieder gemäß Absatz 2.

Absatz 3 gibt der zuständigen Landesbehörde im Falle der Untätigkeit der Hochschule das Recht, die Änderung solcher Studienordnungen und Prüfungsordnungen zu verlangen, die den Empfehlungen der Studienreformkommissionen zuwiderlaufen. Damit hat der Staat die Möglichkeit, die Hochschulen zu veranlassen, die von sachverständigen Hochschulmitgliedern ausgesprochenen Empfehlungen alsbald zu realisieren. Absatz 3 konkretisiert das Mitwirkungsrecht des Staates bei der Studienreform (§ 33 Abs. 1) und ergänzt § 37 Abs. 2 dahin, daß Prüfungsordnungen die Genehmigung auch aus diesem Grunde versagt werden kann.

Zu § 61 — Nachweis und Vermittlung von Studienplätzen

Ein wesentlicher Grund für die gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten bei der Zulassung liegt in dem Fehlen eines Verfahrens, das eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Studienplätze sicherstellt. Ein solches Verfahren setzt zunächst voraus, daß in jedem Land rechtzeitig vor Beginn des Semesters bzw. des Studienjahres die Zahl der freien Studienplätze bekannt ist. Dies sollen die nach Absatz 1 durchzuführenden Erhebungen ermöglichen. Dabei muß jedes Land über das Ergebnis der Erhebungen in den anderen Ländern unterrichtet werden, da sich nur so ein Überblick über die freien Studienplätze im Bundesgebiet gewinnen läßt.

Erst der Vergleich der Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Studienplätze mit der Zahl der zu erwartenden Studienbewerber ermöglicht die Feststellung, in welchen Bereichen Engpässe vorliegen. Zugleich dient die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses durch jedes Land (Absatz 1 Satz 3) der rechtzeitigen Unterrichtung der Studienbewerber über

die freien Studienplätze im Bundesgebiet. Diese Unterrichtung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die vorhandenen Studienplätze auch tatsächlich genutzt werden.

Bestehen für eine Fachrichtung oder einen Studiengang an der Mehrzahl der Hochschulen eines Landes Zulassungsbeschränkungen (zu den Voraussetzungen der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen s. § 29), so muß sichergestellt werden, daß alle zur Verfügung stehenden Studienplätze auch tatsächlich genutzt werden. Die Vermittlung der freien Studienplätze ist in diesem Fall eine Aufgabe, die nur durch alle Länder gemeinsam erfüllt werden kann. Die Länder müssen zu diesem Zweck zusammenarbeiten (Absatz 2 Satz 1). Um die Schwierigkeiten auszuschalten, die durch Mehrfachbewerbung entstehen, ist es erforderlich, die Bewerbungen zentral zu erfassen. Absatz 2 Satz 2 bestimmt daher, daß Bewerbungen nach einer entsprechenden Anordnung durch die Länder an eine zentrale Stelle der Länder zu richten sind.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 3 können staatlich anerkannte Hochschulen auf ihren Antrag in das Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einbezogen werden.

Einheitliche Kriterien für die Zulassung der Studienbewerber sind nach dem Entwurf nur für den Fall vorgesehen, daß für eine Fachrichtung oder einen Studiengang an allen Hochschulen im Bundesgebiet Zulassungsbeschränkungen bestehen (§ 30). Bei ausreichender Zahl von Studienplätzen im Bundesgebiet ist jede einzelne Hochschule, an der eine Zulassungsbeschränkung angeordnet wird, frei in der Auswahl der Studienbewerber, soweit nicht eine anderweitige landesrechtliche Regelung besteht. In keinem Fall darf jedoch die Zulassung von der Landeszugehörigkeit des Studienbewerbers oder seiner Angehörigen abhängig gemacht werden. Das Verbot des § 31 gilt für alle Zulassungsverfahren.

Zu § 62 — Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Da die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Hochschullehrer in diesem Gesetz neu geregelt werden, entfallen die §§ 106 bis 114 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Ersatzlos wird u. a. § 108 gestrichen, der die Entpflichtung regelt.

Nummer 1: Künftig wird es die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten (§§ 109, 110 BRRG) nicht mehr geben; damit entfällt ihre Erwähnung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c BRRG.

Nummer 2 soll sicherstellen, daß in größerem Umfang auch Ausländer als Professoren und Assistenzprofessoren in ein Beamtenverhältnis berufen werden können.

Nummer 3 dient der Berichtigung der Überschrift des entsprechenden Titels des BRRG.

Nummer 4: Die vorgesehene Neufassung von § 105 BRRG enthält einen durch die Neuregelung in §§ 40 bis 53 dieses Entwurfs erforderlichen Hinweis.

Zu § 63 — Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Siehe Begründung zu § 11.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zur Gesetzesüberschrift

Die Gesetzesüberschrift ist wie folgt zu fassen:

„Rahmengesetz über die allgemeinen
Grundsätze des Hochschulwesens
(Hochschulrahmengesetz)“

Begründung

Um die Besonderheit der Rahmenregelung gemäß Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG deutlich zu machen, die sich nur auf allgemeine Grundsätze erstreckt, ist die Gesetzesüberschrift entsprechend zu fassen.

2. Zu § 1

- a) In Absatz 1 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Dieser Halbsatz bringt eine Momentaufnahme, die im Hinblick auf den ersten Halbsatz der Bestimmung überflüssig ist. Außerdem gibt es weitere staatliche Hochschulen.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch für die staatlich anerkannten Hochschulen, soweit dies in § 54 bestimmt ist.“

Begründung

Die Änderung stellt klar, daß für die staatlich anerkannten Hochschulen die Vorschriften des Gesetzes nur insoweit gelten, als dies in § 54 bestimmt ist.

3. Zu § 3

§ 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Die Hochschulen sollen Studenten mit abgeschlossenem Studium besonders fördern, soweit diese sich auf die Tätigkeit . . .“

Begründung

§ 3 muß als Sollvorschrift gefaßt werden, um nicht den Anschein zu erwecken, als sollte dem Studenten ein subjektiv öffentliches Recht auf (materielle) Förderung eingeräumt werden.

Von der Legaldefinition „graduierte Studenten“ soll abgesehen werden, da nicht jeder Student mit abgeschlossenem Studium eine Graduiierungsstufe durchläuft. Zudem ist der Begriff

„Graduierung“ rechtlich bereits seit langem für die Absolventen der Ingenieurschulen und der höheren Wirtschaftsfachschulen verbraucht.

4. Zu § 4

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Hochschulwesen soll mit dem Ziel neu geordnet werden, Gesamthochschulen zu schaffen.“

Begründung

Flächenstaaten sind nicht in der Lage, ausschließlich Gesamthochschulen zu bilden. Auch der Gesetzentwurf sieht vor, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes noch Hochschulen der bisherigen Art fortbestehen können. Die Forderung in Absatz 1 kann daher nicht so absolut gefaßt werden. Dies empfiehlt sich auch wegen der Bestimmung in § 6. Allgemeine Grundsätze im Sinne des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG sollten nicht zu starr sein, sondern den Ländern die Möglichkeit lassen, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

- b) In Absatz 2 Satz 3 ist der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Zu diesem Zweck sollen innerhalb derselben Fachrichtung nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedene Studiengänge eingerichtet werden.“

Begründung

Die Regierungsvorlage zwingt dazu, in jeder Gesamthochschule sofort für alle vertretenen Fachrichtungen Studiengänge in voller Breite, d. h. für alle in Betracht kommenden unterschiedlichen Studienziele, anzubieten (vgl. auch die amtliche Begründung zu § 4). Dies erscheint nicht sinnvoll, weil es im Interesse eines ökonomischen Ausbaus des Hochschulsystems zweckmäßig sein kann, in einzelnen Fachrichtungen die auf bestimmte Studienziele hinführenden (Teil-)Studiengänge an bestimmten Gesamthochschulen zu konzentrieren. Die betroffenen Fachrichtungen müßten, bliebe § 4 Abs. 2 Satz 3 unverändert, dort, wo nicht alle denkbaren Studienziele angeboten werden, aus der Gesamthochschule ausgeklammert bleiben. Allgemeine Grundsätze im Sinne des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG sollten nicht zu starr sein, sondern den Ländern die Möglichkeit lassen, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

- c) In Absatz 2 Satz 3 sind hinter dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „oder künstlerische“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

5. Zu § 5

- a) Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten in Flächenstaaten sollte nicht allein die „integrierte“, sondern auch die „kooperative“ Gesamthochschule zulässig sein. Ein Hochschulverbund nach § 59 ist demgegenüber eine zu schwache Form der Verbindung. Ein Ausschluß von kooperativen Gesamthochschulen würde dazu führen, daß viele Hochschulen nicht in Gesamthochschulen übergeleitet werden können.

- b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Neue Hochschulen sollen als Gesamthochschulen angelegt werden.“

B e g r ü n d u n g

Regionale Besonderheiten, insbesondere in Flächenstaaten, können es dringend gebieten Hochschulen an Orten zu errichten, die samt ihrem Hinterland kein ausreichendes Einzugsgebiet für eine Gesamthochschule ergeben. Allgemeine Grundsätze im Sinne des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG sollten nicht zu starr sein, sondern den Ländern die Möglichkeit lassen, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

6. Zu § 8

- a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
„Das Land übt die Rechtsaufsicht aus.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, da es sich hierbei um keine Beschränkung des Landes in seinen Zuständigkeiten handelt.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, kann durch Landesrecht eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden.“

B e g r ü n d u n g

Nach § 7 Abs. 3 erfüllen die Hochschulen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staat-

liche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. Die Aufsicht des Staates kann sich, soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt (insbesondere Personalverwaltung), nicht auf die Rechtsaufsicht beschränken. Hier muß es dem Landesgesetzgeber möglich bleiben, besondere Regelungen zu treffen. Sie sollten nicht durch den Zusatz „wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der Verantwortung der Landesregierung erforderlich ist“ eingeschränkt werden. Im übrigen erscheint es zweifelhaft, ob dem Bund insoweit eine ausreichende Kompetenz zusteht.

7. Zu § 10

In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „Forschungsschwerpunkte“ durch die Worte „Schwerpunkte der Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

An den Kunsthochschulen fallen außer bestimmten engbegrenzten Forschungsvorhaben (Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft) auch künstlerische Entwicklungsvorhaben an, an Hochschulen der bildenden Künste z. B. Entwicklungsvorhaben der Farbgestaltung von freien und geschlossenen Räumen, an den Musikhochschulen z. B. die Erschließung neuer Tonbereiche und Entwicklung des entsprechenden Instrumentariums, Formen des Programmierten Musikunterrichts usw. Diese Entwicklungsvorhaben können im allgemeinen nicht unter den Begriff „Forschung“ gebracht werden, weshalb sie besonders zu nennen sind.

8. Zu § 12

Es sind zu streichen:

- a) in Absatz 1 der Satz 2,
b) die Absätze 2 bis 4 und
c) Absatz 5.

B e g r ü n d u n g z u a) b i s c) :

Die zu streichenden Bestimmungen regeln Einzelheiten des Haushaltswesens, die keine allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens sind. Eine Regelung des Bundes über das Verfahren bei der Beratung des Landeshaushalts verletzt zudem die Eigenstaatlichkeit der Länder und damit das Bundesstaatsprinzip.

9. Zu § 14

- a) Es ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Amtszeit bestellt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.“

B e g r ü n d u n g

Es ist wünschenswert, daß der Bundesgesetzgeber diesen hochschulpolitischen Grundsatz festgelegt und damit rechtlich zweifelsfrei das „imperative Mandat“ ausschließt.

- b) In Absatz 3 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.“

B e g r ü n d u n g

Es würden den Grundsätzen einer demokratischen Verfassungsform widersprechen, für Mitglieder der an der Selbstverwaltung der Hochschulen mitwirkenden Gremien ein imperatives Mandat einzuführen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß in die Hochschulsatzungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden, sollte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, daß die Mitglieder eines Gremiums im Sinne des § 14 Abs. 2 in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden sind.

- c) In Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „Gesetz“ durch die Worte „das Landesrecht“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Es darf nicht ausgeschlossen sein, das Nähere über die Pflichten der Mitglieder auch durch Satzungsrecht der Hochschule zu regeln.

10. Zu § 15

Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Diese Bestimmung ist nicht sinnvoll, weil die in ihr getroffene Regelung einmal zu einer erheblichen Verzögerung der Arbeit in den Kollegialorganen führen könnte und zum anderen teilweise zu einer Verlagerung der Entscheidung in ein sachfernes Gremium führen würde.

11. Zu § 16

- a) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Verpflichtung, die Briefwahl zu ermöglichen, legt keinen allgemeinen Grundsatz

des Hochschulwesens fest. Sie ist deshalb von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt.

Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse empfiehlt es sich auch nicht, eine rahmenrechtliche Festlegung der Briefwahl im Bundesgesetz vorzunehmen.

Außerdem wäre die Durchführung der Vorschrift bei der großen Studentenzahl und der Personalausstattung der Hochschulen sehr schwierig und äußerst aufwendig.

- b) Es sind in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen und folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Das Nähere wird durch das Landesrecht geregelt.“

B e g r ü n d u n g

Es sollte klargestellt werden, daß der Regelungsvorbehalt sich auch auf Absatz 1 bezieht. Außerdem muß es dem Land freistehen, das Nähere z. B. auch durch Rechtsverordnung zu regeln.

12. Zu § 17

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Mitwirkung in Fragen der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie bei der Einstellung“

- b) Es ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Mitwirkung der daran künstlerisch und wissenschaftlich Arbeitenden entsprechend.“

B e g r ü n d u n g z u a) u n d b)

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 1 Satz 3.

- c) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit Fragen der Forschung und der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über die die dem Gremium angehörenden Professoren, Assistenzprofessoren (§ 41), wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 50) und graduierten Studenten (§ 3) zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

13. Zu § 18

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit Fragen des Studiums zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über die die dem Gremium angehörenden Professoren, Assistenzprofessoren (§ 41), Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 52) und Studenten zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. 2.

14. Zu § 19

§ 19 ist wie folgt zu fassen:

„§ 19

Öffentlichkeit

(1) Das Zentralorgan der Hochschule, das die Grundordnung erläßt, verhandelt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(2) Die übrigen Beschlüßorgane der Hochschule tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder Personalangelegenheiten verhandelt werden. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Hochschule oder einer fachlichen Einheit begrenzt werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Öffentlichkeit erscheint nur für die Verhandlungen des satzungsgebenden Zentralorgans begründet. Für die Tagungen der übrigen Beschlüßorgane der Hochschule, die in erster Linie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, ist Öffentlichkeit von der Sache her nicht zweckmäßig. Dem Informationsbedürfnis kann in diesen Fällen auf andere Weise in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

15. Zu § 20

§ 20 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es besteht keine Notwendigkeit, einheitlich für alle Länder eine verfaßte Studentenschaft vorzuschreiben.

Eine verfaßte Studentenschaft würde eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung einer Mitgliedsgruppe bedeuten.

Es ist systemwidrig, auf der einen Seite eine Integration und ein Zusammenwirken in den akademischen Entscheidungsgremien einzuführen und andererseits eine zusätzliche Interessenvertretung auch in hochschulpolitischen Fragen außerhalb dieser Gremien für eine Mitgliedsgruppe vorzusehen.

16. Zu § 21

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Beschlüßorgane bestehen als zentrale Organe und als Organe der Fachbereiche.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten. Die Klammerzusätze sind nicht angebracht, weil die darin genannten Paragraphen keine Definition der in Satz 1 genannten Begriffe enthalten.

b) In Satz 2 sind die Worte „für sie“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Verteilung der Aufgaben auf die Organe erfolgt nach Sachgebieten. Daher sind die in Frage stehenden Worte irreführend.

17. Zu § 22

a) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Abwahl wird mit der Bestellung der neuen Leitung wirksam.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß die abgewählte bis zur Bestellung der neuen Leitung im Amt bleibt.

b) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Vorschrift des § 22 Abs. 2 im Falle einer Berufung des hauptberuflichen Leiters der Hochschule oder der hauptberuflichen Mitglieder des Leitungsgremiums als solcher in ein Beamtenverhältnis verfassungskonform dahin interpretiert werden muß, daß die verfassungsmäßigen Rechte der für die Ernennung zuständigen Organe unberührt bleiben, und daß die Rechtsfolgen einer Abwahl in Übereinstimmung mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenrechts zu regeln sind. Hierbei wird der Frage einer einheitlichen Regelung der Versorgung des Leiters der Hochschule und der Mitglieder des Leitungsgremiums, die in dieser Eigenschaft als Beamte auf Zeit ernannt sind, nachgegangen werden müssen. Bei einer derartigen Regelung sollte der Eintritt

in den Ruhestand, abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit, bei einer Wiederwahl mit Ablauf der zweiten Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze vorgesehen werden, wobei der Anspruch auf Ruhegehalt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ruht.

c) Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichung der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Auch ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind sie in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei Eintritt in den Ruhestand infolge Ablaufs der Amtszeit so lange, bis der Berechtigte dienstunfähig wird oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

Begründung

Die Versorgung der Leiter von Hochschulen und der hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, ist regelungsbedürftig, da sie in den Ländern nur einheitlich geregelt werden kann.

Für den Eintritt in den Ruhestand ist bei diesem Personenkreis — von den Fällen der dienstbedingten Dienstunfähigkeit und der Wahrung des Besitzstandes bei früheren Beamten auf Lebenszeit abgesehen — die Erfüllung einer 10jährigen Wartezeit zu verlangen, da die Ruhegehaltsskala auf die Ableistung einer mindestens 10jährigen Dienstzeit zugeschnitten ist.

Das Ruhen des Anspruches auf Ruhegehalt bis zum 65. Lebensjahr soll verhindern, daß ein Beamter, der nach Ablauf der Amtszeit eine andere Tätigkeit — regelmäßig im Hochschulbereich — aufnimmt, das Ruhegehalt neben seinen neuen Einkünften erhält. Ohne eine solche Regelung würde im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ruhensregelung des § 83 BRRG ein ausgeschiedener Hochschulpräsident, auch bei einem geringen Verwendungseinkommen, die Bezüge eines aktiven Hochschulpräsidenten lebenslang weiter erhalten.

d) Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Hochschulen mit weniger als in der Regel 1000 Studenten.“

Begründung

Bei kleineren staatlichen Hochschulen, die zum Teil durch Verträge mit den Kirchen garantiert sind, ist ein hauptberuflicher Leiter nicht sachgerecht, weil er durch den Arbeitsumfang des Amtes nicht ausgelastet wäre. Entsprechendes gilt für ein hauptberufliches Mitglied eines Leitungsgremiums. Bei diesen Hochschulen muß es z. B. möglich sein, wie bisher ein Mitglied des Lehrkörpers zum Leiter der Hochschule zu wählen.

18. Zu § 23

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Aufgaben zentraler Kollegialorgane“

Begründung

Diese Überschrift gibt den begrenzten Inhalt der Vorschrift besser wieder.

b) In Absatz 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Beschlußfassung über den Haushaltsvorschlag; soweit die Hochschule nach Landesrecht einen eigenen Haushalt hat, Beschlußfassung über den Entwurf des Hochschulhaushalts.“

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 12.

c) In Absatz 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen (§ 9 Abs. 1, § 37 Abs. 2) nach Maßgabe des Landesrechts.“

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, daß Prüfungsordnungen auch von zentralen Kollegialorganen der Hochschulen ausgearbeitet und beschlossen werden können.

19. Zu § 24

a) In Absatz 4 Satz 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

”; dieses Recht steht auch der zuständigen Landesbehörde im Benehmen mit der Lei-

tung der Hochschule und dem Fachbereich zu.“

Begründung

Der Staat muß weiterhin die Möglichkeit haben, Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten (z. B. Kliniken) zu errichten, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

- b) In Absatz 4 Satz 2 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„, soweit sie nicht den Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten gesondert zugewiesen werden.“

Begründung

Die Einrichtungen der Krankenversorgung können Betriebseinheiten nach § 24 Abs. 4 sein. Es muß möglich sein, daß in diesen Fällen die erforderlichen Stellen und Mittel unmittelbar diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Entsprechendes gilt bezüglich der Forschungseinrichtungen, z. B. für die Sonderforschungsbereiche.

- c) In Absatz 5 Satz 1 sind hinter dem Wort „finanziert“ die Worte „und in der Hochschule durchgeführt“ einzufügen.

Begründung

Eine Anzeigepflicht ist nur dann gerechtfertigt, wenn für aus Mitteln Dritter finanzierter Forschungsvorhaben Einrichtungen des Fachbereichs in Anspruch genommen werden.

- d) In Absatz 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 bis 3 findet auf künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechende Anwendung.“

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 1 Satz 3.

- e) Es ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Absatz 5 gilt nicht für Forschungsvorhaben, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden; sie sind lediglich dem Fachbereich anzuzeigen.“

Begründung

Nach Absatz 5 kann das gemäß Absatz 2 zuständige Kollegialorgan des Fachbereiches unter bestimmten Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Personal oder von Ein-

richtungen des Fachbereiches für ein Forschungsvorhaben, das aus Mitteln Dritter finanziert wird, widersprechen.

Ein solcher Widerspruch soll nicht möglich sein bei Forschungsvorhaben, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Es ist davon auszugehen, daß bei der Vergabe solcher Mittel geprüft wird, ob die Durchführung in der Hochschule gesichert erscheint (z. B. bei Vergabe von Forschungsaufträgen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft). Im übrigen bleibt die allgemeine beamtenrechtliche Verpflichtung des Dienstherrn, Mißbräuchen entgegenzutreten, unberührt.

20. Zu § 25

Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Das Landesrecht bestimmt, ob neben den Fachbereichen auch zentrale Einrichtungen für Forschung und Lehre oder nur für Forschung errichtet werden können.“

Begründung

Die Schaffung zentraler Einrichtungen für Forschung und Lehre oder nur für Forschung hat sich bereits in der Praxis bei verschiedenen Universitäten bewährt. Die Fassung des Gesetzentwurfs läßt es zweifelhaft erscheinen, ob diese zentralen Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben können, soweit sie über die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf genannten Einrichtungen hinausgehen.

21. Zu § 26

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Klinische Einrichtungen“

und

in Satz 1 sind die Worte „Einrichtungen der Krankenversorgung“ durch die Worte „Klinische Einrichtungen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „Krankenversorgung“ könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Krankenversorgung gehört nur insoweit zum Aufgabenbereich der Hochschulen, als sie im Interesse von Forschung und Lehre betrieben wird. Sie ist daher dieser Aufgabenstellung untergeordnet. Es sollte vermieden werden, durch eine zu unklare Festlegung im Gesetz den Eindruck aufkommen zu lassen, daß Krankenversorgung schlechthin an Hochschulen betrieben wird.

- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Verwaltung der klinischen Einrich-

tungen einer kollegialen oder regelmäßig wechselnden Leitung untersteht.“

Begründung

Dem Land muß es offenstehen, verschiedene Modelle für die Verwaltung der Einrichtungen der Krankenversorgung zu erproben.

Im übrigen könnte eine derartige starre Vorschrift u. U. dazu führen, daß qualifizierte Hochschullehrer in anderen Einrichtungen der Krankenversorgung abwandern würden.

22. Zu § 28

In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die in dieser Vorschrift getroffene Regelung, nach der die Qualifikation bestimmter Studienbewerber von der Hochschule festgestellt wird, ist nicht sachgerecht. Die Feststellung muß in einem Teil der Fälle wegen der Vergleichbarkeit der Entscheidungen im Sekundarschulbereich getroffen werden.

Entsprechend den Bedürfnissen der Praxis soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß eine auf das gewählte Studium vorbereitende Berufsbildung kraft Landesrechts, also ohne eine im Einzelfall zu treffende Feststellung der Hochschule, als Nachweis der erforderlichen Qualifikation anerkannt wird.

23. Zu § 29

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Zulassungsbeschränkungen werden durch Landesrecht angeordnet.“

Begründung

Gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anordnung von Zulassungsbeschränkungen durch Verwaltungsvorschrift bestehen rechtliche Bedenken. Der Gesetzentwurf enthält nicht alle objektiven Kriterien, auf Grund deren im Einzelfall die Zulassung verweigert wird. Da diese Kriterien den Rechtsanspruch auf Zugang zur Hochschule beschränken, bedürfen sie wegen ihrer Auswirkungen auch dann des Rechtsatzes, wenn sie nur eine dem Grundrecht bereits innewohnende Schranke konkretisieren.

b) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung

Die Absätze 3 und 4 enthalten Einzelregelungen, die nicht grundsätzlicher Art sind. Sie sind deshalb von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt.

24. Zu § 30

a) In Absatz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Wartezeit seit dem Erwerb der Berechtigung zu dem gewählten Hochschulstudium; bei gleicher Wartezeit haben unter den Studienbewerbern diejenigen den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens ein Jahr in der Entwicklungshilfe tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640) geleistet haben;“.

Begründung

In Anlehnung an das im Augenblick geübte Verfahren sollten die Zulassungsstellen der Notwendigkeit enthoben werden, zu prüfen, ob der Bewerber in der Zeit zwischen dem Erwerb der Berechtigung zu dem gewählten Hochschulstudium und dem Zulassungsgesuch sich vergeblich beworben hat.

Es erscheint im übrigen geboten, die Studienbewerber, welche in der Entwicklungshilfe tätig gewesen sind oder das freiwillige soziale Jahr geleistet haben, den Studienbewerbern gleichzustellen, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 GG erfüllt haben.

b) In Absatz 1 Nr. 3 ist das Wort „soziale“ durch das Wort „besondere“ zu ersetzen.

Begründung

Die Härtefälle sollten nicht auf den Tatbestand der sozialen Härte beschränkt werden, weil es andere Situationen geben kann, die dem Land Möglichkeiten offenlassen sollten, weiteren Härtetatbeständen Rechnung zu tragen (z. B. Berücksichtigung von Absolventen des zweiten Bildungsweges).

c) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ein bestimmter Anteil der zur Verfügung stehenden Studienplätze soll Anwärtern für den öffentlichen Sanitätsdienst und ausländischen Studienbewerbern vorbehalten werden.“

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung sollen landesrechtliche Regelungen ermöglicht werden, die den dringendsten ärztlichen Nachwuchsbedarf für den öffentlichen Sanitätsdienst sicherstellen.

Die Formulierung ist so eng gefaßt, daß für eine bevorzugte Zulassung zum Studium in

den zulassungsbeschränkten Fächern nur solche Bewerber in Betracht kommen, die ihr Studium im Rahmen einer fest umrissenen Laufbahn des öffentlichen Dienstes aufnehmen. Solche Anwärter wurden bereits einer berufsbezogenen Auslese unterworfen und sind ihren öffentlich-rechtlichen Dienstherren gegenüber berufliche Verpflichtungen eingegangen. Ihre Zulassung dient damit unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen dringend erforderlich.

25. Zu § 31

In der Überschrift sind die Worte „vom Wohnsitz“ durch die Worte „von der Landeszugehörigkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Zweck der Vorschrift.

26. Zu § 33

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Hochschulen erproben Reformmodelle oder beteiligen sich an der Erprobung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden. Zu diesem Zweck sind besondere Studienordnungen und Prüfungsordnungen zu erlassen, die neben bestehenden Ordnungen gelten. Bei der Erprobung von Reformmodellen kann die Zahl der teilnehmenden Studenten beschränkt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Erprobung der Modelle erforderlich ist.“

Begründung

Der Appell des Gesetzgebers, Reformmodelle zu entwickeln und zu erproben, richtet sich nicht nur an die Hochschulen, sondern an alle Stellen, die an der Ausbildung mitwirken. Dies hat insbesondere für die Erprobung der einphasigen Juristenausbildung Bedeutung. Zur ordnungsmäßigen Durchführung eines Reformmodells kann eine der Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte entsprechende Begrenzung des studentischen Teilnehmerkreises unumgänglich sein.

b) In Absatz 2 Satz 2 ist hinter dem Wort „Prüfungsordnungen“ der Hinweis „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 35, 37 Abs. 2)“ einzufügen.

Begründung

Zweckmäßige Ergänzung.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die in Absatz 3 angeführten Maßnahmen sind schon in Absatz 1 aufgeführt. Die Hochschuldidaktik wird in der Regel dahin verstanden, daß es ihre Aufgabe ist, Lehrziele und Lerninhalte festzulegen und die für die Vermittlung notwendigen Methoden zu entwickeln. Aufgaben der Hochschuldidaktik und des Fernstudiums können nur dann wirksam aufgegriffen werden, wenn eine überregionale Institutionalisierung möglich ist, wie dies zur Zeit in den Ländern beraten wird. Diese ist bei der Formulierung in Absatz 1 möglich, durch die Fassung in Absatz 3 aber in Frage gestellt.

d) Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sichergestellt ist.“

Begründung

Nach den bisherigen Erfahrungen werden Reformen teilweise ohne finanzielle Absicherung eingeleitet und fortgeführt. Sie präjudizieren damit die nächstjährigen Planansätze bzw. können noch im laufenden Jahr zu Nachforderungen von Haushaltsmitteln führen.

27. Zu § 34

a) In Absatz 1 sind die Worte „wissenschaftlich-kritischem Denken“ durch die Worte „wissenschaftlichem Denken“ zu ersetzen.

Begründung

Kritik ist dem wissenschaftlichen Denken immanent.

b) In Absatz 2 Satz 3 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„, soweit die Art des Studienganges dies zuläßt.“

Begründung

Es wird nicht in allen Studiengängen möglich sein, Schwerpunkte des Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.

28. Zu § 36

In Absatz 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben.“

Begründung

Nach § 36 Abs. 1 hat der Fachbereich in seinem Aufgabenbereich das den Rechtsvorschriften entsprechende Lehrangebot sicherzustellen. Danach ist es nicht — wie in § 36 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen — dem Fachbereich freigestellt, ob er den in der Lehre tätigen Angehörigen dieses Fachbereichs Lehraufgaben übertragen will; er muß dies tun.

29. Zu § 37

a) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 sind die Worte „ganz oder“ zu streichen.

Begründung

Eine völlige Ersetzung der Prüfung durch während des Studiums erbrachte Leistungen erscheint nicht sachgerecht.

b) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren, Assistenzprofessoren (§ 41), Lehrbeauftragte (§ 51) sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechts in der beruflichen Praxis und in der Ausbildung erfahrene Personen befugt.“

Begründung

Die Berufsbezogenheit des Studiums läßt es als sachgerecht erscheinen, daß auch erfahrene Praktiker an der Prüfung mitwirken können. Bei der ersten juristischen Staatsprüfung, die das Hochschulstudium abschließt, hat sich das Zusammenwirken von akademischen Lehrpersonen und Praktikern hervorragend bewährt: diese Prüfungen sind mit Hochschulprüfungen durchaus vereinbar.

c) In Absatz 4 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulprüfung soll von mindestens zwei Prüfern bewertet werden;“.

Begründung

Die zwingende Vorschrift der Regierungsvorlage würde sich insbesondere in den Massenfächern nicht alsbald realisieren lassen.

30. Zu § 38

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird, verleiht die Hochschule einen Hochschulgrad.“

Begründung

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs soll die Gesamthochschule abgestufte und aufeinander bezogene Studiengänge und Studienabschlüsse anbieten. Auch für Kurzstudiengänge (z. B. im derzeitigen Fachhochschulbereich) sollte ein Hochschulgrad verliehen werden können, der nicht der Diplomgrad ist.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Das Landesrecht bestimmt, auf Grund welcher sonstigen Voraussetzungen Hochschulgrade verliehen werden.“

Begründung

Im Bereich der Fachhochschulen werden in verschiedenen Ländern auch künftig die Studiengänge mit Staatsprüfungen abgeschlossen. Es muß möglich sein, auf Grund der Staatsprüfung einen Hochschulgrad zu verleihen.

31. Zur Überschrift des 8. Abschnitts und zu § 40

a) Die Überschrift des 8. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Tutoren“

b) In § 40 sind das Komma hinter dem Klammerhinweis „(§ 41)“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen und die Worte „sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 52)“ zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt nach § 52 die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie können daher nicht dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal zugeordnet werden.

32. Zu § 41

a) In der Überschrift ist das Wort „Dienstrechtliche“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung.

- b) In Absatz 2 ist vor dem Wort „Pflichten“ das Wort „hauptamtlichen“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung.

- c) In Absatz 3 Satz 1 sind hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „in der Lehre,“ einzufügen.

Begründung

Mindestens an den Fachhochschulen gibt es Professoren, die ausschließlich in der Lehre tätig sind.

- d) In Absatz 3 Satz 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Professoren, die überwiegend Lehraufgaben haben, soll im Rahmen der Gesamthochschule (§ 4) oder des Zusammenwirkens von Hochschulen (§ 59 Abs. 1 Nr. 4), soweit die Ausstattung der Hochschulen dies zuläßt, die Möglichkeit zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben gegeben werden.“

Begründung

Es übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Länder, jedem Professor, auch etwa in den Fachhochschulen, eine Möglichkeit zur Forschung zu geben.

- e) **Zu § 41 Abs. 3**

Es sollte klargelegt werden, daß bei Freistellungen von Professoren für eine Forschungstätigkeit außerhalb der Hochschule nicht die Regelung des bisherigen vorlesungsfreien Semesters unter Fortzahlung der Bezüge, sondern nur eine Beurlaubung nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung gilt.

Freistellungen für eine Forschungstätigkeit außerhalb der Hochschule erfolgten bisher nach landesrechtlicher Praxis durch Gewährung von Sonderurlaub. Das Sonderurlaubsrecht gestattet insbesondere die Anrechnung von Bezügen, die der für Forschungszwecke freigestellte Hochschullehrer aus dieser Tätigkeit eventuell erhält.

- f) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben.“

Begründung

Es soll die Möglichkeit gegeben werden, auch schwerpunktmäßig bestimmte künstlerische Vorhaben (nicht nur Entwicklungs-

vorhaben) wahrzunehmen, z. B. die Komposition oder die Regieführung eines größeren Werkes.

- g) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder Assistenzprofessor wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung seiner Stelle.“

Begründung

Die Bestimmungen der § 41 Abs. 6 und § 43 Abs. 3 gehen davon aus, daß auch zukünftig noch individuelle Berufsvereinbarungen getroffen werden. Dies ist weder verwaltungsmäßig durchführbar noch hochschulpolitisch vertretbar. Derartige Vereinbarungen würden insbesondere zu einer Verfestigung der Aufgabenstrukturen in der Hochschule führen und die notwendige Anpassung an wechselnde Bedürfnisse in Forschung und Lehre äußerst erschweren und zum Teil unmöglich machen, denn soweit bei der Einstellung Festlegungen über die Aufgaben des Stelleninhabers getroffen werden, die andere Bereiche als die Lehrverpflichtung zum Gegenstand haben (z. B. die Tätigkeit in einer Klinik), können diese Festlegungen nicht mehr geändert werden.

- h) Dem geänderten Absatz 6 sind folgende Sätze anzufügen:

„Festlegungen über den Umfang der Lehrverpflichtungen müssen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. Eine Änderung bedarf der Mitwirkung des zuständigen Selbstverwaltungsorgans.“

Begründung

Die Festlegung der Lehraufgaben erfolgt nicht durch Vereinbarung, sondern kraft Organisationsakt auf Grund dienstrechtlicher Bestimmungen.

33. Zu § 42

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sind hinter dem Wort „künstlerische“ die Worte „oder besondere fachpraktische“ einzufügen.

Begründung

Neben zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen müssen insbesondere in anwendungsorientierten Studiengängen besondere fachpraktische Leistungen gleichwertig berücksichtigt werden.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b sind vor dem Wort „hervorragende“ die Worte „soweit

dies bei der Eigenart des Fachgebietes geeignet erscheint," einzufügen.

Begründung

Für bestimmte Fachrichtungen, insbesondere an den Kunsthochschulen und in bestimmten Bereichen der Fachhochschulen, werden bewährte Praktiker als Hochschullehrer besonders geeignet sein, doch bildet dies die Ausnahme. Der Ausnahmecharakter sollte im Gesetz deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

34. Zu § 43

- a) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte

„Im Rahmen der Regelungen für das Dienstverhältnis" durch die Worte „Professoren und Assistenzprofessoren" zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 41 Abs. 6 Satz 1.

- b) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 41 Abs. 6 Sätze 2 und 3.

35. Zu § 44

- a) In Satz 1 sind hinter dem Wort „werden" die Worte „in der Regel" einzufügen.

Begründung

Es soll die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Fällen Professoren zunächst zu Beamten auf Probe zu ernennen.

- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist."

Begründung

Das in der Regierungsvorlage vorgesehene Beamtenverhältnis auf Zeit für Professoren erscheint nicht sachgerecht. In der Regel ist die Wahrnehmung des Lehramtes durch einen Professor eine Daueraufgabe. Sollte sich ausnahmsweise die Notwendigkeit einer vorübergehenden oder von vornherein zeitlich befristeten Tätigkeit ergeben, so ist dafür die Beschäftigung im privatrechtlichen Dienstverhältnis angemessener. Die Einführung eines Zeitbeamtenverhältnisses für Professoren würde außerdem

schwierige versorgungsrechtliche Fragen aufwerfen.

36. Zu § 45

In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; eine Wiederberufung als Assistenzprofessor ist nicht zulässig."

Begründung

Durch den neuen Halbsatz 2 wird klargestellt, daß eine Wiederberufung des Assistenzprofessors nach Ablauf der Amtszeit von 6 Jahren nicht zulässig ist. Die Ersetzung des Wortes „nach" durch „mit" dient der redaktionellen Anpassung an § 96 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

37. Zu § 47

In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei beamteten Professoren und bei Assistenzprofessoren kann vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit die Ableistung einer Probezeit gefordert werden."

Begründung

Die Qualifikation des Hochschullehrers kann bei Bewerbern, die keine vorausgegangene Hochschultätigkeit nachweisen können, nicht immer zuverlässig beurteilt werden. Auch müssen diese Hochschullehrer vielfach erst die erforderliche Lehrerfahrung erwerben. Die Möglichkeit, solche Bewerber zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen zu können, muß daher vorbehalten bleiben.

38. Zu § 48

§ 48 ist wie folgt zu fassen:

„§ 48

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für beamtete Professoren und für Assistenzprofessoren gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Assistenzprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden."

Begründung

Die Ausgestaltung der bisherigen Nr. 2 als Kannvorschrift soll eine der Bedeutung der

förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit für das Amt entsprechende Berücksichtigung der vor der Ernennung liegenden Zeit ermöglichen.

39. Zu §§ 50 und 51

In § 51 Satz 4 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.“

Begründung

Wenn eine entsprechende Freistellung im Hauptamt erfolgt, ist eine gesonderte Vergütung nicht gerechtfertigt, da dies sonst zu einer Doppelbezahlung führen würde.

40. Hinter dem 8. Abschnitt

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob allgemeine Grundsätze über die als Ordnungsrecht bezeichnete Materie in das Hochschulrahmengesetz aufgenommen werden sollten.

41. Zu § 54

- a) In Absatz 1 Nr. 1 ist das Zitat „§ 34“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Da nur in § 34 Abs. 1 etwas über das Studienziel ausgesagt ist, kann sich die Bezugnahme in § 54 Abs. 1 Nr. 1 auch nur auf diese Vorschrift beziehen.

- b) In Absatz 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Zur Zeit gibt es Hochschulen mit nur einem Studiengang, die wichtige Ausbildungsfunktionen im Hochschulbereich wahrnehmen. Es ist unerlässlich, daß diese Hochschulen wegen der sich aus § 54 Abs. 2 ergebenden Konsequenzen staatlich anerkannt werden. Diesen Hochschulen kann auch nicht zugemutet werden, einen weiteren Studiengang einzurichten.

- c) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Für kirchliche Hochschulen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen dieser Vorausset-

zungen zugelassen werden, sofern dabei die Gleichwertigkeit des Studiums und des Studienabschlusses an diesen Hochschulen mit vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gewährleistet ist.“

Begründung

Den Ländern muß die Möglichkeit offen gehalten werden, der Vielgestaltigkeit und den unterschiedlichen Zielsetzungen der kirchlichen Hochschulen durch eine differenzierte Regelung der staatlichen Anerkennung Rechnung zu tragen.

- d) Es ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterhaltene Einrichtungen, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, sollen nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn sie nach ihrer besonderen Zweckbestimmung eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 erfüllen.“

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß die Länder ihre verwaltungsinternen Bildungseinrichtungen als Hochschulen anerkennen können, wenn gewährleistet ist, daß sie den in § 54 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 des Gesetzentwurfs enthaltenen Anforderungen gerecht werden (vgl. dazu auch die Regelung in § 55).

Es wird für unbedingt notwendig gehalten, daß neben der Anerkennung der Abschlüsse von staatlichen Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst auch das Studium an solchen Einrichtungen als Hochschulstudium anerkannt wird, damit die notwendige Durchlässigkeit zwischen gleichwertigen Bildungseinrichtungen gewahrt bleibt und die Absolventen einer verwaltungsinternen Fachhochschule die Möglichkeit haben, ggf. ihr Studium ohne Rechtsverlust an einer externen Fachhochschule mit verändertem Studienziel fortzusetzen. Die gleiche Möglichkeit muß umgekehrt für die Studenten einer externen Fachhochschule gegeben sein, die zu einer verwaltungsinternen Fachhochschule überwechseln möchten. Da die Durchlässigkeit des Bildungswesens in den unterschiedlichen Bildungseinrichtungen zu den grundlegenden Forderungen der modernen Hochschulreform gehört, kommt der Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums an verwaltungsinternen Fachhochschulen mit dem Studium an externen Fachhochschulen grundsätzliche Bedeutung zu.

42. Zu § 56

Die Worte „zwei Jahren“ sind durch „drei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Frist, nach der innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Länder verpflichtet sein sollen, ihr Recht entsprechend den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes zu regeln, ist zu knapp bemessen; es muß mindestens eine Frist von drei Jahren vorgesehen werden.

43. Zu § 57

In Absatz 4 ist das Wort „überwiegend“ zu streichen.

Begründung

Die Übergangsregelung muß sich auch auf Beamte erstrecken, die ausschließlich oder nicht überwiegend Aufgaben im Sinne von § 41 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor oder als Assistenzprofessor erfüllen.

44. Zu Kapitel II (§§ 59 bis 61)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die §§ 59 und 60 in Kapitel I an geeigneter Stelle einzuarbeiten sind. Die §§ 59 und 60 enthalten Vorschriften, die einer Ausfüllung durch die Landesgesetzgebung bedürftig sind; es besteht daher kein Anlaß, sie als unmittelbar geltende Vorschriften auszugestalten.

45. Zu § 59

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder nach Absatz 1 ist durch die beteiligten Länder sicherzustellen.“

Begründung

Unmittelbare vertragliche Vereinbarungen über Verwaltungshandlungen von Hochschulen verschiedener Länder entsprechen nicht dem Verhältnis der Hochschulen zu den Ländern. Die Hochschulen vollziehen Verwaltungshandlungen auf Grund abgeleiteten Rechts. Sie können ihre Verwaltungsbefugnisse nicht ohne Ermächtigung der Länder, von denen sie diese Befugnisse ableiten, weiterübertragen.

46. Zu § 60

Die Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Von den Ländern zu bildende Studienreformkommissionen setzen sich aus Vertretern

zuständiger staatlicher Stellen und sachverständigen Mitgliedern der Hochschulen zusammen. Sachverständige aus Fachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften sind hinzuzuziehen.

(2) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, Empfehlungen für Studienordnungen (§ 35) und Prüfungsordnungen (§ 37 Abs. 2) zu erarbeiten.“

Begründung

Das Zusammenwirken von Vertretern staatlicher Stellen mit Mitgliedern der Hochschulen in Studienreformkommissionen entspricht den im Gesetzentwurf (vgl. §§ 9 und 33 Abs. 1) festgelegten gemeinsamen Auftrag von Hochschule und Staat.

Auch mit Rücksicht auf das Studienziel nach § 34 erscheint es notwendig, daß neben Hochschulmitgliedern Vertreter zuständiger staatlicher Stellen als Mitglieder in die Studienreformkommissionen berufen werden können. Eine nur beratende Funktion von Vertretern zuständiger staatlicher Stellen ist nicht ausreichend. Die bisherigen gemeinsamen Einrichtungen haben sich zudem bewährt.

47. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Maßstäbe für die Berechnung von Ausbildungskapazitäten bundeseinheitlich festgelegt werden können. Im Gesetzentwurf wird an einer Reihe von Stellen (§§ 10, 12, 29 und 61) die Ausbildungskapazität genannt, ohne daß die Maßstäbe für ihre Berechnung einheitlich geregelt werden oder die Möglichkeit zu ihrer einheitlichen Regelung durch Rechtsverordnung des Bundes geschaffen wird. Eine bundeseinheitliche Festlegung dieser Maßstäbe ist jedoch insbesondere wegen der Bedeutung der Ausbildungskapazität für die Zulassungsbeschränkung dringend erforderlich.

48. Der Bundesrat begrüßt die Absicht, allen Hochschullehrern die gleiche korporationsrechtliche Stellung einzuräumen und für sie einheitliche Amtsbezeichnungen (Professor/Assistenzprofessor) vorzusehen. Er ist jedoch der Auffassung, daß den unterschiedlichen Funktionen innerhalb des Bereichs der Gesamthochschule Rechnung getragen werden muß. Dazu ist eine Differenzierung der besoldungsrechtlichen Eingruppierung erforderlich, die mit dem Besoldungsgefüge des öffentlichen Dienstes in Einklang stehen muß.

49. Zu § 62

a) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in den §§ 42, 44, 45, 47 bis 49, 57 Abs. 1 bis 4 und § 58 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen im Interesse der Erhaltung eines

einheitlichen Beamtenrechts unter entsprechender Änderung des § 62 in das Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen werden sollten.

Der Gesetzentwurf will die bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz enthaltenen Statusvorschriften für Beamte an Hochschulen dort streichen und die erforderlichen neuen Statusregelungen in das Hochschulrahmengesetz übernehmen. Mit derselben Berechtigung wie dies jetzt für Beamte an Hochschulen geschehen soll, könnte von bestimmten anderen Personengruppen (z. B. Rechtspfleger, Lehrer, Steuerbeamte) gefordert werden, die für sie geltenden Statusvorschriften aus dem BRRG herauszulösen und in sondergesetzliche Regelungen zu übernehmen. Ein solches Vorgehen würde zu einer Zersplitterung des öffentlichen Dienstrechts führen, dem zu begegnen sich das Beamtenrechtsrahmengesetz zum Ziel gesetzt hatte. Aus diesem Grunde sollten die statusrechtlichen Vorschriften für Beamte an Hochschulen auch in Zukunft ihren Standort im Beamtenrechtsrahmengesetz behalten. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, das Hochschulbeamtenrecht sei integrierender Bestandteil des Hochschulrechts und müsse deshalb im Hochschulrahmengesetz geregelt werden. Zum Hochschulbeamtenrecht gehört nämlich nicht nur das Statusrecht, sondern auch das Besoldungsrecht für die Beamten an Hochschulen. Das Besoldungsrecht für diesen Personenkreis soll jedoch auch in Zukunft in den Rahmenvorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und nicht im Hochschulrahmengesetz geregelt werden.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche Konsequenzen der Gesetzentwurf für die Unterscheidung der Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes nach § 13 des Beamtenrechtsrahmengesetzes hat.

50. Hinter § 63

- a) Hinter § 63 ist folgende neue Vorschrift einzufügen:

„§ 63 a

Erprobung
der einstufigen Juristenausbildung

Die Länder können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit dies für die Erprobung von Ausbildungsgängen nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... erforderlich ist.“

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, daß Experimente mit einer einstufigen juristischen Ausbildung für eine Übergangszeit nicht

durch entgegenstehende Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes behindert werden. Es muß z. B. möglich sein, auch Praktiker für jeweils einige Jahre als hauptberufliche Lehrkräfte an der Hochschule zu verwenden, ohne daß sie dazu aus ihrem bisherigen Amt als Richter oder Beamter ausscheiden müssen.

- b) Hinter § 63 ist folgende neue Vorschrift einzufügen:

„§ 63 b

Verträge mit den Kirchen

Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Begründung

In der Begründung zu § 56 des Gesetzentwurfs ist ausgeführt, daß die Verträge mit den Kirchen durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht berührt werden. Dies muß gesetzlich klargestellt werden; nur durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Gesetzestext werden Zweifelsfragen vermieden.

- c) Hinter § 63 ist folgende neue Vorschrift einzufügen:

„§ 63 c

Aufrechterhaltung landesgesetzlicher
Vorschriften

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende landesgesetzliche Vorschriften, die in den in §§ 17 und 18 Abs. 1 genannten Angelegenheiten ein Stimmrecht weiterer Mitglieder vorsehen, können aufrechterhalten werden.“

Begründung

Die neueren Hochschulgesetze mehrerer Länder enthalten eine Beschränkung des Stimmrechts auf bestimmte Gruppen in der in §§ 17 und 18 Abs. 1 vorgesehenen Weise nicht. Die Zeit der praktischen Erprobung dieser landesgesetzlichen Regelungen ist noch zu kurz, um ein endgültiges Urteil zu fällen. Da die Bundesregierung selbst davon ausgeht, daß die Länder und Hochschulen die Möglichkeit haben sollen, verschiedene Arten der Mitwirkung zu erproben und Erfahrungen zu sammeln — allerdings nach Auffassung der Bundesregierung nur in dem durch §§ 14 und 18 gezogenen Rahmen (vgl. Begründung zu § 14) —, sollten auch dort, wo weitergehende landesgesetzliche Vorschriften bestehen, weitere Erfahrungen gesammelt werden können und die Länder nicht durch das Rahmengesetz gezwungen werden, diese Regelung vorher wieder aufzuheben.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (Überschrift)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die vorgeschlagene Überschrift läßt außer Acht, daß neben Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG auch Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG Grundlage des Entwurfs ist.

Zu 2. a) (§ 1 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Der zweite Halbsatz dient der Verdeutlichung des Begriffs „Staatliche Hochschulen nach Landesrecht“; ohne diese Verdeutlichung könnten etwa Zweifel daran entstehen, ob sich die Vorschriften des Entwurfs auch auf Gesamthochschulen beziehen.

Zu 2. b) (§ 1 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 3. (§ 3)

Die Bundesregierung hält an der von ihr vorgeschlagenen Fassung fest.

Die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses ist als Aufgabe der Hochschulen, nicht als finanzielle Verpflichtung des Staates bzw. als Rechtsanspruch des graduierten Studenten formuliert. Ähnliche Formulierungen finden sich auch in Landesgesetzen, ohne daß aus ihnen ein Anspruch auf finanzielle Förderung hergeleitet werden könnte.

Zu 4. a) und b) und 5. b) (§§ 4, 5 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrats nicht zu.

Die Empfehlung, die in Frage stehenden Bestimmungen als Sollvorschriften zu fassen, verkennt, daß eine Zielvorstellung weder als Sollvorschrift noch als Mußvorschrift beschrieben werden kann, sondern nur als in die Zukunft weisendes Programm. Den Schwierigkeiten hinsichtlich der Realisierung, die der Bundesregierung bekannt sind, tragen § 5 Abs. 3 und § 6 Rechnung. Der Entwurf läßt das Fortbestehen von Hochschulen bisheriger Art zu, soweit und solange sie nicht nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 zu Gesamthochschulen ausgebaut oder

mit anderen Hochschulen zusammengeschlossen werden können.

Zu 4. c) (§ 4 Abs. 2)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrats in der Sache keine Bedenken.

Ihm würde am besten dadurch Rechnung getragen, daß Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz folgendermaßen formuliert würde: „wenn die Fachrichtung und das ihr entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld unterschiedliche Studienziele nahelegen.“

Zu 5. a) (§ 5 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Gesamthochschule im Sinne des Entwurfs entspricht dem in der bildungspolitischen Diskussion gebräuchlichen Begriff der integrierten Gesamthochschule. Soweit und solange Gesamthochschulen in diesem Sinne nicht möglich sind, sieht der Entwurf in § 59 verschiedene Formen des Zusammenwirkens vor, die in der Diskussion auch als „kooperative Gesamthochschulen“ bezeichnet werden. Der Entwurf schließt also „kooperative Gesamthochschulen“ nicht, wie der Bundesrat annimmt, schlechthin aus.

Zu 6. a) und b) (§ 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Eine unbegrenzte Fachaufsicht in den staatlichen Angelegenheiten, wie sie in der empfohlenen Fassung zum Ausdruck kommt, entspricht weder der Rechtsstellung der Hochschulen noch den Bedürfnissen des Staates.

Zu 7. (§ 10)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für entbehrlich.

Es ist selbstverständlich, daß auch „Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben“ im Hochschulentwicklungsplan aufgeführt werden können. § 10 regelt dessen Inhalt nicht erschöpfend.

Zu 8. (§ 12)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Streichungen nicht zu.

§ 12 enthält in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 grundlegende Regelungen für den Haushalt der Hochschulen und damit allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens. Absatz 3 ist nur

als Kannvorschrift gefaßt. Die gesamte Bestimmung ist notwendig, weil die Planungsentscheidungen der Hochschule der Umsetzung im Haushalt bedürfen.

Zu 9. a) bis c) (§ 14)

Die Bundesregierung stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen zu. Sie empfiehlt jedoch, den in 9. a) und 9. b) enthaltenen Gedanken zusammengefaßt als ersten Satz von § 14 Abs. 3 zu formulieren:

„Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Amtszeit bestellt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.“

Der bisherige Satz 1 des § 14 Abs. 3 wird dann Satz 2, der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Zu 10. (§ 15)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß § 15 Abs. 2 erhalten bleiben.

Die Bestimmung ist ein notwendiges Korrelat zu der vom Entwurf im Interesse einer effektiven Selbstverwaltung eröffneten Möglichkeit, daß Beschlüsse der Fachbereichsvertretung auch gegen den geschlossenen Widerstand einer Gruppe gefaßt werden können.

Zu 11. a) (§ 16 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats insoweit zu, als die Briefwahl nicht in allen Fällen notwendig erscheint. Für Wahlen zu den Kollegialorganen kann auf sie jedoch nicht verzichtet werden, vor allem im Hinblick auf § 16 Abs. 2.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 sollte daher wie folgt gefaßt werden:

„Für die Wahlen zu den Kollegialorganen nach § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 ist in der Wahlordnung vorzusehen, daß Briefwahl möglich ist.“

Zu 11. b) (§ 16 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

In welcher Weise sich die Sitzzahl verringert, sollte durch Gesetz geregelt werden, wie dies auch in allen Landesgesetzen, die eine Abhängigkeit der Sitzzahl von der Wahlbeteiligung kennen, geschehen ist. Außerdem würde der Regelungsvorbehalt in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nur Selbstverständliches zum Ausdruck bringen.

Zu 12. a) und b) (§ 17)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung zu.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte jedoch geprüft werden, ob nicht eine treffendere Formulierung gefunden werden kann.

Zu 12. c) (§ 17 Abs. 1) und 13. a) (§ 18 Abs. 1)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung in der Sache für richtig. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte jedoch geprüft werden, ob nicht noch eine treffendere Formulierung gefunden werden kann.

Zu 13. b) (§ 18 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrats aus den zu 10 genannten Gründen nicht zu.

Zu 14. (§ 19)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Der Bundesrat verkennt, daß auch die Regierungsvorlage nur für das satzungsgebende Zentralorgan die Öffentlichkeit vorsieht. Im übrigen ist nicht dargetan, weshalb der Grundsatz der Hochschulöffentlichkeit für die anderen zentralen Kollegialorgane nicht sachgerecht sein soll.

Zu 15. (§ 20)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß § 20 erhalten bleiben.

Die Studenten sind im allgemeinen sehr viel kürzer an der Hochschule als die übrigen Hochschulmitglieder. Sie befinden sich also aufgrund dieser stärkeren Fluktuation in einer besonderen, sie von anderen Mitgliedergruppen grundsätzlich unterscheidenden Lage; daher bedeutet ihr Zusammenschluß zu einer verfaßten Studentenschaft keine Privilegierung. Auch für die Wahrnehmung der überregionalen Belange der Studenten ist eine verfaßte Studentenschaft förderlich. Im übrigen sieht auch die Mehrzahl der Hochschulgesetze der Länder sowohl die Mitwirkung der Studenten in den Hochschulorganen als auch ihre körperliche Organisation vor.

Zu 16. a) und b) (§ 21)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 17. a) (§ 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 17. b) und c) (§ 22)

Für den Fall, daß nach Landesrecht der Leiter oder ein hauptberufliches Mitglied des Leitungsgremiums in ein Beamtenverhältnis berufen werden, ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 eine landesgesetzliche Regelung möglich, bei der die verfassungsmäßigen Rechte der für die Ernennung zuständigen Organe gewahrt werden.

Für diesen Fall wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob eine bundeseinheitliche Versorgungsregelung notwendig ist.

Zu 17. d) (§ 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Der Vorschlag geht u. a. an der Tatsache vorbei, daß neugegründete Hochschulen in der Regel noch mehrere Jahre nach der Gründung weniger als 1000 Studenten haben. Im übrigen kann das Landesrecht vorsehen, daß als hauptberuflicher Leiter kleinerer Hochschulen nur ein Hochschullehrer wählbar ist, der nebenberuflich Lehrverpflichtungen wahrnimmt.

Zu 18. a) und c) (§ 23)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrats zu.

Zu 18. b) (§ 23)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Der Vorschlag des Bundesrats ist eine Folge seines Streichungsvorschlags zu § 12 Abs. 4 (Ziffer 8), dem die Bundesregierung nicht zustimmt.

Zu 19. a) (§ 24 Abs. 4 Satz 1)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung nicht für gerechtfertigt.

Institute, die unter der Verantwortung eines Fachbereichs stehen sollen, sind nicht arbeitsfähig, wenn sie ohne die Zustimmung des Fachbereichs eingerichtet werden. Unter Beachtung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 6 können die Länder für die Bildung zentraler Einrichtungen eine Regelung treffen, die auch ein Initiativrecht der zuständigen Landesbehörde vorsieht.

Zu 19. b) (§ 24 Abs. 4 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung an dieser Stelle nicht zu.

Die Ergänzung würde die auch vom Bundesrat grundsätzlich für richtig gehaltene Verantwortung des Fachbereichs für dessen Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten wieder aufheben. Auch geht der Bundesrat zu Unrecht davon aus, daß Sonderforschungsbereiche unter den Begriff der Forschungseinrichtungen im Sinne von § 24 Abs. 4 fallen.

Dem Vorschlag ist jedoch insoweit zuzustimmen, als es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Kliniken gerechtfertigt sein kann, diesen die erforderlichen Stellen und Mittel zweckgebunden zuzuweisen. Dem sollte durch die Einfügung des folgenden Satzes nach § 26 Satz 1 Rechnung getragen werden:

„Ihnen können die erforderlichen Stellen und Mittel auch dann zweckgebunden zugewiesen werden, wenn sie Betriebseinheiten gemäß § 24 Abs. 4 sind.“

Zu 19. c) (§ 24 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Organe der Hochschule müssen über die Forschungsarbeiten ihrer Mitglieder unterrichtet sein unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Auch wäre es im Hinblick auf die im Einzelfall schwierige Abgrenzung zu den anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (vgl. § 49) problematisch, wenn ähnliche Tätigkeiten, die zu den hauptamtlichen Aufgaben gehören, von der Anzeigepflicht freigestellt würden.

Zu 19. d) (§ 24 Abs. 5)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrats keine Bedenken.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte jedoch geprüft werden, ob nicht eine bessere Formulierung gefunden werden kann.

Zu 19. e) (§ 24)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

§ 24 Abs. 5 muß auch dann gelten, wenn ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird, das mit öffentlichen Mitteln finanziert wird. Auch in diesem Fall ist der betreffende Forscher nicht ohne weiteres befugt, Personal und Einrichtungen seines Fachbereichs nach eigenem Ermessen und in beliebigem Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Mittel, die durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft vergeben werden, sind im übrigen keine öffentlichen Mittel.

Zu 20. (§ 25)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung nicht zu.

Die Ergänzung ist überflüssig, weil mit dem Begriff „Forschungseinrichtungen“ auch solche Einrichtungen erfaßt sind, die der Forschung und der Lehre dienen.

Zu 21. a) (§ 26)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 21. b) (§ 26 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Nach Auffassung der Bundesregierung enthält § 26 Satz 2 einen wichtigen Grundsatz der Reform im Klinikbereich; eine Formulierung als unverbindliche „Kann-Vorschrift“ ist daher nicht sachgerecht.

Zu 22. (§ 28 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung nicht zu.

Es muß eine Möglichkeit geschaffen werden, daß die für ein Studium erforderliche Qualifikation von der

Hochschule festgestellt wird, wenn diese Qualifikation im Sekundarbereich nicht erworben wurde und auch durch ergänzende Kurse dort nicht erworben werden kann. Die Vorschrift gilt ausdrücklich nur für diese Fälle.

Zu 23. a) (§ 29 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats in der Sache zu. § 29 Abs. 2 sollte wie folgt gefaßt werden:

„Zulassungsbeschränkungen werden von der Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde durch Satzung angeordnet. Sie können auch von der zuständigen Landesbehörde nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung angeordnet werden.“

Zu 23. b) (§ 29 Abs. 3 und 4)

Die Bundesregierung stimmt den Streichungsvorschlägen des Bundesrats nicht zu.

Die Streichungen sind nicht gerechtfertigt, da es sich bei den vorgesehenen Verfahrensregelungen um allgemeine Grundsätze im Sinne von Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a handelt, die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Transparenz geboten sind.

Zu 24. a) (§ 30 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats in der Sache zu; der Gleichheitssatz ist jedoch nur bei folgender Fassung beachtet:

„2. Wartezeit seit dem Erwerb der Berechtigung zu dem gewählten Studium; bei gleicher Wartezeit haben unter den männlichen Studienbewerbern diejenigen den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben; ferner haben bei gleicher Wartezeit Studienbewerber den Vorrang, die ein Jahr in der Entwicklungshilfe tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640) geleistet haben.“

Ferner muß § 30 Abs. 4 entsprechend ergänzt werden.

Zu 24. b) (§ 30 Abs. 1 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Formulierung „besondere Härte“ statt „soziale Härte“ hätte eine generalklauselartige Weite, die den abschließenden Charakter des Katalogs der Maßstäbe für die Auswahl in Frage stellen würde. Die Formulierung „soziale Härte“ trägt den in Betracht kommenden Härtefällen hinreichend Rechnung.

Zu 24. c) (§ 30 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und in wel-

cher Weise der Ergänzungsvorschlag des Bundesrats aufgegriffen werden kann.

Zu 25. (§ 31 — Überschrift)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 26. a) und b) (§ 33 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, zu a) allerdings nur hinsichtlich des vorgeschlagenen Absatzes 2 Satz 3.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 um den Halbsatz „oder beteiligen sich an der Erprobung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden“ ist überflüssig. Die in Absatz 2 Satz 1 der Regierungsvorlage festgelegte Aufgabe der Hochschule, Reformmodelle zu erproben, schließt selbstverständlich auch solche Reformmodelle ein, die in für die Hochschule verbindlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind (vgl. auch § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1). Die vorgeschlagene Fassung erweckt überdies den Anschein, als werde in diesen Fällen das Reformmodell nicht in erster Linie von der betreffenden Hochschule selbst durchgeführt.

Zu 26. c) und d) (§ 33 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, Absatz 3 zu streichen und einen neuen Absatz einzufügen, nicht zu.

Absatz 3 der Regierungsvorlage verpflichtet die Hochschule dazu, die für die Studienreform notwendigen Maßnahmen zu treffen; damit wird, ebenso wie durch § 60, eine Grundlage für die Institutionalisierung der Studienreform geschaffen.

Die Bundesregierung empfiehlt jedoch, in Absatz 3 von „Hochschulen“ zu sprechen; damit wird klargestellt, daß die Vorschrift auch überregionale Maßnahmen meint.

Der vorgeschlagene neue Absatz ist überflüssig, da er nur Selbstverständliches sagt; im übrigen ist der Vorschlag der Sache nach durch die in § 33 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Mitwirkung des Staates sowie durch die Vorschriften über die Planung und das Haushaltswesen (§§ 10 bis 12) abgedeckt.

Zu 27. a) und b) (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3)

Die Bundesregierung schließt sich dem Änderungsvorschlag zu a) und dem Ergänzungsvorschlag zu b) nicht an.

Der Ausdruck „wissenschaftlich-kritisches Denken“ trifft die Sache besser als die vorgeschlagene Änderung.

Die vorgeschlagene Einschränkung der Möglichkeit, daß der Student innerhalb seines Studienganges Studienschwerpunkte nach eigener Wahl bestimmen kann, würde die in allen Studiengängen erwünschte Flexibilität verhindern.

Zu 28. (§ 36 Abs. 2)

Die Bundesregierung schließt sich dem Änderungsvorschlag des Bundesrats an.

Zu 29. a) (§ 37 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Möglichkeit, die punktuellen Abschlußprüfungen durch ein System kontinuierlicher studienbegleitender Leistungsnachweise zu ersetzen, ist ein wichtiges Anliegen der Prüfungsreform und darf daher nicht völlig ausgeschlossen werden.

Zu 29. b) und c) (§ 37 Abs. 3 und 4)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrats teilweise zu.

Dem Vorschlag zu b) würde am besten durch folgende Formulierung des Absatzes 3 Satz 1 Rechnung getragen werden:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren, Assistenzprofessoren (§ 41), Lehrbeauftragte (§ 51) sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechtes solche Personen befugt, die Ausbildungsaufgaben in einer im Rahmen des Hochschulstudiums durchzuführenden praktischen Tätigkeit (§ 34 Abs. 2) wahrnehmen.“

Den Bedenken des Bundesrats zu c) trägt nach Auffassung der Bundesregierung folgende Fassung des Absatzes 4 Rechnung:

„Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulabschlußprüfung ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.“

Zu 30. a) und b) (§ 38 Satz 1 und Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrats nicht zu.

Sie hält die Fassung der Regierungsvorlage — einheitliche Bezeichnung des Abschlusses als Diplom — für notwendig, um statusrechtliche Unterscheidungen der verschiedenen Studiengänge in einem differenzierten Studiensystem zu verhindern; die Gesamthochschule kann nur gelingen, wenn auch die Studiengänge mit kürzerer Dauer mit dem Diplomgrad abschließen.

Der Vorschlag zu b) braucht im Hinblick auf die Fassung der Regierungsvorlage (§ 38 Satz 2) nicht aufgegriffen zu werden.

Zu 31. a) und b) (Überschrift des 8. Abschnitts und § 40)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, damit nicht eine weitere Personalgruppe geschaffen wird. Diese Zuordnung hat keine besoldungs- und tarifrechtliche Konsequenz, zumal sie nichts über die im Einzelfall erforderliche Qualifikation dieser Lehrkräfte aussagt.

Zu 32. a) (§ 41 — Überschrift)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Fassung der Bundesregierung stellt klar, daß alle in § 41 genannten Aufgaben zu den Dienstpflichten und nicht nur zu den korporationsrechtlichen Pflichten gehören, so daß ihre Nichterfüllung dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Anstelle des Wortes „dienstrechtliche“ sollte allerdings besser das Wort „dienstliche“ verwendet werden.

Zu 32. b) (§ 41 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrats wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß vor dem Wort „Pflichten“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt wird, um auch die Professoren im Angestelltenverhältnis zu erfassen.

Zu 32. c) (§ 41 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Um eine wissenschaftsbezogene Lehre zu sichern, darf es keine Professoren geben, denen niemals die Möglichkeit geboten wird, sich an der Forschung zu beteiligen.

Zu 32. d) (§ 41 Abs. 3 Satz 2)

Um den Bedenken des Bundesrats entgegenzukommen, schlägt die Bundesregierung folgende Fassung des ersten Halbsatzes in Satz 2 vor:

„Professoren, die überwiegend Lehraufgaben haben, ist im Rahmen der Möglichkeiten der Gesamthochschule (§ 4) oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen (§ 59 Abs. 1 Nr. 4) Gelegenheit zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben zu geben;“.

Zu 32. e) (§ 41 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrats sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht entsprochen werden.

Die Regierungsvorlage überläßt es den Ländern, wie sie die Freistellungen von Professoren in dienstrechtlicher Hinsicht handhaben. Ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung dieser Frage besteht nicht.

Zu 32. f) (Ergänzung des § 41 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 32. g) (§ 41 Abs. 6)

Dem Vorschlag des Bundesrats wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an die Stelle der Worte „ergeben sich aus“ die Worte „richten sich nach“ ge-

setzt werden. Funktionsbeschreibungen können nicht alle Einzelheiten regeln und bieten daher nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bestimmung der Rechte und Pflichten im Einzelfall.

Zu 32. h) (§ 41 Abs. 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 33. a) (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 33. b) (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Es ist ein besonderes hochschulpolitisches Anliegen, in allen Bereichen die Einstellung hervorragender Praktiker zu erleichtern.

Zu 34. a) und b) (§ 43)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrats zu.

Zu 35. a) (§ 44 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Einführung eines Probebeamtenverhältnisses für Professoren ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Eignung eines Bewerbers kann durch das besondere Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren hinreichend geprüft und festgestellt werden.

Zu 35. b) (§ 44 Satz 2)

Die Frage, ob für Professoren ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorgesehen werden soll, wird von der Bundesregierung nochmals geprüft.

Zu 36. (§ 45)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Zu 37. (§ 47)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats aus den zu 35. a) genannten Gründen nicht zu.

Der Vorschlag des Bundesrats würde beim Assistenzprofessor, dessen Zeitbeamtenverhältnis dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen dient, eine nicht gerechtfertigte doppelte Erprobung bedeuten.

Zu 38. (§ 48)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Fassung der Regierungsvorlage hat zum Ziel, den Beruf des Professors auch für qualifizierte Bewerber aus Berufen außerhalb der Hochschule möglichst attraktiv zu machen, um den Praxisbezug der Lehre zu fördern. Zu diesem Zweck und zur Sicherung einer bundeseinheitlichen Gesetzesanwendung erscheint es erforderlich, die in der Vorschrift genannten Zeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

Zu 39. (§§ 50 und 51)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Würde der Vorschlag des Bundesrats verwirklicht, so bestünde die Gefahr einer zu weitgehenden Übertragung von Lehraufgaben insbesondere an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter; es könnte dann wieder ein „lehrender Mittelbau“ entstehen, den die Regierungsvorlage verhindern will.

Zu 40. (Ordnungsrecht)

Die Bundesregierung hat die Frage, ob ein Ordnungsrecht in das Gesetz aufgenommen werden soll, mit negativem Ergebnis geprüft.

Zu 41. a) (§ 54 Abs. 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung schließt sich dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrats an.

Zu 41. b) (§ 54 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen an einer Ausbildungsstätte ist im Interesse einer möglichst großen Breite des Studienangebots erwünscht und ist daher als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung zu fordern.

Zu 41. c) (Ergänzung des § 54 Abs. 1)

Die Frage einer Sonderregelung für kirchliche Hochschulen wird Gegenstand von Gesprächen sein, die die Bundesregierung mit Vertretern der Kirche demnächst führen wird.

Nach dem bisherigen Stand der Unterrichtung konnte die Bundesregierung davon ausgehen, daß die Erfüllung der in § 54 genannten Voraussetzungen im Interesse der kirchlichen Hochschulen liegt.

Zu 41. d) (Ergänzung des § 54)

Die Bundesregierung stimmt dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrats nicht zu.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung muß angestrebt werden, daß verwaltungsinterne Ausbildungseinrichtungen die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten. Dafür müssen jedoch bestimmte, die Gleichwertigkeit des Studiums herstellende Bedingungen vorliegen;

diese sind in § 54 Abs. 1 genannt. Soweit sich aus § 54 Abs. 1 Nr. 2 Schwierigkeiten für die staatliche Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst ergeben, sieht § 55 die Möglichkeit einer Anerkennung der Abschlüsse ohne Anerkennung der Einrichtung vor. Die Gleichwertigkeit des Studiums ist nicht durch eine formale Anerkennung erreichbar, sondern nur durch eine inhaltliche Neugestaltung der Ausbildung; die Anerkennung ist erst die Folge dieser Veränderung.

Zu 42. (§ 56)

Die Bundesregierung folgt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats nicht.

Die Länder, die an den Vorarbeiten des Entwurfs intensiv beteiligt worden sind, können schon während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens mit der Vorbereitung ihrer Gesetzentwürfe beginnen, so daß die 2-Jahresfrist ausreichend ist.

Zu 43. (§ 57)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrats zu.

Zu 44. (Kapitel II)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats nicht. Auch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften können ausfüllungsbedürftig sein. Das Kriterium der Ausfüllungsbedürftigkeit allein ist also kein zwingender Grund für die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Kapitel I. Die §§ 59, 60 können nicht in das Kapitel I eingearbeitet werden, weil Kapitel I nur Vorschriften an den einzelnen Landesgesetzgeber enthält, während einige Vorschriften (§ 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 4) nicht nur durch Gesetzgebungsakt eines einzelnen Landes, sondern vor allem durch gemeinsames Handeln mehrerer oder aller Länder erfüllt werden können. Die §§ 59 bis 61 sollten unabhängig von den weitgreifenden Strukturreformen des Kapitels I mit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes wirksam werden.

Zu 45. (§ 59 Abs. 3)

Die Bundesregierung folgt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats zu Absatz 3 nicht.

§ 59 Abs. 1 Satz 2, auf den Absatz 3 Bezug nimmt, trägt den Bedenken des Bundesrats insofern Rechnung, als hier eine ausreichende staatliche Mitwirkung vorgesehen ist.

Zu 46. (§ 60 Abs. 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Arbeit der Studienreformkommissionen muß, bei beratender Mitwirkung anderer Stellen, letztlich von Hochschulmitgliedern getragen werden. Die bisherige gleichberechtigte Mitwirkung von Hoch-

schule und Staat in den gemeinsamen Einrichtungen von WRK und KMK hat nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Einer mitgliederschaftlichen Vertretung staatlicher Stellen bedarf es nicht, da der Staat nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 33 und 37 Abs. 2 ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Zu 47. (Maßstäbe für Ausbildungskapazität)

Die Entwicklung von bundeseinheitlichen Maßstäben für Kapazitätsberechnungen ist eine ständige Aufgabe, die sich die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Ländern, insbesondere im Planungsausschuß für den Hochschulbau, gestellt hat. Die Festlegung bundeseinheitlicher Maßstäbe ist nach dem derzeitigen Stand noch nicht möglich. Auch ist zweifelhaft, ob eine Festlegung durch Gesetz zweckmäßig wäre.

Zu 48. (Besoldung)

Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften sobald wie möglich den Entwurf einer rahmenrechtlichen Regelung für die Neuordnung der Besoldung von Professoren und Assistentenprofessoren vorlegen, der mit dem Besoldungsgefüge des öffentlichen Dienstes in Einklang steht.

Zu 49. a) (§ 62)

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrats, daß die im 8. Abschnitt des Hochschulrahmengesetzes vorgesehenen beamtenrechtlichen Regelungen in das Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen werden sollten. Wegen des engen Sachzusammenhangs der für Professoren und Assistentenprofessoren notwendigen beamtenrechtlichen Sonderregelungen mit den Strukturreformen des Entwurfs ist es sachgerecht und übersichtlicher, diese Materie im Hochschulrahmengesetz zu regeln. Auch die Länder Bayern und Berlin haben das Sonderrecht der Hochschullehrer nicht im Landesbeamtenengesetz, sondern in eigenen Hochschullehrergesetzen geregelt, ohne daß hieraus die vom Bundesrat befürchteten Nachteile erkennbar wären.

Zu 49. b) (§ 62)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat angeregte Prüfung vornehmen.

Zu 50. a) (einstufige Juristenausbildung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Entwurf eine Erprobung der einstufigen juristischen Ausbildung behindert. Die Fassung des Entwurfs ermöglicht es wie bisher, Praktiker vorübergehend an die Hochschule abzuordnen; insbesondere steht § 40 dem nicht entgegen, der nur das Personal der Hochschule betrifft, also nicht abgeordnete Beamte und Richter,

da deren Dienstverhältnisse zu ihrer bisherigen Behörde bzw. ihrem Gericht fortbestehen. Die abgeordneten Richter sind mitgliedschaftrechtlich den abgeordneten Beamten gleichgestellt. Diese sind Mitglieder nach § 13 Abs. 1, sofern das Land Dienstherr des Hochschulpersonals und der Beamten und der Richter ist, was die Regel sein wird.

Zu 50. b) (Verträge mit den Kirchen)

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob die Aufnahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorschrift erforderlich ist.

Zu 50. c) (Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Im Rahmen der Grundsätze des Regierungsentwurfs ist in der Frage der Mitwirkung eine einheitliche Regelung unumgänglich.